

# Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

§ 25 KJHG

Brigitte Wolf

In § 25 KJHG wird geregelt, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte, welche die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, beraten und unterstützt werden sollen. In diesem Zusammenhang sind noch die §§ 45-47 KJHG von Bedeutung, in denen u.a. geregelt wird, dass für den Betrieb einer Einrichtung eine Erlaubnis notwendig ist, unter welchen Bedingungen sie erteilt, versagt oder widerrufen werden kann, dass örtliche Überprüfungen durchzuführen sind und welche Meldepflichten der Träger hat. Auch wird in § 73 KJHG die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit bestimmt.

Selbstorganisierte Formen der Kinderbetreuung gehen in unserer Gesellschaft auf die Kinderladenbewegung der 60er und 70er-Jahre zurück. Zu den wichtigsten Zielen der damals aktiven Eltern gehörte der Wunsch, eigene Erziehungsvorstellungen in die Betreuung ihrer Kinder einbringen zu können.

"Sich selbst zu helfen", da öffentliche Einrichtungen fehlen, dürfte heute das wichtigste Motiv für das Engagement der Betroffenen sein. Viele Mütter und Väter stehen in unserer Zeit vor dem Problem, Beruf oder Studium mit der Erziehung ihres oder ihrer Kinder vereinbaren zu müssen (und auch zu wollen). Darüber hinaus spielen eigene pädagogische Vorstellungen immer noch eine große Rolle. Vor allem Einzelkinder sollen frühzeitig in Kontakt mit Spielkameraden kommen. Zahlreiche Frauen arbeiten in diesen Kindergruppen mit, um der Isolation des Erziehungsalltags etwas entgegenzusetzen. Aus ihrer unmittelbaren Betroffenheit heraus suchen sie aktiv nach Lösungen für ihre Probleme.

Väter und Mütter, die sich für selbstorganisierte Kinderbetreuung einsetzen, gehören meist einer bestimmten Bevölkerungsgruppe an. Kennzeichnend ist für sie ein höherer Bildungsgrad, der Mut, sich den organisatorischen und finanziellen Problemen dieser Einrichtungen zu stellen, und die Bereitschaft, hier Zeit und Kraft zu investieren. Von ihnen wird Zeit für pädagogische Dienste, Putz- und Kochdienste, Elternarbeit, Verwaltungstätigkeiten usw. erwartet.

Mit oder ohne fest angestelltes Fachpersonal sind die Eltern-Kind-Gruppen in ihrer Tendenz der Bewegung der Selbsthilfegruppen zuzuordnen. Durch ihr Engagement in der Kinderbetreuung tragen sie dazu bei, Lücken im öffentlichen Betreuungssystem zu füllen. Im Bewusstsein, dass ihre Selbsthilfe zugleich Fremdhilfe für andere ist (sie schaffen zusätzliche neue Betreuungsplätze), fordern sie für diese Aufgabe, die dem Gemeinwohl dient, Unterstützung vom Staat.

Bevor ich auf mögliche Formen der Unterstützung selbstorganisierter Kinderbetreuung eingehe, erscheint es mir notwendig zu sein, die sehr unterschiedliche "Landschaft" von Gruppen, Initiativen und Einrichtungen aufzuzeigen und kurz zu beschreiben, auf welche "Realitäten" Mitarbeiter von Initiativgruppen und Behörden treffen. Generell lassen sich die Gruppen unterscheiden nach der personellen Besetzung, den Öffnungszeiten, der Ausstattung, dem rechtlichen Zusammenschluss und den Zielvorstellungen.

### *Privat organisierte Eltern-Kind- oder Mutter-Kind-Gruppen*

Hier handelt es sich in der Regel um einen Zusammenschluss gleich gesinnter oder befreundeter Eltern bzw. Mütter mit einem relativ niedrigen organisatorischen Aufwand. Meist treffen sich diese Gruppen ein bis mehrere Male in der Woche für einige Stunden. Die Treffen finden häufig in Räumen der Kommune, z.B. Stadtteilzentren, oder der Kirchen statt. Die Kinder sind überwiegend der Altersstufe der Null- bis Vierjährigen zuzurechnen. Die Mütter nützen die Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Kontaktpflege. Daraus entwickeln sich in vielen Fällen Freundschaften und Nachbarschaftshilfen, die über die Gruppentreffen hinausgehen.

### *Krabbelstuben*

Bei den Krabbelstuben unterscheiden wir von der Heimaufsicht her anerkannte oder (noch) nicht anerkannte Formen. Auf die Frage der Anerkennung der Einrichtung durch die Heimaufsicht, also die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, werde ich später eingehen.

Krabbelstuben entwickeln sich in der Regel aus einer Eltern-/Mutter-Kind-Gruppe heraus oder werden von einer Gruppe interessierter Eltern getragen. Sie betreuen Kinder in der Altersstufe von null bis drei Jahren. Von der Gruppengröße her gesehen, umfassen sie zwischen sechs und 12 Kindern. Am Anfang ihrer Geschichte stehen zumeist Initiativgruppen ohne rechtlichen Status. Im Laufe ihrer Entwicklung unterscheiden sie sich durch den Grad ihrer Stabilisierung: Manche Gruppen behalten den Initiativcharakter bei, mit der Folge, dass sie sich in der Regel auflösen, wenn die Kinder in den Kindergarten kommen. Andere gehen den Weg der Vereinsgründung, erwerben die Gemeinnützigkeit und etablieren sich als eine Einrichtung. Diese Einrichtungen bestehen auch weiter, wenn ihnen die Kinder der "ersten Generation" entwachsen sind. Ein hohes Maß an Eigenbeteiligung wird bei beiden Formen erwartet. Krabbelstuben, die den Weg der Institutionalisierung beschreiten, entscheiden sich für fest angestelltes Personal, eigene Räumlichkeiten, regelmäßige Betreuungszeiten und -gebühren.

Das Konzept von Krabbelstuben mit dem rechtlichen Status eines Vereins wird neuerdings auch von etablierten Organisationen aufgegriffen oder unterstützt. Ein Beispiel sind studentische Krabbelstuben, die vom Studentenwerk gefördert werden.

### *Mütterzentren*

Die Mütterzentren sind Zusammenschlüsse von überwiegend nicht berufstätigen Müttern, deren Kinder im Kleinkindalter sind. Sie erreichen ein relativ hohes Organisationsniveau durch die Gewinnung von eigenen Räumen und die Bildung von Strukturen. Eine Gruppe engagierter Mütter übernimmt die Verantwortung für den Ablauf, die Finanzen und das Programm. Andere interessierte Mütter können einzelne Angebote wahrnehmen, z.B. Kurse, die Betreuung ihrer Kinder oder die Beratung in Erziehungsfragen. Für die Teilnahme werden Kursgebühren erhoben.

### *Selbstorganisierte Tagesbetreuung (ohne Tagespflege)*

Die Selbsthilfegruppen in der Kinderbetreuung konzentrieren sich überwiegend auf die Altersstufe vor Eintritt in den Kindergarten. Eine Ausnahme bilden die Kinderläden. Daneben

gibt es selbstorganisierte Hausaufgabenbetreuungen. Derzeit wird vielerorts auch eine Kurzzeitbetreuung nach der Schule gefordert. Insbesondere für teilzeitbeschäftigte Frauen mit Kindern im Grundschulalter ist die Überbrückung von ein bis drei Stunden nach der Schule ein Problem. Ungeklärt sind die Anbindung an die Schule oder an die Jugendhilfe, die Konzeption und Ausstattung.

Selbstorganisierte Tagesbetreuung von Kindern kann also in sehr unterschiedlichen Formen und Ausprägungen stattfinden. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben erwarten die Initiatoren fachliche und finanzielle Unterstützung. Ihre unmittelbaren Ansprechpartner sind die Mitarbeiter des Jugendamtes vor Ort. Um geeignete Unterstützungsmöglichkeiten entwickeln zu können, möchte ich zuerst auf immer wiederkehrende Probleme der Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfegruppen und Behörden eingehen.

### *Probleme der Kooperation*

Die auftretenden Schwierigkeiten bewegen sich auf der strukturellen Ebene und der zwischenmenschlichen Ebene. Strukturell gesehen, begegnen sich in der Selbsthilfegruppe und der Behörde zwei Organisationsformen mit sehr unterschiedlichem hierarchischem Aufbau. Ihre Arbeitsabläufe und Entscheidungswege unterscheiden sich in hohem Maße. Aus der Unkenntnis der Organisationsform "der anderen Seite" können Verständigungsprobleme entstehen, die von den einzelnen beteiligten Menschen vorschnell als "Unwilligkeit" oder "Unfähigkeit" interpretiert werden.

Am Beispiel der Entscheidungsstrukturen lässt sich dieses strukturelle Problem verdeutlichen. Entscheidungsstrukturen in Verwaltungen richten sich nach den Kompetenzen in den Hierarchiestufen und dem politischen Willen in Fachausschuss und Stadtrat. Entscheidungsprozesse ziehen sich aufgrund der vorgegebenen Strukturen oft über Wochen und Monate hin. Von in politischen Prozessen, in Bürokratie und Verwaltungshandeln unerfahrenen Selbsthilfegruppen wird das Verhalten der Behörde als "Verzögerungstaktik" oder Desinteresse erlebt. Demgegenüber verbinden Mitglieder von Selbsthilfegruppen mit ihrem ehrenamtlichen Engagement den Gedanken an Mitbestimmung aller an Entscheidungen, an eine möglichst breite Übereinstimmung, an die Delegation von Aufgaben ohne Festschreibung von Kompetenzen und Hierarchieverhältnissen. So kann es geschehen, dass Sachbearbeiter von Behörden mit wechselnden Ansprechpartnern der Gruppe zu tun haben. In Unkenntnis der Arbeitsweise von Selbsthilfegruppen empfinden sie diese leicht als "zu chaotisch" und beklagen das Fehlen eines Hauptverantwortlichen.

Auf der zwischenmenschlichen Ebene begegnen sich Vertreter von Behörden und Selbsthilfegruppen häufig mit einer vorgefassten Meinung von der Arbeitsweise und dem Verhalten des Gegenübers. Man spricht hier von der "vorurteilenden Wahrnehmung". Durch eigene Erfahrungen in anderen Zusammenhängen und übernommene Werturteile ist die eigene Meinung über den anderen schon vor dem ersten Kontakt geprägt. Während Mitglieder von Selbsthilfegruppen leicht als spontan, unzuverlässig im Einhalten von Terminen und als unfähig eingestuft werden, Anträge, Finanzierungspläne oder Abrechnungen "verwaltungsgerecht" zu erstellen, werden Sachbearbeiter in Verwaltungen schnell als unflexibel, verständnislos, starr oder kleinlich wahrgenommen. Daraus resultierende Verständigungsschwierigkeiten und ein Misstrauen gegenüber den Absichten des anderen können die Zusammenarbeit belasten. Verstärkt werden die Verständigungsprobleme durch den als fremdartig erlebten unterschiedlichen Gebrauch von Schrift und Sprache (Beispiel Behördendeutsch).

Ein weiteres Problem ist die für Selbsthilfegruppen existentielle Frage der finanziellen Absicherung. Selbstorganisierte Kinderbetreuungseinrichtungen, die den Weg der Institutionalisierung gehen, übernehmen hohe finanzielle Verpflichtungen und große Verantwortung gegenüber Eltern, Kindern und dem angestellten Personal. Sie bewegen sich ständig am Existenzminimum und können auf keine Rücklagen zurückgreifen. Die Haushaltssystematik der öffentlichen Hand sowie die langwierigen Entscheidungsprozesse der Haushaltsberatungen lassen sie immer wieder in Ungewissheit, wie es nächstes Jahr weitergehen wird. Da berufstätige Eltern, die ihre Kinder in diese Einrichtungen geben, die Sicherheit eines bezahlbaren Betreuungsplatzes brauchen, ist dies einer der Punkte, für die praktikable Lösungswege gefunden werden müssen.

### *Beratungsbedarf und Beratungsansatz*

Die Grundüberlegung – wie Beratung und Unterstützung vonseiten des Jugendamtes aussehen kann – muss sich am Bedarf der jeweiligen Gruppe und am Wohl der dort betreuten Kinder orientieren, soweit dieses in der Verantwortung der Jugendhilfe liegt.

Im Rahmen der selbstorganisierten Tagesbetreuung von Kindern begegnen wir verschiedenen Formen mit einem unterschiedlichen Beratungsbedarf. Bei losen Zusammenschlüssen wie Eltern-/Mutter-Kind-Gruppen wird sich der Beratungsbedarf auf Fragen des Kontaktes untereinander, auf gemeinsame Veranstaltungen, eventuell auf Konfliktlösungen, auf die Raumsuche und die Abrechnung von Förderbeiträgen beschränken.

Differenziertere Ansätze für die Beratung und Unterstützung müssen für Initiativgruppen und selbstorganisierte Einrichtungen entwickelt werden. So werden diese mit einer Vielfalt von rechtlichen Vorschriften und Grundlagen konfrontiert und müssen lernen, damit umzugehen. Auch ist der Weg von der Idee bis zur Verwirklichung einer Einrichtung häufig weit und steinig.

Die im ersten Teil geschilderten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfegruppe und Behörde erfordern einen Beratungsansatz, der die Charakteristika beider Seiten berücksichtigt und die Vermittlung zwischen beiden Seiten ermöglicht. Die Einrichtung einer Beratungsstelle innerhalb des Jugendamtes, angegliedert an den Bereich der Kindertagesstätten, halte ich daher für sinnvoll. Für den Erfolg ist die Qualifikation der Beraterin oder des Beraters von entscheidender Bedeutung. Es sollten sowohl pädagogische als auch verwaltungstechnische Kenntnisse vorhanden sein. Zur Aufgabe der Beratung gehört es, den Initiativgruppen gesetzliche, rechtliche und verwaltungsmäßige Grundsätze deutlich zu machen. Mit Hilfe der Vermittlungsstelle sollten in der Verwaltung klare und leicht verständliche Handlungsanweisungen entwickelt werden. Hilfestellung ist zu leisten bei der Antragstellung, dem Finanzierungskonzept, der Raumsuche, der Erstellung der pädagogischen Konzeption und bei betriebstechnischen Fragen.

### *Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung*

Entscheidend in diesem Zusammenhang ist die Frage der rechtlichen Anerkennung durch die Fachaufsicht. Nach § 45 KJHG muss eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung erteilt werden, wobei nach Abs. 3 andere bestehende Rechtsvorschriften herangezogen werden müs-

sen. Im Bereich der Kleinstkinderbetreuung sind dies z.B. in Bayern die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen. Die sachliche Zuständigkeit liegt nach § 89 Abs. 2 KJHG bei den Landesjugendämtern, in Bayern delegiert an die Fachaufsicht bei den Regierungen.

Für Krabbelstuben bedeutet dies, dass sie die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung erwerben müssen. Nicht notwendig ist die Anerkennung nach § 75 KJHG als Träger der Jugendhilfe. Die Erlaubnis muss vor Inbetriebnahme der Einrichtung erteilt werden. Dies ist kein Problem bei Einrichtungen, die von Anfang an die Institutionalisierung angestrebt haben. Schwieriger wird es, den Prozess bei einer Entwicklung aus einer Eltern-Kind-Gruppe oder Initiativgruppe heraus zu begleiten und hier zum richtigen Zeitpunkt beratend auf die Notwendigkeit und die Folgen einer Institutionalisierung hinzuweisen.

Die Fachaufsicht kontrolliert die fachliche Eignung der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen, die sachlichen Voraussetzungen bei den Räumlichkeiten und den Außenanlagen, die wirtschaftliche Potenz des Trägers sowie konzeptionelle Fragen, wie Öffnungszeiten, Elternarbeit usw. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung kann mit Auflagen verbunden werden und beinhaltet die Meldepflicht nach § 47 KJHG.

### *Finanzielle Unterstützung*

Verbunden mit dem Beratungsauftrag ist der Auftrag zur Unterstützung. Und hier sehe ich vor allem die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung. Um es vorweg zu schicken, eine rechtlich abgesicherte finanzielle Unterstützung gibt es in den Bundesländern noch nicht. Es wird also den jeweiligen Kommunen und Landratsämtern obliegen, Richtlinien für die finanzielle Unterstützung zu erarbeiten und die Haushaltsmittel durch ihre örtlichen Gremien sicherzustellen.

Beispielsweise liegen in Erlangen der finanziellen Förderung von privat organisierten Eltern-/Mutter-Kind-Gruppen, von Mütterzentren, von Elterninitiativen für Kleinstkinder sowie von anerkannten Krabbelstuben und Kinderkrippen jeweils Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses (jetzt Jugendhilfeausschuss), des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates zugrunde. Privat organisierte Eltern-/Mutter-Kind-Gruppen erhalten z.B. einen Förderbetrag von 500 DM jährlich für Spiel- und Sachmaterialien, Ausflüge usw. und können die ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten kostenlos nutzen. Und für Initiativen gilt: "Zur Existenzsicherung der betroffenen Initiativen zur Kinderbetreuung beträgt der Betriebskostenzuschuss bis zu 50% der nachgewiesenen und sachlich erforderlichen Betriebsaufwendungen, bei Ganztagsgruppen höchstens 40.000,- DM und bei Halbtagsgruppen höchstens 20.000,- DM jährlich. Die in den einzelnen Gruppen anfallenden Betriebskosten sind zu mindestens 50% durch die Initiative mit Einnahmen zu decken. Ein Überschuss darf nicht entstehen. Die aufgeführten Richtlinien sind für die Gewährung der Zuschüsse bindend" (aus dem JWA-Beschluss vom 24.04.1989). Bei Anwendung dieses Förderungsmodus hat sich gezeigt, dass die Gebühren für die Teilnahme in diesen Gruppen relativ hoch sein müssen, um die anfallenden Kosten abzudecken. Eine Gebührenübernahme durch das Jugendamt gab es bisher in diesen Kindergruppen nicht. Als zusätzliche Leistung gewährt die Stadt jetzt einen Mietzuschuss.

Von der Fachaufsicht der Regierung anerkannte Krabbelstuben werden durch die Stadt Erlangen mit 66,6% der Personalkosten gefördert. Damit verbunden ist die Leistung der Gebühren-

übernahme nach § 90 KJHG. Die Betreuungsplätze stehen damit auch finanziell schwächeren Eltern oder Müttern offen. Trotzdem ist die finanzielle Lage der Krabbelstuben sehr gespannt. Durch das fest angestellte Fachpersonal sind sie verpflichtet, alle Kosten der Arbeitgeberanteile, der Haftpflichtversicherung für die Einrichtung, des Spielgeldes usw. selbst zu tragen. Nach wie vor sind ehrenamtliche Putz- und Kochdienste, Verwaltungsarbeiten usw. notwendig. Zu überlegen wäre ein zusätzlicher Mietkostenzuschuss.

### *Schlussbemerkung*

Grundsätzlich sind die selbstorganisierten Formen der Kinderbetreuung eine wichtige Ergänzung der familialen und institutionalisierten Tagesbetreuung von Kindern. Durch ihr ehrenamtliches Engagement übernehmen die Väter und Mütter Verantwortung für die Betreuung ihrer Kinder. Die ehrenamtliche Mitarbeit kann jedoch weder von ihrem Umfang noch von ihren Kompetenzen her überfordert werden. Gerade Initiativen, die sich der gemeinsamen Betreuung von Kindern widmen, machen deutlich, dass sie Hilfen in fachlicher und in finanzieller Hinsicht benötigen, um Kontinuität gewährleisten zu können. Wichtig ist für sie die Kalkulierbarkeit der öffentlichen Zuschüsse. Sie erwarten die Anerkennung ihrer Leistungen und fordern, dass finanzielle Hilfen auch aus Landesmitteln erfolgen sollten. Neben der materiellen Förderung sollten auf örtlicher Ebene Fachberatung im Jugendamt und Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter von Initiativgruppen angeboten werden.

# Erziehungsberatung

§ 28 KJHG

Inge Töbel-Häusing

Die Erziehungsberatungsstellen sowie andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen nach § 28 KJHG "Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren", bei der Beantwortung "von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen". Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Disziplinen zusammenarbeiten, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die herkömmliche institutionelle "Erziehungsberatung" in der Praxis der Jugendhilfe, weitgehend als Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern bekannt, erhält in § 28 KJHG eine eigene Rechtsgrundlage. Die Beratungsangebote werden durch die neuen Regelungen Pflichtleistungen. Das bisherige Jugendwohlfahrtsgesetz sah in § 5 Abs. 1 Satz 1 Beratung in Fragen der Erziehung nur als bedingte Pflichtaufgabe an.

## *Das veränderte Verständnis von Beratung*

Zur Verwirklichung dieses Anspruches sieht das KJHG ein differenziertes Beratungsangebot vor, das einerseits die veränderten Lebenswirklichkeiten in Familien und die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, andererseits aber auch die bisherigen Beratungsansätze erweitert. Nicht nur Beratung in besonders schwierigen Lebenslagen wird intendiert, sondern auch eine präventive, familienbegleitende Beratung.

Die vorgesehene multidisziplinäre personelle Besetzung soll einen differenzierteren Zugang zur Situation des Klienten ermöglichen sowie bei der Auswahl der Beratungsstellen und der Beratungs- bzw. Therapieangebote mehr Flexibilität erlauben.

## *Konsequenzen für die Praxis*

Eine Richtlinie der UNESCO sieht für 50.000 Einwohner ein Fachteam, bestehend aus mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft, einem Psychologen und einer Verwaltungskraft, als Mindestausstattung vor. Unsere Praxis geht inzwischen da und dort von erweiterten Annahmen aus, teilweise sind aber noch nicht die Mindestempfehlungen erfüllt. Sollen "individuelle und familienbezogene Probleme geklärt und bewältigt werden", wie es der Gesetzgeber fordert – was nach meinem Verständnis Diagnose, Beratung und Therapie beinhaltet – so scheinen selbst 25.000 Einwohner, die inzwischen genannt werden, für ein derartiges Team ein kaum zu bewältigender Einzugsbereich zu sein.

Die multidisziplinäre personelle Besetzung, die ebenfalls im KJHG genannt wird, stellt m.E. das Dreierteam auch grundsätzlich in Frage. Eine Mindestausstattung von fünf Personen verschiedener Fachrichtungen entspricht zudem einem Praxisbedürfnis, weil Veränderungen

nicht nur durch Diagnose und Beratung, sondern oft nur durch therapeutische Hilfen möglich sind. Auch der Gesetzgeber scheint den Aufgabenkatalog der Beratungsstellen nicht auf Diagnose und Beratung beschränken zu wollen, sondern ausdrücklich Therapiemöglichkeiten vorzusehen.

Das Verständnis von Beratung im KJHG impliziert m.E. eine grundlegende Veränderung des Selbstverständnisses der Beratungsstellen. Ihre personelle Besetzung war Mitursache einer quantitätsmäßigen Überforderung (lange Wartezeiten), die eine offensivere Jugendhilfe, die unter Umständen auch "vor Ort" (in der Familie) arbeiten soll, nahezu unmöglich machte. Die teilweise dadurch bedingte, fast ausschließliche "Komm-Struktur" vieler Beratungsstellen ist zu einer "Auch-Geh-Struktur" zu verändern, weil z.B. in unserer Gesellschaft Familien in der Regel nur abends bzw. am Wochenende erreichbar sind und oft nur dann Hilfen vor Ort angeboten werden können. Das Gleiche gilt in den ländlichen Flächenkreisen, in denen der Weg zu den Beratungsstellen für Familien mit Kindern kaum bzw. gar nicht zu bewältigen ist.

Das Aufgeben des "Nur-Angebotscharakters" der Beratungsstellen soll nicht ein Aufzwingen der Hilfe oder ein Handeln gegen den Willen des Klienten bedeuten, sondern das Einleiten eines Hilfeprozesses trotz anfänglicher Verweigerung und spürbarer Widerstände erleichtern.

### *Verstärkte Vernetzung*

Aus der Sicht der Jugendhilfe ist eine Konsequenz des § 28 KJHG die zwingende stärkere Vernetzung der verschiedenen Beratungsangebote. Die Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) und die Geheimhaltungsvorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) sollten dabei Beachtung finden, aber keine unüberwindbaren Hindernisse für eine vernetzende Zusammenarbeit sein.

Die durch das KJHG veränderten Sichtweisen einer Zusammenarbeit machen es erforderlich, Arbeitsweisen, Hilfemöglichkeiten und sonstige Ressourcen der jeweils anderen Beratungsstelle zu kennen.

Besprechungen zur gemeinsamen Erstellung von Hilfeplänen sind künftig verstärkt durchzuführen, und es ist verbindlich abzuklären, welche Anteile der Hilfe von welcher Stelle zu leisten sind. Diese veränderte Arbeitsweise ist auch gegenüber dem Klienten deutlich und einsichtig zu machen.

Neben der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit sollte künftig auch verstärkt eine einzelfallübergreifende Arbeit erfolgen. In regelmäßigen Konferenzen könnten Informationen über Arbeitsansätze und Beratungskonzepte gegeben sowie besondere Themenschwerpunkte und Problemlagen (z.B. junge Menschen in Schwierigkeiten) auf regionaler Ebene erörtert werden. Denkbar wäre auch, die Entwicklung von Projekten (z.B. Angebote für benachteiligte Jugendliche) anzugehen und auf den Weg zu bringen.

Wer sollte die Federführung für dieses verstärkte vernetzte Handeln übernehmen? Meines Erachtens müsste in der Regel diejenige Stelle diese Aufgabe übernehmen, die von dem Gesetzgeber mit der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG bedacht wurde: das jeweilige Jugendamt.

## *Ausblick*

Nach §§ 79 ff KJHG hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss) die Gesamtverantwortung für die bedarfsgerechte Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben und deren Planung übertragen bekommen. Die positiven Impulse, die von einer durch das KJHG gestärkten Planungsverantwortung für die Jugendhilfepolitik in den jeweiligen Kreisen und Städten ausgehen könnten, sollten von den Jugendhilfeausschüssen genutzt werden, um die neuen Chancen für Kinder, Jugendliche und Familien ins öffentliche Bewusstsein zu bringen. Denn die veränderte gesetzliche Regelung der Erziehungsberatung wird nur dann in die Praxis umgesetzt werden können, wenn auch der politische Wille zur finanziellen und fachlichen Absicherung vorhanden ist.

# Soziale Gruppenarbeit

§ 29 KJHG

Hans-Wilhelm Friske

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) richtet sich an ältere Kinder und Jugendliche, die Hilfe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen benötigen. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts soll ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und zugleich gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 KJHG) durch das soziale Lernen in der Gruppe gefördert werden. Den Anspruch auf Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung haben gemäß § 27 Abs. 1 KJHG unter den dort genannten Voraussetzungen die Personensorgeberechtigten, doch sind neben ihnen Kinder und Jugendliche gemäß § 36 Abs. 1 KJHG (bzw. § 8 Abs. 1 KJHG) bei der Auswahl und Gestaltung der Hilfe zu beteiligen. Dabei muss sich zeigen, ob insbesondere die Minderjährigen selbst bereit sind, die vorgesehene Form der Hilfe anzunehmen, oder ob ihnen andere Hilfen anzubieten sind.

## *Zielgruppen*

Als "Erziehungskurs", "Übungs- und Erfahrungskurs" oder "sozialer Trainingskurs" haben modellhafte Erprobungen den fördernden Einfluss erzieherisch gestalteter Gruppenarbeit auf die Entwicklung junger Menschen bewiesen. Diese Maßnahmen erfolgen zumeist als Weisung im Rahmen der Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 10 JGG). Aber auch für nichtdelinquente Kinder und Jugendliche hat sich soziale Gruppenarbeit durchaus bewährt, insbesondere bei Problemlagen

- im persönlichen Bereich (z.B. Freizeitgestaltung, Durchhaltevermögen, Beziehungsaufbau),
- im familiären Bereich (z.B. Kommunikation mit Eltern und Geschwistern, gestörte Eltern-Kind-Beziehung, erzieherisches "April"-Klima),
- im Freundschaftsbereich (z.B. Eingehen von Bindungen, Partnersuche, Zuverlässigkeit),
- im Schul- und Arbeitsbereich (z.B. Unlust, Über- oder Unterforderung, Konzentration, Kontaktprobleme).

Nicht geeignet ist soziale Gruppenarbeit nach den bisherigen Erfahrungen bei einer Kumulierung mehrerer krisenhafter Problemlagen und bei einem Ausfall des das Lern- und Unterstützungsangebot mittragenden sozialen (familiären) Milieus.

Die Fülle der skizzierten Problemlagen, die mannigfaltigen Persönlichkeitsstrukturen der Kinder und Jugendlichen, unterschiedliches Alter und verschiedenartige familiäre und soziale Hintergründe erfordern ein vielfältiges und flexibles Angebot sozialer Gruppenarbeit, denn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 KJHG haben sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall auszurichten.

## *Formen*

Eine erste Differenzierung stellt die Art der Gruppenarbeit dar: Sie wird entweder als Kursus (mit einer von vornherein festgelegten Dauer) oder als fortlaufende Gruppe (ohne konkrete zeitliche Befristung) durchgeführt. Beide Formen haben ihre spezifischen Vor- und Nachteile: Ein Kursus beginnt erst, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl erreicht ist. Dauer und Intensität des Kursus sind dabei Variablen, die je nach Zielgruppe festzulegen sind, in der Regel aber eine Dauer von drei Monaten (bei zwei- bis dreistündigen Gruppentreffen pro Woche und ein bis zwei "Intensiv-Wochenenden") nicht überschreiten sollten. Alternativ ist auch ein Wochenkursus denkbar, sofern Schul- und Arbeitsverhältnisse der Teilnehmer dies zulassen. Während des Kursus verändert sich die Zusammensetzung der Teilnehmer nicht; alle beginnen zum gleichen Zeitpunkt und hören zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt auf, unabhängig davon, ob ein bestimmtes Ziel erreicht ist oder nicht. Effiziente Programmelemente können in jedem Kursus erneut eingesetzt werden. Sach- und Personalkosten können von vornherein ermittelt werden.

Eine fortlaufende Gruppe muss dagegen mit stärkerer Fluktuation rechnen. Es können jederzeit neue Mitglieder eintreten (unter Umständen ohne jede Wartezeit), aber auch ebenso Mitglieder ausscheiden, wenn sie eine erteilte Auflage erfüllt oder ein pädagogisches Ziel erreicht haben. Wegen der unterschiedlichen Dauer der Zugehörigkeit zur Gruppe lassen sich bestimmte Programmelemente nicht wiederholt einsetzen. Stattdessen ist ein ständiger Programmwechsel erforderlich, der den Vorteil bietet, dass die Gruppe auch für die Mitglieder, die ihr länger angehören, nicht langweilig wird, sondern neue oder vertiefte Lernprozesse ermöglicht. Die Kosten einer fluktuierenden Gruppenarbeit sind nur im begrenzten Maße schon im Planungsstadium zu erfassen.

Wenngleich es nahe liegt, für die im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes als Weisung auferlegte Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit vorwiegend Kurse anzubieten (wegen ihrer zeitlichen und inhaltlichen Bestimmbarkeit) und für andere Interessenten eher ein fortlaufendes Gruppenangebot zu entwickeln, ist dies nicht zwingend – setzt aber voraus, dass sich das Jugendgericht mit der Weisung an sich begnügt sowie Anzahl und Gestaltung dem Träger der Jugendhilfe überlässt. Noch besser ist es, wenn die Jugendgerichtshilfe bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens den straffällig gewordenen Jugendlichen eine Teilnahme an einem Kursus oder einer fortlaufenden Gruppe als Hilfe zur Erziehung anbietet und so eventuell ein förmliches Strafverfahren (bzw. Urteil) überflüssig machen kann.

Über die Akzeptanz des Angebotes sozialer Gruppenarbeit durch die Zielgruppen entscheiden vor allem Inhalte und Attraktivität der Programme, die jedoch die "pädagogischen Zielvorstellungen" (z.B. Sozialkompetenz, Gruppenfähigkeit, Arbeitsreife, Konfliktfähigkeit) erkennbar lassen müssen.

## *Programme*

Die Programme sind, entsprechend den Bedürfnissen der Teilnehmer und der sich daraus ergebenden Zielsetzung der sozialen Gruppenarbeit, in ihrem Schwerpunkt entweder handlungs-, erlebnis- oder themenorientiert, zum Teil auch Mischformen.

In der handlungsorientierten Gruppenarbeit sollen sich die Jugendlichen mit Aufgaben auseinandersetzen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und vorwiegend handwerk-

lich-praktische Tätigkeiten umfassen. Die Arbeit beginnt meist mit der Planung eines bestimmten Projektes und führt über die praktische Ausführung bis zu einer eventuellen Nutzung. Beispiele für diesen Ansatz sind unter anderem Bootsbau, Kochen, Holzbearbeitung, Spielgerätebau, Fahrradwerkstatt, Spielplatzinstandsetzung, Landschaftspflege und Videoprojekte.

Bei der erlebnisorientierten Gruppenarbeit steht das Bedürfnis nach Abenteuer, Geselligkeit und Spaß sowie seine sozial adäquate Befriedigung im Vordergrund. Der damit verbundene hohe Freizeitwert der Angebote soll gleichzeitig soziales Lernen ermöglichen und überschüssige Energien in positiv zu bewertende Aktivitäten kanalisieren. Zu den Angeboten zählen unter anderem Wanderung, Zeltlager, Rallyefahrten, Grillabende, mehrtägige Wanderfahrten mit Boot oder Fahrrad, Tauchen und Schwimmen.

Die Inhalte der themenorientierten Gruppenarbeit werden ebenfalls stark vom Interesse der Teilnehmer bestimmt. Neben der in Gesprächen möglichen Aufarbeitung sehr unterschiedlicher Sachthemen gibt es auch hier differenzierte Informationen zu alltäglichen Fragen und Problemen. Beispiele sind Gespräche mit Vertretern der Justiz, des Jugendamtes, des Sozialamtes, eventuell anderer Behörden, aber auch Film- und Veranstaltungsbesuche zu relevanten Problemstellungen (z.B. Rechtsradikalismus unter Jugendlichen, Drogen- und Suchtfragen, Gewalt als Mittel der Konfliktlösung, sexuelle Probleme) und Verkehrserziehungskurse.

Entsprechend den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen werden die genannten Angebote durch Einzelhilfe ergänzt. Sie bietet Unterstützung bei Problemen

- in der Schule,
- in der beruflichen Ausbildung,
- im Elternhaus,
- im Freundeskreis,
- bei der Arbeitsplatzsuche,
- im Umgang mit Behörden und Ämtern,
- im finanziellen Bereich.

Unbefriedigende Wohnsituationen und Arbeitslosigkeit stellen Schwerpunkte dar, aber auch durch die Straftaten oder aus der Anschaffung nicht lebensnotwendiger Konsumgüter entstandene Schulden.

Um eine zeitgleiche Betreuung der jungen Menschen durch andere Institutionen und eine damit eventuell verbundene Überbetreuung zu vermeiden, die das Ziel einer Hilfe zur Selbsthilfe in Frage stellen würde, sind entsprechende Absprachen zu tätigen.

Alle vorgenannten Angebote sozialer Gruppenarbeit müssen durch Veranstaltungen mit geselligem Charakter ergänzt werden, durch welche die Isolation der Gruppenarbeit aufgebrochen und die Jugendlichen an Angebote im öffentlichen Freizeitbereich herangeführt werden können. Dies kann ein Theaterbesuch, aber auch ein Kegel- oder Fußballturnier sein.

Um dem Vorwurf einer ungerechtfertigten Privilegierung sozialer Gruppenarbeit gegenüber anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, müssen Konzeption und Verlauf der Gruppenarbeit deutlich machen, dass es nicht um eine weitere Variante der in § 11 KJHG geregelten Jugendarbeit geht, die delinquentes Verhalten als Eintrittsgeld für traumhafte An-

gebote der Freizeitgestaltung voraussetzt, sondern um eine zielgerichtete sozialpädagogische Intervention zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Der Gesetzgeber hat dies dadurch unterstrichen, dass im Gegensatz zu Angeboten der Jugendarbeit für die soziale Gruppenarbeit keine Teilnehmerbeiträge vorgesehen sind (vgl. § 90 KJHG).

Da die Jugendlichen in der Regel in ihrer sozialen Umgebung, insbesondere in ihrer Familie, verbleiben, gehören Information der Eltern, Gespräche mit ihnen und Einladungen zu gemeinsamen Veranstaltungen mit ihren Kindern zum integrativen Bestandteil sozialer Gruppenarbeit.

### *Qualifikation*

Erfolg oder Misserfolg sozialer Gruppenarbeit werden wesentlich beeinflusst durch die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitarbeiter. Sie müssen sensibel sein für die individuellen Bedürfnisse der Gruppenmitglieder wie für die der ganzen Gruppe und gleichzeitig die methodischen Fähigkeiten besitzen, unter Beachtung dieser Bedürfnisse den Gruppenprozess in Richtung des Gruppenziels zu steuern. Ferner müssen sie in der Lage sein, die Vielzahl von das Leben der Kinder und Jugendlichen beeinflussenden Faktoren zu erkennen und gegebenenfalls zu beeinflussen; sie müssen Distanz bei größtmöglicher Nähe wahren, um den Hilfecharakter der sozialen Gruppenarbeit zu gewährleisten.

Wer in diesem Bereich mitarbeiten will, sollte über praktische Erfahrungen im Umgang mit gefährdeten Minderjährigen in anderen Arbeitsbereichen verfügen und zudem in der Lage sein, anderweitig verfügbare Ressourcen in die eigenen Arbeit zu integrieren. Organisatorische Fähigkeiten und die Bereitschaft, die Arbeitszeit an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen auszurichten, ergänzen das Anforderungsprofil der Mitarbeiter.

Eine der Bedeutung der Aufgabe angemessene Bezahlung (mindestens BAT IV b) gehört zu den Rahmenbedingungen, die es Sozialarbeitern und Sozialpädagogen interessant erscheinen lässt, sich diesem Arbeitsfeld zuzuwenden. Hinzu kommen müssen Honorarkräfte, die zumindest teilweise die Gestaltung der Gruppenprozesse übernehmen, und eine bei Krankheit oder Urlaub, aber auch als allgemeine Ergänzung zur Verfügung stehende zweite (und eventuell dritte) hauptberufliche Kraft.

Dass auch entsprechende Räumlichkeiten und Materialien sowie ein finanzieller Verfügungsfonds zur Mindestausstattung gehören, wird bei der Planung häufig übersehen, ist aber dennoch keine zu vergessende Marginalie. Dies gilt auch für die Kosten der unerlässlichen Praxisbegleitung und Supervision.

### *Organisation, Bedarf und Finanzierung*

Soziale Gruppenarbeit kann sowohl bei Trägern der freien Jugendhilfe als auch bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein. Bestehende Vorurteile gegen die eine oder andere Trägerschaft erweisen sich in der Praxis als ungerechtfertigt, denn die Rahmenbedingungen sind weitgehend angeglichen und engagierte Mitarbeiter finden sich nicht nur bei einem Träger. Da Problemlagen und Bedürfnisse der Teilnehmer die Einrichtung mehrerer,

unter Umständen auch thematisch und methodisch unterschiedlicher Kurse und Gruppen erfordern, können durchaus mehrere Träger an dem Gesamtangebot beteiligt werden. In diesem Fall empfiehlt sich zur gegenseitigen Orientierung, zum Erfahrungsaustausch und notwendigen Absprachen die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 KJHG (möglichst schon im Planungsstadium).

Während in den kreisfreien Städten der Bedarf nach unterschiedlichen Angeboten sozialer Gruppenarbeit regelmäßig vorhanden sein dürfte, ist dies unter Umständen in ländlich strukturierten Gegenden und Landkreisen nicht gegeben. Hier bietet sich die Bildung von Arbeitsgemeinschaften analog den Zweckverbänden in anderen Bereichen der kommunalen Verwaltung an. Langfristiges Ziel muss ein flächendeckendes Angebot qualitativ vergleichbarer sozialer Gruppenarbeit sein, sodass jedes Kind und jeder Jugendliche in zumutbarer Entfernung von der Wohnung bei Bedarf Zugang zu diesem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe hat.

Die Finanzierung dieser Arbeit ist durch eine eigene, dem Bedarf entsprechend ausgestattete Haushaltsstelle im Etat des öffentlichen Trägers abzusichern. Freien Trägern sind unter Berücksichtigung eines ihrer Finanzkraft entsprechenden Eigenanteils die ihnen entstehenden Kosten zu erstatten, sofern sie ihre Angebote in die Planung der Jugendhilfe (vgl. § 80 KJHG) eingebracht haben. Darüber sind möglichst schriftliche und vom Jugendhilfeausschuss gebilligte Absprachen zu treffen. Über zusätzliche Angebote ist im Einzelfall (möglichst im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG) zu entscheiden. Sofern in der Anfangsphase kommunale Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind Mittel des Landesjugendamtes oder der obersten Landesjugendbehörde als zeitlich begrenzte Starthilfen vorzusehen.

Angesichts der Finanzlage von Kreisen und Kommunen wird es nicht möglich sein, sofort ein umfassendes und flächendeckendes Angebot sozialer Gruppenarbeit zu etablieren. Aber jeder öffentliche Träger ist gefordert, mit der Entwicklung des Arbeitsbereiches zu beginnen oder fortzufahren. Erst aufgrund von Erfahrungen kann sich soziale Gruppenarbeit im Kontext der anderen Leistungen der Hilfe zur Erziehung in der Familie definieren und darstellen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln sie einen effektiven Beitrag zur Entwicklung junger (gefährdeter) Menschen leisten kann.

## Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 KJHG

Klaus Behnies, Ellen Müller, Wolfgang Nöcker und Ralf-Detlev Stender

Es ist nicht Aufgabe dieses Kapitels, die geschichtliche Entwicklung der Erziehungsbeistandschaft zu beschreiben. Es erscheint aber sinnvoll, diesen Abschnitt mit einem kurzen Rückblick zu beginnen, um das gegenwärtige Profil der Erziehungsbeistandschaft im Kontext der Jugendhilfe einschätzen zu können.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung der Erziehungsbeistandschaft nach dem alten Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) hat dieser Hilfeform mehr geschadet als genutzt. In der pädagogischen Arbeit wurde sehr schnell deutlich, dass Freiwilligkeit eine unabdingbare Voraussetzung für erfolgreiche Beratung ist. Aus diesem Grunde wurde in den letzten Jahren von der gerichtlichen Anordnung nahezu kein Gebrauch mehr gemacht. Die freiwillige Inanspruchnahme der Erziehungsbeistandschaft wurde auch dadurch erleichtert, dass auf die formale Bestellung weitgehend verzichtet wurde.

Eine weitere Schwäche war, dass dieses ambulante Angebot häufig nur im Zusammenhang von stationären Maßnahmen gesehen wurde. Die Erziehungsbeistandschaft wurde von vielen Sozialarbeitern, Vormundschafts- und Jugendrichtern als Maßnahme angesehen, die unbedingt vor einer Heimeinweisung "probiert" werden musste. Auch unter dem Primat der Heimkosteneinsparung wurde Erziehungsbeistandschaft häufig undifferenziert eingesetzt.

Es ist zu begrüßen, dass das KJHG die Gleichrangigkeit ambulanter und stationärer Hilfen anerkennt. Problematisch ist aber die gemeinsame Nennung von Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in § 30 KJHG. Betreuungshelfer und Erziehungsbeistand arbeiten unter völlig unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Es ist unverständlich, dass beide Hilfeformen trotzdem in einem Paragraphen nebeneinander gestellt werden. Die Erwartung der Fachkräfte ist, dass die Ausführungsgesetze der Bundesländer wieder deutlich zwischen Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer trennen.

Der Arbeitsauftrag des Betreuungshelfers leitet sich aus § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ab. Dort heißt es unter anderem in einer Aufzählung von möglichen Weisungen in Punkt 5: "Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, ..."

Der Betreuungshelfer ist gegenüber dem Jugendgericht berichtspflichtig. Von seiner Aufgabenzuweisung her nicht als freiwillig angenommene Erziehungshilfe konzipiert, passt er in den Kontext des JGG als pädagogischer Bestandteil der Jugendstrafrechtspflege. Im leistungsorientierten KJHG nimmt er sich bei näherer Betrachtung als ein Widerspruch zur Systematik der §§ 27-36 aus.

Soweit den Verfassern bekannt ist, wird beispielsweise in Hessen die Betreuungsweisung entweder von der Jugendgerichtshilfe oder von dafür eingestellten Honorarkräften geleistet. In anderen Bundesländern wird diese Aufgabe von freien Trägern wahrgenommen.

Die Erziehungsbeistandschaft hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem sehr qualifizierten und eigenständigen Hilfeangebot entwickelt, das verstärkt in Anspruch genommen wurde. Sie hat in der Vergangenheit bewiesen, dass sie ein auf die Situation der Betroffenen flexibel eingehendes Angebot ist, das den Bedürfnissen und dem Entwicklungstempo der Betroffenen realistisch entgegenkommt. Flexibel ist dieses Angebot der Erziehungshilfe, weil es – unbeobachtet von der Fachöffentlichkeit – im Verlauf der Betreuung häufig zeitlich zwischen einer und fünf bis zehn Wochenstunden Beratungs- und Betreuungszeit pro Fall variieren kann. Es gibt Betreuungsfälle, die bis zu jener Hilfeform gegangen sind, die nun im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) unter §§ 31, 35 genannt werden.

Bis Ende der 60er-Jahre wurde Erziehungsbeistandschaft überwiegend ehrenamtlich geleistet. Es erwies sich jedoch, dass diese Hilfeform, soll sie effektiv sein, hauptamtliche und qualifizierte Fachkräfte erfordert. Beispielsweise werden in Hessen seit 1971 hauptamtliche Erziehungsbeistände fünf Jahre lang mit 50% der Personalkosten finanziert. An der Förderung beteiligt sich auch der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit 30% der Kosten, ohne zeitliche Begrenzung. Mit dieser Finanzierungshilfe wurden in den letzten 20 Jahren bei nahezu allen Jugendämtern in Hessen ca. 60 Planstellen geschaffen. Viele Bundesländer haben auch Richtlinien für die Erziehungsbeistandschaft erarbeitet. Neben der Fortbildung und Supervision durch die örtlichen Jugendämter bieten viele Landesjugendämter den Erziehungsbeiständen Arbeitstagen und Tagesveranstaltungen an.

### *Stadt-Land-Unterschiede*

Es gibt z.B. in Hessen große regionale Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der Erziehungsbeistände. In den Städten Frankfurt/Main, Kassel und Offenbach verfügt die Erziehungsbeistandschaft über Räume, die vielfältige Aktivitäten mit den Kindern und Jugendlichen ermöglichen und auch Gruppenarbeit zulassen. Eigene Haushaltsmittel für Arbeits- und Beschäftigungsmaterial sowie für Freizeiten und Ferienaktivitäten sind ebenfalls Standard. Die größere Mitarbeiterzahl (z.B. in Frankfurt 24) fördert den fachlichen Austausch und auch das Selbstbewusstsein. Die zum Teil hohe Spezialisierung durch Zusatzausbildungen engt zwar den Adressatenkreis zunächst ein; dies wird aber durch die hohe Mitarbeiterzahl und den dadurch möglichen differenzierten Personaleinsatz wieder relativiert.

Anders ist die Situation in den Landkreisen. Hier gibt es zum Teil nur einen Erziehungsbeistand im Jugendamt. Kollegialen Austausch hat er fast ausschließlich mit Sozialarbeitern des Allgemeinen Sozialdienstes. Er hat in der Regel außer einem Büro keine Betreuungsräume für Kinder oder Jugendliche und in einzelnen Fällen auch keinen eigenen Haushaltstitel für Arbeits- und Beschäftigungsmaterial. Die betreuten Familien wohnen über den ganzen Landkreis verstreut. Dies hat zwangsläufig Konsequenzen für die Arbeitsweise: Aufsuchende Sozialarbeit, Familienberatung und Einzelfallhilfe kennzeichnen die Arbeit des Erziehungsbeistandes im Landkreis. Als "Einzelkämpfer" muss er sich mit der Erwartung des Allgemeinen Sozialdienstes auseinandersetzen, gelegentlich auch Fälle zu übernehmen, die keine "lu-penreinen" Erziehungsbeistandschaften sind.

Zur beispielhaften Darstellung wird im Folgenden die Erziehungsbeistandschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschrieben, der 23 hessische Kommunen mit ca. 250.000 Einwohnern umfasst. Die Erziehungsbeistandschaft besteht im Landkreis seit 1979; sie ist ein Sachgebiet des Jugendamtes und mit einer Ganztageskraft und zwei Halbtagskräften besetzt.

Zwei Mitarbeiterinnen haben eine Zusatzausbildung in klientenzentrierter Gesprächsführung; eine Mitarbeiterin hat eine Weiterbildung in systemischer Familienberatung begonnen.

In der Vergangenheit bestand ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit in der sozialen Gruppenarbeit mit den betreuten Kindern und Jugendlichen. In einem Landkreis bedeutete dies unangemessen lange Fahrzeiten; nicht vorhandene Gruppenräume und Materialien mussten durch Improvisieren ausgeglichen werden. Die Kinder mussten zu Hause abgeholt werden. Da sie meistens aus verschiedenen Gemeinden kamen, entstand eine künstlich geschaffene Gruppensituation. Wenn es auch sinnvoll war, die Kinder in ihrem Gruppenverhalten zu erleben, erwies sich jedoch der Zeitaufwand für die Organisation der Gruppen als unverhältnismäßig hoch. Gleichzeitig hatte dieser Arbeitsansatz zur Folge, dass die Sonderrolle, die das "verhaltensauffällige Kind" innerhalb des Familienverbandes einnimmt, verstärkt bzw. aus der Sicht der übrigen Familienmitglieder belohnt wurde. Dadurch bestand außerdem die Gefahr, die Familienbeziehungen festzuschreiben.

### *Methodischer Ansatz*

Dieser methodische Ansatz hat sich seit etwa fünf Jahren dahingehend verändert, dass die Minderjährigen nicht mehr außerhalb der Familien betreut werden, um sie dann in das unveränderte Familiensystem zurückzubringen. Dies bedeutet, dass heute bei den Eltern eine größere Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden sein muss, als noch vor wenigen Jahren. Regelmäßige Gespräche mit der gesamten Familie und Einzelkontakte sowohl mit den Eltern als auch mit Kindern stehen im Vordergrund. Eine Vielzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen leben in unvollständigen Familien. Um dem allein erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, Unterstützung in seinem Erziehungsverhalten zu geben und seine Isolierung aufzuheben, wurde in den letzten Jahren verstärkt mit diesem Personenkreis gearbeitet.

Für die Erziehungsbeistände ist es unbedingt notwendig, den Inhalt ihrer Arbeit nicht generell festzuschreiben. Nach den Erfordernissen des Einzelfalles muss es möglich sein, den Schwerpunkt der Beratung zwischen Eltern-, Familien- und/oder Einzelarbeit flexibel zu gestalten. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer flexiblen Arbeitszeit (nach 17.30 Uhr, an Wochenenden). Auch sollten dem Sachgebiet Erziehungsbeistandschaft finanzielle Mittel für freizeit- und erlebnispädagogische Angebote, Materialien, Handgelder usw. zur Verfügung stehen und möglichst in einem eigenen Haushaltstitel verankert werden. Als pädagogische Intensivangebote können Freizeiten durchgeführt werden.

### *Das Beratungsteam*

Eine sorgfältige Einleitung, Planung und Durchführung der Erziehungsbeistandschaft wird z.B. im Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg durch das Beratungsteam gewährleistet. Das in § 36 KJHG geforderte "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" zur Erstellung eines Hilfeplans wird bereits seit 1989 realisiert. Die Sozialarbeiter der Bereiche Hilfe zur Erziehung und Erziehungsbeistandschaft haben beschlossen, wichtige Entscheidungen und Problemlösungen nicht mehr alleine zu treffen, sondern sie in ein Teamkonzept einzubetten. Dieses Konzept wurde in einem längeren Prozess, begleitet durch Supervision, so erarbeitet, dass alle beteiligten Personen ihm zustimmen konnten. Schließlich wurde es mit der Behördenleitung abgestimmt.

Das Beratungsteam hat die Beratung und Unterstützung der einzelnen Sozialarbeiter in fallbezogenen Fragen zur Aufgabe. Jeder einzelne Sozialarbeiter kann auf eigenen Wunsch hin das Beratungsteam einberufen. Für folgende Aufgabengebiete ist die Einberufung des Beratungsteams jedoch verpflichtend: (1) Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-35 KJHG; (2) Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen/sexuelle Ausbeutung; (3) Sorgerechtsentzüge. In diesen Fällen verpflichtet sich das Beratungsteam, verantwortlich einen Vorschlag zur Lösung auszuarbeiten, die Durchführung der Maßnahme zu besprechen und konkrete Handlungsschritte aufzuzeigen. Hierbei ist es wichtig festzuhalten, dass es im Beratungsteam keine Entscheidung gegen die Vorstellung der ausführenden Sozialarbeiter geben kann. Das Ergebnis der Beratung wird in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.

Das Beratungsteam wird von jeweils drei Sozialarbeitern aus dem Bereich Erziehungshilfe – Allgemeiner Sozialer Dienst und Erziehungsbeistandschaft gebildet. Zwei Kollegen erfüllen jeweils direkte Beratungsfunktionen, der Dritte beobachtet den Beratungsprozess und achtet darauf, dass das Beratungsteam beim Thema und der Fragestellung des Beratenden bleibt (Supervision). Die Besetzung des Beratungsteams erfolgt gemäß einem rotierendem System. Danach erfüllen alle Sozialarbeiter im Jahr ca. drei Monate Beratertätigkeit. Damit soll gewährleistet werden, dass einerseits alle Sozialarbeiter regelmäßig Beraterfunktionen ausüben, andererseits ein kontinuierlicher Beratungsprozess möglich ist. Im begleitenden Supervisionsprozess können Fragen aus der Beratungssituation fachlich aufgearbeitet und methodische Hilfen gegeben werden.

Das Beratungsteam arbeitet zu festgelegten regelmäßigen Terminen. Alle Sozialarbeiter tragen ihre Fälle in eine aushängende Terminliste ein. Nach unseren Erfahrungen ist das Beratungsteam für die Ratsuchenden zu einer wichtigen und unverzichtbaren Form der Unterstützung geworden. Diese Form der kollegialen Beratung unterstützt individuelle Ansätze und Lösungsmuster sowie schärft bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Situation der Klienten, den spezifischen Auftrag des Jugendamtes und die möglichen Hilfsangebote.

Die einer fachlichen Entscheidung zugrunde liegenden Situationsanalysen und die daraus folgenden Lösungsmöglichkeiten und Hilfsangebote sind nicht objektiv evident, sondern unterliegen subjektiven Betrachtungsweisen, d.h., es gibt nie nur die eine richtige Lösung, jede Situation muss auch in ihrer Einzigartigkeit gesehen werden. Dies gilt für die Klientel ebenso wie für den Helfer. Das Beratungsteam unterstützt und erweitert diese individuelle Sichtweise, indem es unterschiedliche fachliche und persönliche Ansätze zulässt und so zu sehr differenzierten Betrachtungen und Lösungsmustern kommen kann. Eine besonders wichtige Voraussetzung waren dabei die Erkenntnis und Festschreibung, dass es in dieser Beratungssituation keine hierarchischen Entscheidungsstrukturen geben darf. Dass es bisher immer zu angemessenen Lösungen auch in einer angemessenen Zeit im Beratungsteam gekommen ist, spricht nicht nur für die Disziplin und das fachliche Know-how der Beteiligten, sondern auch für ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft. Hier hat der so genannte Beobachter eine sehr wichtige Rolle übernommen.

In diesem Zusammenhang erfüllt die den Entwicklungsprozess des Betreuungsteams begleitende Supervision eine außerordentlich wichtige Funktion. In der Supervision findet nicht nur eine fachliche und reflektorische Aufarbeitung des Beratungsprozesses statt, sondern es besteht auch die Möglichkeit, in exemplarischer Form besonders schwierige Situationen, Problemstellungen oder Konflikte anzugehen. Ohne die begleitende Supervision wäre die Entwicklung dieser Konzeption eines Beratungsteams und des hohen Maßes an fachlicher Kom-

petenz und Kooperationsbereitschaft so nicht möglich gewesen. Sie bleibt von daher für die Zukunft ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeit.

Die Arbeit des Beratungsteams führt zu Ergebnissen, die die einzelnen Sozialarbeiter in ihrer Verantwortung ernst nimmt; gleichzeitig wird aber ein zu hohes Maß an Verantwortung und persönlicher Belastung auf eine fachliche (nicht personengebundene) Ebene verlagert. Dies führt für alle Beteiligten zu mehr Durchsichtigkeit und Klarheit; individuelle Lösungen werden unterstützt, gleichzeitig aber auch als nachvollziehbare konkrete Schritte sichtbar. Hilfsangebote und Maßnahmen des Jugendamtes werden konkreter und durchschaubarer; objektive Bedingungen und die gesetzlichen Möglichkeiten werden in ihren Auswirkungen einbezogen; die Gefahr von so genannten "Fehlentscheidungen" oder "falschen Hilfsangeboten" wird verringert.

# Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 KJHG

Peter Lang

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in dem bis zum 31.12.90 geltenden JWG hat sich die sozialpädagogische Familienhilfe längst zu einem festen Bestandteil der ambulanten Hilfeangebote der Jugendämter entwickelt. In § 31 KJHG hat der Gesetzgeber lediglich nachvollzogen, dass die sozialpädagogische Familienhilfe schon seit vielen Jahren einen entscheidenden Beitrag zu der Entwicklung weg von familienersetzenden und hin zu familienunterstützenden Maßnahmen mit gutem Erfolg geleistet hat.

Überwiegend wurden bis zum 31.12.90 Familienhelfer nach den §§ 5 und 6 JWG eingesetzt. Die rechtliche Verpflichtung für diese Hilfeform ließ sich auch aus dem § 1666 a BGB ableiten. Nun aber wird Erziehungsberechtigten in § 31 KJHG ein eigenständiger Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in der Form der sozialpädagogischen Familienhilfe eingeräumt. Leider gilt dieser Anspruch nicht auch für die Kinder und Jugendlichen selbst, denen ebenfalls ein Recht auf Hilfe zur Erziehung gesetzlich garantiert werden müsste.

Nach § 31 KJHG soll sozialpädagogische Familienhilfe "durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben". In der Regel ist sie langfristig angelegt und setzt die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit voraus. Die differenzierte Beschreibung der sozialpädagogischen Familienhilfe in § 31 KJHG stellt einen sicheren Rahmen dar, um bereits Praktiziertes und Bewährtes zu erhalten und um weitere Verbesserungen dieser Hilfeform zu konzipieren.

## *Zielgruppe*

Familien aus den unteren sozialen Schichten unserer Gesellschaft sind die hauptsächliche Zielgruppe sozialpädagogischer Familienhilfe. Das Verhältnis dieser Familien gegenüber Behörden und anderen Institutionen ist stark durch eine hohe Hemmschwelle geprägt. Dies beruht auf den bisherigen Erfahrungen dieser Familien mit dem "eingreifenden Charakter" der Ämter ("das böse Jugendamt") und der für diese Familien undurchschaubaren Arbeitsweise und Struktur amtlicher oder offizieller Institutionen. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist das Fehlen des Wissens um Hilfemöglichkeiten, verbunden mit einer auf Misserfolgserfahrungen gewachsenen Lethargie, die an eine Veränderung zum Besseren nicht glauben lässt.

Werden trotz aller Hemmnisse Hilfeangebote angenommen, so sind diese doch oft zum Scheitern verurteilt. So greifen die klassischen Hilfeangebote kaum verändernd in das Lebensfeld der Familie ein und sind, da auf Beratung ausgerichtet, vor allem auf Sprache fixiert. Familien aus der Unterschicht finden ihre Ausdrucksmöglichkeiten aber weniger in der Sprache, sondern im konkreten Handeln.

Aufgrund der skizzierten Situation werden Sozialarbeiter oft erst auf diese Familien aufmerksam, wenn deren Probleme an die Öffentlichkeit getragen werden, ein unverzügliches Ein-

greifen notwendig ist und häufig eine Fremdplatzierung der Kinder fast unvermeidlich erscheint. Diese ist aber die Teuerste und in sehr vielen Fällen auch die für die Familienmitglieder schmerzlichste Hilfeform, wenn auch ihre Berechtigung und Notwendigkeit bei bestimmten Konstellationen nicht strittig sind.

Während früher die Möglichkeiten des Allgemeinen Sozialdienstes, anderer Dienste des Jugendamtes und der freien Träger in vielen dieser Fälle nicht ausreichten, um eine anhaltende Verbesserung der Situation herbeizuführen und eine Fremdplatzierung zu verhindern, können heute sozialpädagogische Familienhelfer eingesetzt werden. Sie greifen in Multiproblemfamilien ein, deren Schwierigkeiten zumeist in mehreren der nachfolgend genannten Bereiche liegen:

- Haushalt, Ernährung, Gesundheit,
- Finanzen,
- Alleinerzieherschaft,
- Erziehung der Kinder,
- Verhaltensauffälligkeiten der Kinder,
- Beziehung zum Partner,
- Familiäre Gesamtstruktur,
- Beziehung zur Umwelt (Nachbarn, Verwandtschaft, Vereine, Behörden) sowie
- Arbeit.

Schon diese Aufstellung verdeutlicht die Vielschichtigkeit des Handlungsfeldes, in dem Familienhelfer tätig sind.

Voraussetzung für ihren Einsatz ist zunächst die Freiwilligkeit aufseiten der Familie. Von ihr muss letztlich der Wunsch nach Unterstützung und Hilfe ausgehen sowie die Bereitschaft, selbst auf mögliche Veränderungen hinzuarbeiten. Es kommt allerdings auch vor, dass Familien zunächst nur unter äußerem Druck zur Annahme der Maßnahme bereit sind, in der Regel, um eine Herausnahme von Kindern zu vermeiden. Ziel ist es dann, während der Probephase eine Arbeitsbasis herzustellen, die der Familie eigene Handlungs- und Entscheidungskompetenzen zurückgibt. Familienhilfe kann jedenfalls, wenn sie anhaltend wirksam sein soll, auf Dauer nicht erzwungen werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Familie fortbestehen will (emotionale Bindungen) sowie Fähigkeiten besitzt (auch wenn sie noch so gering sind), auf denen aufgebaut werden kann.

Sozialpädagogische Familienhilfe stößt an ihre Grenzen, wenn therapeutische Maßnahmen angezeigt sind. Dies ist vor allem bei Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen der Fall. Vorstellbar ist aber eine Mischform von Therapie und Familienhilfe.

### *Ziele und Grundsätze der Arbeit*

Die in § 31 KJHG geforderte Hilfe zur Selbsthilfe ist oberstes und wichtigstes Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfe. Hilfe zur Selbsthilfe heißt zu aller erst das vorsichtige Öffnen neuer Handlungsfelder für die Familie und deren Mitglieder, das Ermöglichen von Erfolgserlebnissen in diesen Handlungsfeldern und das Umsetzen dieser Erfahrungen in neue eigenständige Handlungsmuster der Familie.

Sozialpädagogische Familienhilfe wird zeitlich begrenzt eingesetzt. Die Fachkräfte sollten zwischen 10 und 15 Stunden wöchentlich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten den Familien zur Verfügung stehen. Dabei sollten sie die Familien auf den Weg zu diesen Zielen bringen und sich Schritt für Schritt zurückziehen, sobald ersichtlich wird, dass die Klienten den Weg allein gehen können. Ihre Arbeitsgrundsätze sind:

(1) Orientierung auf den Alltag und das Lebensfeld der Klienten: Diese Orientierung des Helfers ist der offensichtlichste Unterschied zu anderen Hilfeformen. Er handelt dort, wo die Probleme entstehen. Damit ist er in der Lage, Probleme zu erkennen und der Familie Handlungsalternativen anzubieten. Mit einbezogen bei dieser Arbeit ist das gesamte Lebensumfeld der Familie (Nachbarschaft, soziale und ökonomische Lage, Wohnumwelt).

(2) Orientierung auf die Familie: Der zweite augenfällige Unterschied ist die Orientierung auf die gesamte Familie und nicht nur auf einzelne Mitglieder hin. Probleme, die sich bei einzelnen Mitgliedern von Familien äußern, sind zumeist Ausfluss einer Gesamtproblematik der Familie. Die Aufarbeitung dieser Gesamtproblematik ist notwendig, um Änderungen herbeiführen zu können, die nicht nur kurzfristig wirken.

(3) Handlungsorientierung: Die Handlungsorientierung zeigt in zwei Richtungen. Durch den primären Alltags- und Lebensweltbezug greift der Familienhelfer unmittelbar verändernd in die Lebensbereiche der Familie ein. Er redet mit der Familie nicht nur über das Chaos im Haushalt, sondern er hilft auch mit, dieses Chaos zu lichten. Das Handeln des Familienhelfers provoziert Handlungsweisen der Familienmitglieder, was zu neuen Erfahrungen und mithin auch zu Veränderungen des Handelns führt (Erfahrungslernen).

(4) Problemorientierung: Sozialpädagogische Familienhilfe setzt bei den Problemen der Familie an und erreicht über diese den Zugang zu den komplexeren Ursachen von Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten.

#### *Ablauf der sozialpädagogischen Familienhilfe*

Wenn Familienhilfe angezeigt ist, erstellt der zuständige Bezirkssozialarbeiter nach Rücksprache und nach vorliegendem Einverständnis mit dem oder den Erziehungsberechtigten einen detaillierten Bericht über die Familiensituation und leitet nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter des Sozialen Dienstes das Verfahren zur Hilfestellung ein. Die Familie erhält über Art und Umfang der Hilfestellung einen Leistungsbescheid.

In der Probephase muss geprüft werden, ob Familienhelfer und Familie zusammen eine tragfähige Basis entwickeln können, um notwendige Veränderungen herbeizuführen. Der Familienhelfer wird vor allem auf einer praktischen Ebene (Haushalt, Gesundheit) tätig und versucht, eine Vertrauensbasis zur Familie zu entwickeln. Parallel dazu entwickelt er ein Arbeitskonzept und erstellt eine Analyse über die Situation und die Entwicklungsmöglichkeiten der Klienten. Daraus ergeben sich dann die Ziele für die Hauptphase.

Haushalt, Ernährung und Gesundheit sind vor allem zu Beginn des Familienhelfereinsatzes Schwerpunkte der Arbeit. Hier gilt es vor allem, eine gewisse Regelmäßigkeit, Sauberkeit, Körperhygiene und Rücksicht auf den eigenen Körper als selbstverständliches Handlungsmuster durchzusetzen.

Allein schon das Erreichen des Zieles "Regelmäßigkeit" ermöglicht den Familienmitgliedern Halt und Orientierung. Konkret bedeutet dies für den Familienhelfer, das Ziel anzusteuern, dass regelmäßig Mahlzeiten zubereitet werden, überlegt eingekauft wird, Zeiten für Schulaufgaben der Kinder und das Reinigen der Wohnung festgelegt werden, die Wäsche regelmäßig gewaschen und aufgeräumt wird. Ist dieses Ziel in einem gewissen Umfang erreicht, lichtet sich das Chaos für die Familie.

Die finanzielle Lage dieser Familien ist oft katastrophal. Dies ist nicht nur durch die geringen Einkünfte bedingt, sondern auch durch unüberlegtes Handeln wie Ratenkäufe, die das Budget sprengen, Kreditaufnahme, Schulden bei Privatleuten, Mietrückstände. Hier gilt es, Klarheit über die finanzielle Situation zu bekommen und einen Plan auszuarbeiten, wie Einkünfte, Ausgaben und Schuldenabbau in ein vernünftiges Verhältnis gebracht werden können.

Die Erziehung der Kinder und damit die Stärkung der Erziehungskraft der Familie ist das zentrale Anliegen der Familienhilfe. Nur dadurch kann eine Fremdplatzierung der Kinder verhindert werden. Nur ein konsequentes Erziehungsverhalten, konsequent im Geben und Fordern, gibt dem Kind genügend emotionale Sicherheit, um sich altersgemäß entwickeln zu können. Auch muss es hinsichtlich schulischer Belange und der Freizeitgestaltung betreut werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindergarten bzw. Schule ist sicherzustellen.

Für ein konsequentes Erziehungsverhalten ist weiter eine befriedigende Partnerbeziehung notwendig. Hier muss gelten, dass auftauchende Probleme und Konflikte gemeinsam bearbeitet werden und das Sich-aufeinander-verlassen-Können zur Selbstverständlichkeit wird. Verlässlichkeit und die Fähigkeit, Probleme sachlich besprechen zu können, gelten auch als Ziele für die Gesamtfamilie.

Aufbauend auf dem zunehmenden Kompetenzzuwachs im innerfamiliären Bereich können dann Schritte in Richtung einer Öffnung auf die soziale Umwelt hin unternommen werden. Die Familie soll in ein soziales Beziehungsgeflecht eingebettet werden, das sie bei Krisen auffängt. Ferner wird auf einen angstfreien Umgang mit Behörden, Beratungsstellen, Arbeitgebern usw. hingearbeitet. Erwachsene Familienmitglieder werden dazu motiviert, ihre Arbeitsplätze zu behalten oder die Arbeitssuche zu intensivieren.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird überprüft, welche Ziele erreicht worden sind und ob eine Verlängerung notwendig ist. Hierzu bedarf es einer erneuten ausführlichen Begründung. Wurden die meisten Ziele erreicht, kann sich der Familienhelfer schrittweise zurückziehen; ein plötzlicher Abbruch der Beziehung sollte vermieden werden. Generell sollte die Fachkraft ihre Bereitschaft erkennen lassen, bei später auftretenden größeren Problemen kurzzeitig helfen zu wollen.

### *Schlussbemerkungen*

Wie aus den bisherigen Darstellungen deutlich wurde, bewegt sich der Familienhelfer in sehr vielschichtigen und mitunter auch psychisch belastenden Situationen. So benötigt er fundierte Kenntnisse zur Erfüllung praktischer Alltagsaufgaben. Ferner ist wünschenswert, dass er die einschlägigen örtlichen und regionalen sozialen Einrichtungen und Stellen kennt. Eine theoretische Kompetenz im sozialwissenschaftlichen Bereich ist notwendig, um die Situation und Entwicklungsmöglichkeiten von Familien objektiv einschätzen zu können. Neben einschlägi-

gen Rechtskenntnissen im Jugendhilfe- und Sozialhilferecht ist eine anwendungsbezogene Befähigung in den verschiedenen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik notwendig, um Ziele methodisch angehen und Veränderungen herbeiführen zu können. In der Regel erfüllen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am ehesten die skizzierten Anforderungen.

Arbeitstreffen der Familienhelfer untereinander tragen dazu bei, die Familienhelfer davor zu bewahren, in den Sog des Alltags der zu betreuenden Familie hineingezogen zu werden. Beispielsweise bietet das Kreisjugendamt Reutlingen ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an solchen Treffen, die von erfahrenen, nicht beim Kreisjugendamt tätigen Sozialarbeiterinnen geleitet werden. Generell sollte auch ein regelmäßiger Austausch zwischen Familienhelfern und Bezirkssozialarbeitern über die von ihnen betreuten Familien ermöglicht werden.

Familienhelfer können fest angestellt oder als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Das Honorarmodell wird immer wieder kritisiert. Die in Reutlingen gemachten Erfahrungen können aber als durchaus positiv bezeichnet werden. Die immer wieder beschworene Kollision zwischen fachlicher Aufgabe und persönlichem Interesse an der Beibehaltung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses können wir nicht bestätigen; auch ist die personelle Fluktuation unserer Honorarkräfte nicht höher als bei den fest angestellten. Obwohl wir zukünftig am Nebeneinander von Honorarkräften und fest angestellten (bei freien Trägern) festhalten werden, so wollen wir doch die Festanstellung mit den sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Arbeit in einem festen Team, verbunden mit unabhängiger Supervision und Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung, noch stärker ausbauen.

# Erziehung in der Tagesgruppe

§ 32 KJHG

Albert Müßig

Die grundlegende Neuordnung der erzieherischen Hilfen im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist auf eine stärkere Differenzierung der Hilfeangebote und die Gleichrangigkeit der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen (einschließlich der Erziehung in einer Pflegefamilie) ausgerichtet. An der Schnittstelle von ambulanten und stationären Hilfen liegt die Erziehung in einer Tagesgruppe. § 32 KJHG regelt: "Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden."

Der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ist zu entnehmen, dass die Erziehungshilfe in teilstationären Gruppen eines Heimes sich in der Praxis bewährt hat und die bisherigen Erfahrungen es geboten erscheinen lassen, diese Art der Hilfe als neuen Hilfetypus gesetzlich zu verankern. In ähnlicher Weise haben sich – ausgehend von spezialisierten Formen der Familienpflege (heilpädagogische Pflegestellen, Erziehungsstellen) – besondere Formen familialer Tagesbetreuung entwickelt, die sich an dieselbe Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen wenden, die ansonsten in teilstationärer Heimerziehung untergebracht sind. Satz 2 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Auf die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe besteht unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 1 KJHG ein Rechtsanspruch. Die Abgrenzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 KJHG) ergibt sich im Einzelfall durch den erzieherischen Bedarf, denn die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt voraus, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Während die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen mit dem 14. Lebensjahr endet (§§ 22 und 24 i.V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 KJHG) kann Erziehung in einer Tagesgruppe auch Jugendlichen gewährt werden. § 41 Abs. 3 KJHG sieht die Erziehung in einer Tagesgruppe für junge Erwachsene nicht ausdrücklich vor – aus § 41 Abs. 1 KJHG folgt jedoch, dass diese Hilfeart für junge Volljährige nicht generell ausgeschlossen werden kann. Die Erziehung in einer Tagesgruppe schließt den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses ein (§ 39 Abs. 1 KJHG). Die "wirtschaftliche Hilfe" des Jugendamtes knüpft damit an die Leistung der Hilfe zur Erziehung an (Annex-Anspruch).

Jugendhilfe muss sich als Partner der Familie und ihres sozialen Netzwerkes verstehen. Besondere Bedeutung hat dies bei der Erziehung in einer Tagesgruppe. Wesentliche Regelungen der Mitwirkung und Mitgestaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern im Sinne einer "gemeinsamen Zielsetzung zwischen den Eltern und Pflegeeltern bzw. den verantwortlichen Personen in der Einrichtung" enthalten die §§ 36 und 37 KJHG. Dass das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand bei der Entscheidung über die Hilfestellung

zu beteiligen ist, ergibt sich aus § 8 Abs. 1 KJHG. Der Erfolg der Erziehung in einer Tagesgruppe ist entscheidend davon abhängig, ob es gelingt, die in den §§ 36 und 37 KJHG enthaltenen Formen der Beteiligung und der Zusammenarbeit sowie die fachlichen Anforderungen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen nutzbar zu machen.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 KJHG hebt sich nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen, sondern auch bezüglich der Kostenregelung von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege ab. Nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 a) KJHG haben das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung einschließlich der Leistungen nach den §§ 39 und 40 KJHG beizutragen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat die Leistung zu erbringen (§ 92 Abs. 3 KJHG), zum Umfang des Kostenbeitrags ist auf § 93 KJHG zu verweisen. Der Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt (§ 92 Abs. 4 KJHG).

Bis zum 31.12.1994 folgt aus Art. 10 Abs. 2 der Überleitungsvorschriften des KJHG, dass Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe vorrangig Kindern und Jugendlichen geleistet werden soll, denen sonst Hilfe in vollstationärer Form (nach §§ 33 oder 34) gewährt werden müsste, wenn und soweit sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehung in einer Tagesgruppe nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

### *Gründe und Motive für Tagesgruppen*

Heimerziehung hat sich in den zurückliegenden 20 Jahren erheblich gewandelt. Neben den gesellschaftlichen Veränderungen, die sich auf die Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie auswirken, haben die fachliche Diskussion und rechtliche Maßnahmen zur Heimdifferenzierung und Regionalisierung geführt. Auf Länderebene wurden Differenzierungsprogramme für Heime verabschiedet. § 1666 a BGB verbietet seit 1981 eine Trennung von den Eltern, wenn den Problemen auch auf andere Weise, z.B. mit ambulanten oder teilstationären Hilfen, begegnet werden kann. Dies hat wesentlich zur Schaffung von Tagesgruppen beigetragen. Heimdifferenzierung ist in den zurückliegenden Jahren aber nicht nur als gesetzlicher Auftrag erkannt worden. Sie wurde von den Heimträgern auch als Chance gesehen, den unterschiedlichsten Erwartungen an außerfamiliärer Erziehung gerecht zu werden. Die Ergebnisse der 1989 vom Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) durchgeführten "Bestandsaufnahme der aktuellen Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)" zeigen zwar, dass rund 60% der Jugendämter bei der Hilfe zur Erziehung Veränderungen benennen und als einen Grund dafür auch den Ausbau und die Verfügbarkeit teilstationärer Angebote angeben, die Zunahme von Unterbringungen in teilstationären Einrichtungen aber nicht erheblich ist (siehe Nr. 5.3.8 Teilendbericht II).

Die Anlässe und Motivationen, die zur Gründung von Tages(heim)gruppen geführt haben und führen, sind unterschiedlich. Sie reichen von den Überlegungen, im Vorfeld vollstationärer Hilfen eine Unterbringungsmöglichkeit für verhaltensauffällige Kinder zur Verfügung zu stellen, bis hin zur Umwidmung von personellen, räumlichen und fachspezifischen Möglichkeiten des Heimes, die sonst wegen Belegungsrückgang ungenutzt wären. In anderen Fällen sind Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle oder Schule an den Heimträger mit dem Vorschlag herangetreten, das Hilfeangebot in dieser Richtung zu erweitern, um einerseits die Möglichkeiten der vorhandenen Institution gerade unter regionalen Gesichtspunkten besser nutzbar zu machen und andererseits vollstationäre Heimeinweisungen mit weitgehender Trennung vom Elternhaus zu vermeiden.

Die Einrichtung von Tagesgruppen in Heimen war häufig begleitet von der Erfahrung, dass viele der ganz im Heim lebenden Kinder und Jugendlichen in ihren Familien bleiben könnten, wenn sie selbst und ihre Familienangehörigen eine qualifizierte flankierende Entlastung, Beratung und Hilfestellung erhalten würden. Je mehr sich die Mitarbeiter in den Heimen den Eltern der von ihnen betreuten jungen Menschen zuwenden, sich mit ihnen beschäftigen und auseinandersetzen, desto deutlicher wird, dass diese Eltern nur in den wenigsten Fällen gänzlich erziehungsunfähig oder erziehungsunwillig sind. Sie fühlen sich häufig durch die Erziehung ihrer Kinder überfordert und alleingelassen, können mit den Ratschlägen und Erklärungen der professionellen Erziehungsberater nichts anfangen und müssen deshalb mangels anderer Hilfsangebote ihre Kinder ins Heim geben. Die wenigsten Kinder und Jugendlichen, die im Heim leben, wollen von sich aus von ihren Eltern getrennt werden. Nicht wenige junge Menschen leben hauptsächlich deshalb im Heim, weil es in ihrer früheren Schule erhebliche Schwierigkeiten gab.

### *Ziele und Probleme*

Unter Berücksichtigung der Ziele des § 32 KJHG hat die Erziehung in einer Tagesgruppe nicht nur die dort betreuten jungen Menschen einzubeziehen, sondern auch deren Familie und das soziale Umfeld einschließlich der Schule. Die Tagesgruppe bietet zum einen ein eigenständiges pädagogisches Angebot für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für ihre Familienangehörigen, zum anderen besteht eine wichtige Aufgabe darin, eine Vermittlerfunktion zwischen den verschiedenen Lebensfeldern und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen. Die Betreuung in der Tagesgruppe, ob sie von den Kindern und Jugendlichen subjektiv als angenehm empfunden wird oder nicht, hat zwangsläufig eine gewisse Ausgrenzung zur Folge. Die Kinder und Jugendlichen wechseln vom "Normalen" ins "Besondere".

Das tägliche Pendeln zwischen Familie, Schule und Tagesgruppe sowie ihre Nähe zueinander eröffnen Chancen, schaffen zugleich aber auch Gefahren, die sich für den Einzelnen unterschiedlich auswirken und auch unterschiedlich wahrgenommen werden. Statt einen pädagogischen Schonraum zu schaffen, muss es Ziel der Tagesgruppenarbeit sein, durch das Angebot eines zeitlich befristeten sozialen Lern- und Erfahrungsortes sowie durch solidarisches und partnerschaftliches Einmischen ein Verbleiben der von Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in den Bezugsfeldern Familie, Schule und Peer-group zu ermöglichen.

Wichtige Grundlage für Tagesgruppen enthalten die AFET-Richtlinien für die heilpädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe vom März 1982. Es ist sowohl die eigenständige, in der Regel heilpädagogische Tageseinrichtung gemeint, als auch die Tagesgruppe in einem Heim oder in einer anderen sozialpädagogischen Einrichtung.

### *Zusammensetzung und Aufnahmekriterien*

Bei allen vorhandenen Unterschiedlichkeiten in Details stellt sich das Bild einer Tagesgruppe (auch unter der Bezeichnung heilpädagogische oder therapeutische Tagesgruppe) übereinstimmend etwa so dar: Aufgenommen werden Kinder im schulpflichtigen Alter (in der Regel zwischen sieben und 15 Jahren), die auf Grund neurotischer Störungen, aktueller Erziehungskonflikte, psychischer, sozialer und situativer Deprivation oder leichter frühkindlicher Hirn-

schäden in der Familie, Schule und Umgebung auffällig geworden sind, bei denen die allgemeinen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen neben dem Elternhaus (wie z.B. Kindergarten, Schule, Hort) zu ihrer Förderung ebenso wenig ausreichen wie familienunterstützende Maßnahmen, z.B. durch die Erziehungsberatungsstelle. Eine vollstationäre Unterbringung ist nicht angezeigt, weil die Eltern bereit und in der Lage sind, die Erziehungsbemühungen der Tagesgruppe auf Dauer mitzutragen und die Erziehung später wieder allein zu übernehmen.

Es werden auch Kinder aufgenommen, bei denen erst nach gezielter Beobachtung darüber entschieden werden kann, ob eine befristete Fremdunterbringung notwendig ist. Ferner können Eltern, die einer Fremdunterbringung abneigend gegenüberstehen, über die Tagesheimgruppe mit einem Heim auf einer weniger angstbesetzten Ebene vertraut werden und so Ängste und Skepsis abbauen. Die Zustimmung zu einer an sich notwendigen Heimunterbringung kann damit erleichtert werden. Umgekehrt kann die Tagesgruppe als Übergangsmöglichkeit von Kindern besucht werden, für die eine Entlassung aus dem Heim in die Familie vorgesehen ist.

In einer Gruppe werden in der Regel, je nach Differenzierung der Einrichtung, acht bis zehn (höchstens zwölf) Kinder bzw. Jugendliche aufgenommen. Die Gruppen werden alters- und geschlechtsgemischt geführt. An Personal sind je nach Betreuungszeit und den Aufnahmevoransetzungen drei bis vier pädagogische Mitarbeiter erforderlich.

Aus § 79 Abs. 2 KJHG folgt, dass die Jugendämter in Zusammenarbeit mit den freien Trägern – unter Berücksichtigung des Bedarfs und der schon bestehenden Angebote der Jugendhilfe – im Rahmen eines Verbundsystems der Hilfen auf die ausreichende Bereitstellung von Plätzen in Tagesgruppen hinzuwirken haben. Tagesplätze sind als heilpädagogisch orientiertes Angebot, aber auch mit einem heilpädagogischen Konzept erforderlich. Die andere Aufgabenstellung und der sich von der vollstationären Gruppe unterscheidende Tagesablauf erfordern nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine räumliche Eigenständigkeit. Die Öffnungszeiten der Tagesgruppe müssen nicht nur den Notwendigkeiten der Herkunftsfamilie angepasst sein, sondern auch den erzieherischen Zielen Rechnung tragen. Dabei wird es im Einzelfall notwendig sein, auch noch das Abendessen in der Tagesgruppe anzubieten. Von dem Personal der Tagesgruppe organisierte Außenkontakte und Ferienfreizeiten sind ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Die Kooperation mit Sozialen Diensten und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe ist unerlässlich.

### *Bedarf und Finanzierung*

Bedingt durch den weiteren Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen im Elternhaus und die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist der Bedarf von Tagesgruppenplätzen von der räumlichen Nähe zur Wohnung der Eltern abhängig. In einem flächenmäßig größeren Landkreis mit einer eingeschränkten Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel wird der Bedarf geringer sein. In den Städten bzw. in den Ballungsgebieten dürfte die absehbare Entwicklung dazu führen, dass Tagesheimgruppen im gleichen Umfang zur Verfügung stehen werden wie vollstationäre Heimplätze. Neben dem fachlich und gesetzlich gewollten Vorrang der ambulanten und teilstationären Hilfen vor stationären Maßnahmen wird die Personalsituation das Entstehen von Tagesgruppen begünstigen.

Die Tagesgruppe ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme, die bei entsprechender Bedarfsprüfung und mit einer überzeugenden fachlichen Konzeption auf breite

Zustimmung stoßen wird. Beispielsweise verfügt das Stadtjugendamt Regensburg seit dem Schuljahr 1983/84 über intensive Erfahrungen mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe. In enger Zusammenarbeit mit den Heimträgern konnten diese Gruppen in Regensburg zwischenzeitlich erheblich ausgeweitet werden. Sie werden sowohl mit einem heilpädagogisch orientierten Konzept als auch in einem heilpädagogischen Heim angeboten. Die qualifizierte Arbeit in diesen Gruppen und die Akzeptanz durch die Eltern tragen dazu bei, dass die Gruppen voll ausgelastet sind und ein weiterer Bedarf erkennbar ist.

Hilfe zur Erziehung muss sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall und am Wohl des Kindes oder des Jugendlichen orientieren. Es wäre allerdings realitätsfremd, finanzielle Argumente völlig außer Acht zu lassen. Eine qualifizierte pädagogische Betreuung durch hauptamtliches Fachpersonal ist auch bei einem Tagesangebot nicht "billig" zu haben. Die über einen kostendeckenden Pflegesatz finanzierten Gesamtaufwendungen sind zwar in der Regel höher als für ambulante Maßnahmen, im Vergleich zu vollstationären Hilfen aber günstiger. Der Eintritt in die heilpädagogische Tagesgruppe ist angezeigt für Kinder, die eine intensivere und umfassendere Betreuung brauchen, als sie von ambulanten Beratungsstellen und sozialpädagogischen Diensten oder von den mit weniger Förderungsmöglichkeiten ausgestatteten Kinderhorten geleistet werden kann. Dies wirkt sich zwangsläufig auch bei den Kosten aus. Hinzu kommt, dass die intensive Form der Elternarbeit sowie die Kooperation mit anderen Sozialen Diensten und Einrichtungen nicht zum Nulltarif zu haben ist. Der Verbleib im Elternhaus und die Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel, deren Erziehungsfähigkeit zu stärken, macht es wahrscheinlich, dass die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe vor Eintritt der Volljährigkeit beendet werden kann. Dies kann im Einzelfall ein nicht unbedeutender Kostenaspekt sein.

# Vollzeitpflege

§ 33 KJHG

Otto-Karl Bothe

Das KJHG definiert in § 33 die Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche. Dabei sollen das Alter, der Entwicklungsstand und die persönlichen Bindungen des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder – und sicherlich nicht nur für diese – sind besondere Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, auf die ein Personensorgeberechtigter Anspruch hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung durch ihn nicht mehr gewährleistet sowie die Hilfe für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 KJHG). Der Umfang der Hilfe in Vollzeitpflege richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Sie umfasst die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen (§ 27 Abs. 2 und 3 KJHG).

Vor der Pflegestellenunterbringung prüft das örtlich zuständige Jugendamt (§ 88 Abs. 1 KJHG) an Ort und Stelle, ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet ist (§ 44 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 3 KJHG), auch wenn aufgrund der Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 1 KJHG keine Erlaubnis erforderlich ist. Nur in wenigen Ausnahmefällen bedarf die "Pflegeperson", die ein Kind oder einen Jugendlichen regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will, einer Erlaubnis (§ 44 Abs. 1 KJHG). Pflegeerlaubnis in den Fällen von Vollzeitpflege wird nur noch erteilt, wenn eine Vermittlung durch das Jugendamt nicht stattgefunden hat oder wenn ein örtlich unzuständiges Jugendamt eine Vermittlung vornimmt.

Bereits vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege ergeben sich für die Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes Beratungs- und Prüfungsverpflichtungen aus §§ 36, 37 und 38 KJHG, die im Folgenden in anderem Sachzusammenhang beschrieben werden sollen.

Über das 18. Lebensjahr hinaus sind Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung unter Umständen auch in Form der Weiterführung der Vollzeitpflege für junge Volljährige angezeigt (§ 41 Abs. 1 KJHG).

Eine Definition des Begriffs "Pflegekind" sucht man im KJHG vergebens. Man findet sie im § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches des SGB in völlig anderem Sachzusammenhang. Wie man aus den vorstehenden Ausführungen bereits erkennen kann, führt diese an anderen als den pädagogischen Betreuungszusammenhängen orientierte Gesetzesstruktur zu einer Zersplitterung. Diese wiederum trägt mit dazu bei, dass die Arbeit mit den Vorschriften des KJHG in besonderem Maße gewöhnungsbedürftig ist.

### *Vermittlungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung in Vollzeitpflege ist eine größtmögliche Übereinstimmung der Wünsche der Pflegeeltern mit den Erfordernissen des Kindes oder Jugendlichen bzw. mit den Ansprüchen der Herkunftseltern an diese Unterbringungsform. Dazu ist eine umfassende Informationssammlung erforderlich, wie sie z.B. eine psychosoziale Diagnose (PSD) darstellt (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 26.08.1976; Arbeitshilfe PSD der Bezirksregierung Braunschweig von 1979).

Bei der Datensammlung und ihrer Bewertung kann man sich nicht nur auf das verlassen, was der Betroffene erzählt, weil diese Informationen zwangsläufig sehr subjektiv sind. Man muss darüber hinaus Informationen anderer Beteiligter (z.B. Kindertagesstätte, Schule, Verwandte) einbeziehen, um ein möglichst objektives Bild über den Hilfebedarf zu erlangen. Die Vorschriften der §§ 61 ff. KJHG sind dabei zu beachten.

In diese PSD sind auch die Motivationen der Pflegefamilie und die dort vorhandenen Rahmenbedingungen einzubeziehen. Auf der Basis der vorliegenden Informationen kann und soll der für die Vermittlung von Pflegekindern zuständige Fachdienst gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen sowie den beteiligten Pflegeeltern einen Hilfeplan erstellen (§ 36 Abs. 2 KJHG).

### *Begleitende Beratung*

Mit der Vermittlung des Pflegekindes und Aufstellung des Hilfeplanes allein ist die Aufgabe des Jugendamtes aber nicht beendet. Während der Unterbringung sind die Herkunftseltern durch begleitende Beratung und Unterstützung zu fördern und ihre Fähigkeit, die Erziehung der Kinder oder Jugendlichen wieder in die eigenen Hände zu nehmen, zu verbessern (§ 37 Abs. 1 KJHG). Ob dies in vielen Fällen eine realistische Aussicht ist, muss angesichts der differenzierten Hilfen im Vorfeld einer Unterbringung – die letztlich erfolglos waren – bezweifelt werden. Gelingt dies in einem vertretbaren Zeitraum nicht, ist gemeinsam mit allen Beteiligten für das Kind/den Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Außerdem haben auch alle Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 KJHG).

Für die praktische Arbeit mit den Pflegefamilien hat sich der so genannte systemische Ansatz (z.B. Minuchin 1984) in dem von 1979 bis 1984 vom Deutschen Jugendinstitut München in Verbindung mit vielen Jugendämtern durchgeführten Modellversuch "Beratung im Pflegekindebereich" als besonders hilfreich erwiesen.

Die in einer Familie geltenden Verhaltensmuster und Regeln ermöglichen es, den Alltag zu bewältigen. Sie stellen sicher, dass diese Familie mit den selbst gegebenen Regeln ihr "System" ausgewogen gestaltet. Durch Veränderungen, z.B. dem Auszug oder Neuzugang eines Familienmitgliedes, kann das bestehende Gleichgewicht gestört werden (Krise).

In dieser Umstrukturierungsphase müssen neue Regeln gefunden werden. Dem die Familie begleitenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bietet sich die Möglichkeit, der Familie bei der Bewältigung solcher Krisen zu helfen und ihre positiven Kräfte zu aktivieren. Es ist seine Aufgabe, mit der Familie Regeln zu erarbeiten, die eine ausgewogene Bedürfnisbefriedigung aller ermöglichen.

Die Beratungstätigkeit des Pflegekinderdienstes sollte Einzelgespräche genauso vorsehen wie die Beratung von Gruppen (z.B. ganze Pflegefamilie, Herkunftsfamilie, beide Familien gemeinsam). Gruppenarbeit, die über die Einzelfamilie und ihre unmittelbaren Bezüge hinausgeht, hat ihre besondere Bedeutung, weil sie Beteiligten – seien sie Herkunftseltern oder Pflegeeltern – die Möglichkeit bietet, sich mit Personen in gleicher Situation auszutauschen.

### *Organisation*

Die vorstehenden Aufgaben bei der Auswahl der Pflegeeltern, der Vermittlung der Kinder, der Beratung und Betreuung der Herkunftsfamilie sowie der Pflegefamilie lassen sich nur dann sachgerecht erledigen, wenn der Pflegekinderdienst die dafür geeignete Organisationsform hat. Die Vielfalt der Aufgaben erfordert – bis auf wenige Ausnahmefälle, weil die Fallzahlen dies nicht zulassen – die Organisation des Pflegekinderdienstes als besonderen sozialen Dienst. Dabei übernimmt der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge die Mittlerfunktion zwischen Herkunftsfamilie, Kind bzw. Jugendlichen, Pflegefamilie, anderen sozialen Diensten, Familien- bzw. Vormundschaftsgerichten und den Trägern wirtschaftlicher Leistungen.

Die Übertragung der Aufgabe auf einen besonderen sozialen Dienst ist erforderlich, um die mit der Pflegestellenunterbringung anfallenden Aufgaben zielgerichtet zu koordinieren und Reibungsverluste zu vermeiden, die bei der Wahrnehmung zusammenhängender Aufgaben durch verschiedene Fachkräfte zwangsläufig entstehen.

Die Mitarbeiter eines Spezialdienstes können sich auf einem breiteren Erfahrungshintergrund bewegen, sich für die spezifischen Probleme qualifizieren und – unbelastet von anderen Aufgaben – gezielt das Wohlergehen und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Pflegekindes in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Zu ihren Aufgaben sollte auch die in Bezug auf die untergebrachten Kinder erforderliche Betreuung der Herkunftsfamilie gehören. Es bedarf einer engen Kooperation zwischen allen beteiligten sozialen Diensten, wenn außer Betreuung eines Pflegekindes noch weitere Hilfen in der Herkunftsfamilie zu leisten sind.

Die innere Organisation des Pflegekinderdienstes sollte die Nähe zum Betreuten dokumentieren, indem regionale Zuständigkeiten geschaffen werden. Ziel eines Mitarbeiters im Pflegekinderdienst sollte es sein, einen stützenden Kontakt zwischen Herkunftseltern und Kind zu ermöglichen. Das erfordert, die Kinder möglichst bei Pflegeeltern unterzubringen, die in der Nähe der Ursprungsfamilie wohnen. Diese Regelung sichert auch den Anspruch des KJHG, die Eltern nicht aus der Verantwortung für ihre Kinder zu entlassen.

Für die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes ist es wichtig, dass ihnen der Zugang zum differenzierten Fachwissen eines Psychologen eröffnet wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitarbeiter die Möglichkeit haben, problematische Familien dem psychologischen Dienst des Jugendamtes vorzustellen. Wichtig ist es dabei, dass diese psychologischen Dienste ihre Komm-Struktur aufgeben und bereit sind, in die Familien zu gehen, um dort vor Ort Beratung anzubieten. Als besonders positiv ist es einzuschätzen, wenn Psychologen dem Team des Pflegekinderdienstes angehören und neben der Übernahme der Diagnose und Beratung in den Herkunfts- und Pflegefamilien auch an der Fallberatung im Pflegekinderdienst beteiligt werden können.

Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes müssen ferner die Möglichkeit haben, unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese Supervision befähigt sie, die emotionale Belastung aus Konflikten mit den Klienten aufzuarbeiten. Der Supervisor sollte kein Bediensteter der Anstellungsbehörde sein.

Im Interesse einer ganzheitlichen Arbeit ist es sinnvoll, dem Pflegekinderdienst, der die laufende Betreuung durchführt, auch die Entscheidungsbefugnisse über notwendige wirtschaftliche Leistungen einzuräumen. Da die Pflegegelder landeseinheitlich festgelegt werden, gehört dazu die Entscheidung über Beginn und Ende der Pflegegeldzahlung und die Höhe der einmaligen Leistungen und sonstigen Betreuungskosten, wie z.B. der Kosten des Nachhilfeunterrichts. Die Ausführung dieser Entscheidungen sollte zweckmäßigerweise einem Sachgebiet "wirtschaftliche Jugendhilfe" zugeordnet werden.

Im Kontext der vorstehend beschriebenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Probleme von Kindern, die in Pflegefamilien untergebracht werden, ist von einer deutlich unter 45 Kindern liegenden Fallbelastung je Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes auszugehen, da nur so der Gesetzauftrag erfüllt werden kann.

### *Fazit*

Das KJHG bringt für den Bereich der Vollzeitpflege eine Vielzahl von – im Gesetz verstreut angeordneten – Bestimmungen, die hier nur angerissen werden konnten. Die Betonung des Elternrechts und die Vorstellungen des Gesetzgebers von den Fähigkeiten der leiblichen Eltern entsprechen in den meisten Fällen einer Unterbringung in Vollzeitpflege nicht der Realität. Die aus diesen Grundannahmen resultierenden Vorschriften zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern werden daher häufig Makulatur bleiben. Für die Mitarbeiter in den Pflegekinderdiensten stellen sie aber Arbeits- und Zielvorgaben dar, die angestrebt werden müssen und auch entsprechende Erwartungen bei den Beteiligten auslösen.

Diese Ansprüche zusammen mit den im Gesetz eingebauten Hemmnissen – insbesondere durch die Vorschriften des Datenschutzes – werden leider die Umsetzung der positiven Ansätze des KJHG erschweren. Insgesamt wird eine sinnvolle Umsetzung auch im Bereich der Vollzeitpflege nur möglich sein, wenn der politische Wille des Bundesgesetzgebers dort wirksam wird, wo die Aufgabenerfüllung erfolgen soll. Die Länder und Kommunen werden die Ressourcen im Bereich der Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellen müssen, wenn die Vision vom "Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung" (§ 1 KJHG) auch bei der Unterbringung in Vollzeitpflege optimal erfüllt werden soll.

## Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 34 KJHG

Hubert Betz

Die Sorge um die gesunde Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen kann eine vorübergehende, zeitlich befristete, in manchen Fällen aber auch eine dauernde Trennung von der eigenen Familie als dem sozialen Primärsystem erfordern.

Heimerziehung oder eine sonstige betreute Wohnform wird insbesondere in den Fällen in Frage kommen, in denen das Familienmilieu so störend ist, dass das Kind gefährdet wird, oder umgekehrt das Verhalten des Kindes so gestört ist, dass es die Erziehungskraft der Eltern übersteigt, wenn gleichwohl die Wiederherstellung oder die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung pädagogisch sinnvoll erscheint (Dietl 1980, S. 147).

Eltern haben das Recht, dieses Förderungsangebot für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und diese Form der Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 KJHG).

Zur Abwendung einer dringenden Gefahr bzw. Gefährdung von Leben und Gesundheit für das Kind bzw. den Jugendlichen kann das Jugendamt die unverzügliche Unterbringung in einem Heim vornehmen (Inobhutnahme entsprechend § 42 KJHG). In diesen Fällen muss das zuständige Jugendamt in Abstimmung mit den Personensorge- und Erziehungsberechtigten über eventuell notwendige weitere Hilfen zur Erziehung entscheiden. Gegebenenfalls muss unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zur Sicherung des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen herbeigeführt werden.

Aufgabe des Heimes ist es, den jungen Menschen eine lebensorientierte grundlegende Erziehung, Bildung und individuelle Förderung zu sichern sowie Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung auszugleichen. Durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen bzw. therapeutischen Angeboten sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Hilfe ist vor allem darauf zu richten, "1. eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform vorzubereiten" (§ 34 Satz 1 KJHG). Als weiteren Auftrag der Heimerziehung nennt der Gesetzgeber in § 34 KJHG, dass die Verselbständigung der Jugendlichen gefördert, sie auf ein selbständiges Leben vorbereitet und in Fragen der Lebensführung, Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden sollen.

Die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen in ein Heim oder eine sonstige betreute Wohnform ist durch das zuständige Jugendamt vorzubereiten (§ 89 KJHG in Verbindung mit § 2 KJHG). Es soll das Kind oder den Jugendlichen – vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Unterbringung – über Art und Umfang der Hilfe beraten und ihn in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Diese Einbeziehung sollte auch erfolgen, wenn Heimerziehung gerichtlich angeordnet wird.

Das Jugendamt analysiert die Lebens- und Erziehungssituation in der Familie und im sozialen Umfeld und weist die Ergebnisse in einem psychosozialen Gutachten aus. Erforderlichenfalls können auch Gutachten verschiedener Fachkräfte (z.B. Psychologen, Lehrer, Ärzte) einbezogen werden. Darüber hinaus sollen Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit sowie für die weiteren Entwicklungsperspektiven des jungen Menschen gegeben werden.

Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung ist entscheidend. Auch hierbei sind die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder oder Jugendlichen einzubeziehen. Ihren Wünschen soll entsprochen werden, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Heimerziehung ist mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen ein Hilfeplan aufzustellen (§ 36 KJHG), an dessen Erstellung auch das ausgewählte Heim beteiligt werden soll.

Die Heimträger sind in den zurückliegenden Jahren den unterschiedlichen Erwartungen an die Heimerziehung gerecht geworden. Trägern, Trägerverbänden und den mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen beauftragten Behörden ist es gemeinsam gelungen, ein breites Angebot erzieherischer Hilfen zu entwickeln, insbesondere durch entsprechende Binnendifferenzierung der Heime. Pädagogische und therapeutische Angebote wurden ausgebaut und unterschiedlich strukturiert, sodass Kindern und Jugendlichen auch bei komplexer Symptomatik und bei krisenhaftem Behandlungsverlauf adäquat geholfen werden kann, ohne dass sie die Einrichtung wechseln müssen. Es ist möglich geworden, bei der Auswahl eines Heimes die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen eines Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Nicht die Größe einer Einrichtung, sondern die einzelne Gruppe, ihre Arbeitsweise und das Angebot an Fachdiensten sind bei einer sorgfältig vorbereiteten Entscheidung über die Unterbringung ausschlaggebend.

### *Die Gruppe als Lebensort*

Das Zusammenleben der Kinder und Jugendlichen in einer Gruppe macht das Besondere der Heimerziehung aus. Die Familie wird im Heim durch die Wohngruppe ersetzt. Das Gruppemilieu unterscheidet sich von problembeladenen Familiensituationen, aus denen die Kinder und Jugendlichen kommen. Die Gruppe soll Schutz- und Schonraum sein, in dem sich das Kind geborgen fühlt. Sie soll ihm das Gefühl vermitteln, dass es ungeachtet seiner Schwächen und Fehler von den übrigen Gruppenmitgliedern und vor allem von seinen Erziehern akzeptiert wird (Adams 1986).

Diese Funktion kann nur eine Gruppe erfüllen, in der Mitarbeiter und Kinder nicht nur vorübergehend zusammenleben. Die familienähnliche Atmosphäre in den Gruppen wird häufig durch den Schichtdienst der Erzieher beeinträchtigt, der einer Lebensgemeinschaft nicht entspricht. Allein um einen Gruppenwechsel für die Kinder oder Jugendlichen zu verhindern, ist eine altersgemischte Belegung der Heimgruppen erforderlich. Darüber hinaus entspricht die alters- und geschlechtsheterogene Gruppenbelegung am ehesten der realen Familiensituation. Gerade die heterogen zusammengesetzte Gruppe kann den Kindern und Jugendlichen als soziales Lernfeld dienen.

Die Gruppenkonferenz ist ein wichtiges Medium, durch das Sozialverhalten erlernt und angewendet werden kann. In diesen Besprechungen können sich die Kinder und Jugendlichen

an der Gestaltung des Gruppenlebens beteiligen und ihren Fähigkeiten entsprechend eigene Probleme und Konflikte bearbeiten. Gruppenkonferenzen sollten möglichst wöchentlich stattfinden.

Die eher traditionelle Heimgruppe hat auch heute noch ihre Berechtigung. Sie nimmt sechs bis zehn Kinder oder Jugendliche auf, die von drei bis vier pädagogischen Fachkräften betreut werden. Küche, Wäsche und Raumpflege werden im Rahmen der Erziehung zur Selbständigkeit teilweise von der Gruppe wahrgenommen. Diese Versorgungsmöglichkeiten können zentral genutzt werden. Ein gruppenübergreifender Fachdienst (bestehend aus Heilpädagogen, Psychologen oder Beratern) ist verfügbar.

Die Bildung anderer Gruppenformen hängt wesentlich von der Bereitschaft der pädagogischen Mitarbeiter ab, mit den Kindern und Jugendlichen in einer Lebensgemeinschaft zusammenzuwohnen.

### *Betreutes Wohnen*

Betreutes Wohnen wird als letzte Stufe der Verselbständigung, aber auch als Wohnform für nicht gruppenfähige junge Leute angeboten. Der Jugendliche oder junge Erwachsene wohnt auf dem oder in der Nähe des Heimgeländes in einem Zimmer oder Appartement mit Koch- und Waschgelegenheit. Die Betreuung durch die Mitarbeiter der Einrichtung beschränkt sich auf das im Einzelfall notwendige Maß. Mit dieser Wohnform wird dem jungen Menschen eine befristete sozialpädagogische Unterstützung zur Bewältigung des Übergangs aus einer Heimgruppe in die völlige Selbständigkeit angeboten.

Betreutes Wohnen kann auch eine gezielte Maßnahme der institutionellen Verselbständigungshilfe im Rahmen eines Erziehungsplanes darstellen. Der junge Mensch ist in der Essensversorgung, der Kleiderbeschaffung und -pflege, der Wohnraumgestaltung und deren Pflege weitgehend selbständig. Die notwendigen finanziellen Mittel werden ihm pauschal ausgezahlt; eine Rechnungslegung ist nicht notwendig. Dabei wird davon ausgegangen, dass sein bisheriger Gruppenerzieher oder der von ihm gewählte Erzieher seines Vertrauens die Betreuung übernimmt. Die Beratung durch Heimleitung und Fachdienste sowie Hilfen durch die Verwaltung werden sichergestellt.

### *Eltern- und Familienarbeit*

Viel zu lange wurde übersehen oder nicht ernst genug genommen, dass die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen und seine Unterbringung im Heim in der Regel das System seiner Familie stark belastet. Heimerziehung kann sich nicht mehr ausschließlich am Kind oder Jugendlichen und an dessen Defiziten orientieren. Sie muss ihn als einen Teil eines konkreten sozialen Ganzen sehen. So sollte sie den sozialen Kontext, in dem der Einzelne eingebunden ist, in ihre Überlegung und Praxis einbeziehen und das ihr Mögliche tun, damit dieser nicht gefährdet erscheint.

Will Heimerziehung ihrer sozialpädagogischen Aufgabe einer bestmöglichen sozialen Verankerung und Integration des jungen Menschen in die diversen sozialen Systeme, vor allem aber in das Primärsystem "Familie", gerecht werden, muss sie die Eltern- und Familienarbeit noch

weiter ausbauen als bisher. Im Einzelfall wird sie die Elternarbeit daran auszurichten haben, ob die Familie des Kindes bei entsprechender Hilfe von außen in der Lage sein wird, dass Kind baldmöglichst wieder aufzunehmen bzw. ob eine Ersatzfamilie gefunden werden kann oder nicht (Fenkart 1987).

# Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35 KJHG

Johannes Seiser und Johann Schmidhofer-Stieren

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist ein Regelangebot der Jugendhilfe. Sie soll in der Regel für längere Zeit "Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen" (§ 35 Satz 1 KJHG). Sie ist auch für junge Volljährige gemäß § 41 Satz 3 KJHG in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewähren; in begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr). Als Annexleistung schließt die Gewährung von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 39 KJHG auch den notwendigen Unterhalt außerhalb des Elternhauses sowie nach § 40 KJHG die Krankenhilfe ein.

Im Unterschied zur Hilfe in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 KJHG stellt die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung auf eine Hilfeart ab, der es weniger um die Rückkehr in die Herkunftsfamilie geht als vielmehr um die eigenverantwortliche Lebensführung. Die dem Jugendalter entsprechende Entwicklung zur Verselbständigung und Eigenverantwortung hat die Gestaltung des Lebens außerhalb der Herkunftsfamilie zum Ziel. Das Bedürfnis nach autonomen und eigenwertvermittelnden Erfahrungen – verbunden mit dem Wunsch nach Sicherheit, Orientierung und Unterstützung – bietet der Jugendhilfe ein reiches Potential für kreative und experimentierfreudige Interventionen.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eher als eine ambulante Maßnahme einzuordnen – wobei sie sich einer stationären Unterbringung nicht von vornherein verschließt, wenn sie für den jungen Menschen als sinnvoll angesehen wird. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die im zweiten Kapitel des KJHG geregelten Hilfen zur Erziehung im Bedarfsfall auch nebeneinander gewährt werden können und die Gewährung einer Form der Hilfe zur Erziehung nicht die gleichzeitige Gewährung einer anderen Hilfe ausschließt.

## *Klientel und Habitus*

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung zielt nicht auf eine bestimmte Personengruppe, sondern auf Betroffene, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht, noch nicht oder nicht mehr in der Familie oder in (Heim-)Gruppenerziehung leben sollen, wollen oder können. Es sind junge Menschen, die zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung mittels einer intensiven und auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen abgestimmten Unterstützung geführt werden sollen. Es können demnach junge Menschen angesprochen werden, die z.B.

- mit dem vorhandenen ambulanten und stationären Angebot nicht mehr aufzufangen sind,
- eine schwer gestörte Persönlichkeitsstruktur aufweisen,

- stark abweichende Verhaltensweisen präsentieren,
- zu kriminellen Handlungen neigen,
- kaum eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsfähigkeit mitbringen oder
- noch keine Wohnfähigkeit erreicht haben.

Es wird deutlich, dass diese Klientel von instabilen Bezugspersonen, von Missbrauch und Gewalt in der Kindheit geprägt ist. Oft umfasst sie beziehungslose und desintegrierte "Dunkelfeld-Jugendliche". Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des KJHG soll durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung vor allem jungen Menschen aus dem Punker-, Nichtsesshaften-, Drogen- oder Prostituiertenmilieu Hilfe geleistet werden. In der Regel handelt es sich um mehrfache, gebündelt auftretende Auffälligkeiten, die eine eindeutige Bestimmung der Klientel ausschließen und deshalb ein offenes Betreuungssetting erfordern.

### *Ansatz und Anspruch*

Die Struktur der Maßnahme wird zunächst vom jungen Menschen vorgegeben. Das geflügelte Wort von "Nähe und Distanz" wird hier äußerst feinfühlig zu berücksichtigen sein. Die Betreuer dürfen nie zu nahe und nicht zu weit weg von dem jungen Menschen sein. Zugleich sind sie in der Auseinandersetzung und Konfrontation eine Integrationsfigur für ihn. Sie integrieren in der Betreuung, was er bisher abgespaltet und vermieden hat. Somit sind Inhalte der Betreuungsarbeit nicht allein vordergründige und offensichtliche, sondern auch verdeckte und originäre Probleme. Das Intensive an der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist das "Dranbleiben" an diesen Problemfeldern, auch wenn der junge Mensch sich ihr zu entziehen und unterzutauchen versucht.

Die Betreuung verfolgt aufgrund ihrer professionellen Einstellung keine Beziehungsverflechtung zwischen Betreutem und Betreuern. Die Betreuungsarbeit basiert nicht vorrangig auf der Beziehungsebene, sondern auf einer klar definierten Klienten-Berater-Ebene, die ein "burning-out" der Betreuer aufgrund von persönlichen "Tiefschlägen" reduziert. Die Zielgruppe ist durchwegs von Beziehungsunfähigkeit gekennzeichnet, weshalb Beziehungsfähigkeit bzw. Ansätze hierfür nicht Voraussetzung, sondern Ziel der Betreuung sind. Es wird versucht, Orientierung zu geben, wobei die Entscheidung zu deren Annahme oder Ablehnung immer beim jungen Menschen liegt. Im Extremfall sind auch Illegalität und Delinquenz Entscheidung des Betreuten. Die Betreuer können nur auf deren Konsequenzen hinweisen und Alternativen aufzeigen. Sie sind "Orientierungshelfer" und stecken mit dem jungen Menschen immer wieder (Kleinst-)Ziele ab, die in Teilschritten erreicht werden sollen. Je mehr die Ziele "soziale Integration" und "Stärkung der Eigenverantwortung" konkretisiert werden, desto eher lässt sich eine Beziehung aufbauen. Soziale Integration schließt das Erreichen von Wohn-, Arbeits- und Beziehungsfähigkeit ein. Die Verbesserung der Leistungsmotivation sowie die positive Erfahrung von tragfähigen sozialen Bezügen wird dazu notwendig sein. Damit sind zugleich der Abbau von Fluchtverhalten sowie die Förderung von adäquaten Verhaltensweisen (Konfliktlösungsstrategien, Umgang mit Ängsten und Aggressionen usw.) verbunden.

### *Verlauf und Umsetzung der Maßnahme*

Zu Beginn der Betreuung sollten Perspektiven und Teilziele zusammen mit dem jungen Menschen entwickelt werden, was die Motivation zur Situationsveränderung festigt. Dies setzt

genaue Beobachtung voraus: Das bisherige Lebensumfeld ist in seiner Struktur und in seinen Wirkungen zu analysieren. Diese Feldstudie ermöglicht eine annähernd genaue Definition der individuellen Lage des jungen Menschen, nach der die individuellen Hilfen bestimmt werden können.

In der ersten Phase der Betreuung müssen die Betreuer nicht sofort eine Veränderung der Lebensumstände anstreben, sondern können die bisherige Situation belassen, in der sich der junge Mensch befindet. Dann kann der "Leidensdruck" eine Motivation zur Veränderung bewirken. Zugleich wird der junge Mensch in seiner momentanen Befindlichkeit ernst genommen und erfährt so Angenommensein und Akzeptanz. Hier findet somit eine lebenswelt- und betroffenenorientierte Sozialarbeit statt. Das Spektrum der Lebensumstände kann dabei äußerst weit reichen (von der Parkbank bis zur Hotelsuite).

Wenn der junge Mensch klar ausdrückt, dass er Veränderungen anstrebt, sowie Ansätze und Bereitschaft zur sozialen Integration zeigt, kann z.B. ein einwöchiges Trainingsprogramm (ähnlich der erlebnispädagogischen Maßnahmen) durchgeführt werden, bei dem er sich selbst in extremen Lagen innerhalb eines schützenden Rahmens erlebt und so seine Möglichkeiten wie Grenzen wahrzunehmen lernt. Jedes Vierteljahr kann er ein Wochenendtraining mit sozialpädagogischer Unterstützung durchlaufen, um sich mit sich selbst auseinanderzusetzen, sich besser kennen zu lernen und seine Stärken zu festigen.

Die Methoden und Ansätze sind vielseitig und reichen von Streetwork über Erziehungsbeistandschaft, Jugendgerichtshilfe, Einzelberatung, Gemeinwesenarbeit, Sozialpädagogischer Familienhilfe bis hin zu anderen Formen der Sozialarbeit. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung grenzt sich zu den genannten Hilfeangeboten insofern ab, als dass sie sich nicht auf eine Form der sozialpädagogischen Intervention und Leistung reduzieren lässt. Sie berücksichtigt jede Möglichkeit, die als Hilfe in Frage kommt, und ist im Sinne der Vernetzung offen für verschiedene Angebote und deren Träger. Das Zusammenwirken des Trägers der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung mit verschiedenen Institutionen der Sozialarbeit ist unumgänglich, da er der Hilfe anderer bedarf. Die Palette der Interventionstechniken ist dementsprechend groß. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung bedarf deshalb im Einzelfall einer relativ langen Vorplanung und aufwendigen Organisation.

Das soziale Netzwerk des zu Betreuenden muss in die Maßnahme einbezogen werden – jedoch sind auch Abgrenzungsleistungen notwendig; eventuell müssen neue Netzwerke erschlossen werden. Gemeinwesenangebote machen mit Lösungsstrategien bekannt, die auch nach Beendigung der öffentlichen Erziehung Gültigkeit haben. Für die Betreuer bedeutet diese extensive Inanspruchnahme von "externen" Möglichkeiten eine Notwendigkeit zum Zweck der sozialpädagogischen Integration. Zugleich beinhaltet sie einen entlastenden Ausgleich "interner" Grenzen. Als "Networker" sind die Betreuer gefordert, auch an andere Stellen abgeben zu können und sich nicht für alles zuständig zu erklären. Der handlungsorientierte Ansatz beinhaltet eine aufsuchende und eine beratende Sozialarbeit. Der auf den einzelnen jungen Menschen zugeschnittene "Methodencocktail" basiert auf einem individuellen Erziehungsplan.

Mindestanforderung an den jungen Menschen ist ein zweimaliger Termin pro Woche mit den Betreuern. Dieser Rahmen muss aber nach unten und nach oben hin offen sein, da die individuelle Situation entscheidend ist. Des Weiteren ist seitens der Betreuten ein gewisser Grad an Kommunikationsfähigkeit und Informationsoffenheit Voraussetzung. Die Betreuer sind auf

Informationen und deren Weitergabe angewiesen, wobei sie subtile und latente Informationen zu entschlüsseln in der Lage sein müssen.

Die Möglichkeit, sich der Maßnahme zu entziehen, soll für den jungen Menschen gegeben sein; nach vier Wochen "Funkstille" endet jedoch die Jugendhilfemaßnahme. Sie muss aber hernach wieder zur Disposition stehen, wenn sich der junge Mensch meldet und für sich etwas tun will. Eine so genannte "Beurlaubung" von der Maßnahme hätte für ihn den Vorteil der unmittelbaren Abklärung und des direkten Vergleichs der alten mit den neuen Lebensumständen. Die Kosten reduzieren sich dann im Rahmen des Pflegesatzes auf das Freihalten eines Platzes.

### *Organisation und Arbeitsbedingungen*

Die Arbeit ist vielschichtig und differenziert. Von der Fachkraft erfordert sie hohe Flexibilität, die nicht durch feste Arbeitszeiten begrenzt werden kann. Sie muss in der Lage sein, sich völlig auf den zu Betreuenden einzulassen und Verantwortung sowohl zu übernehmen als auch bei ihm zu belassen. Eine ungewöhnliche Breite an Handlungskompetenzen wird ihr abverlangt, die als "Multikompetenz" fachliche, administrative und lebenspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten einschließt. Die Arbeitsbedingungen sind extrem, und so sollte möglichst in einem Team gearbeitet werden, da dieses Austausch, Information und Entlastung ermöglicht. Die Teamarbeit beinhaltet zudem Reflexionsmöglichkeiten und weist Regulativa auf. Die scheinbar der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung anhaftende "einkämpferische" Aura wird somit durchbrochen und aufgelöst. Supervision und begleitende Beratung sind unbedingt als flankierende Hilfen notwendig. Es besteht ein großer Fortbildungsbedarf.

Die hohen Anforderungen an das Leistungsprofil der Sozialpädagogen sowie die erhöhten Stress- und Frustrationsfaktoren rechtfertigen eine überdurchschnittliche Vergütung sowie möglichst optimale Rahmenbedingungen. Die Finanzierung der sehr personalintensiven und damit kostenträchtigen Maßnahme erfordert die Vereinbarung von Sonderpflegesätzen mit den Kostenträgern.

Eine Anlaufstelle, die zugleich Abklärungsstelle ist, sollte möglichst permanent besetzt werden. Sie umfasst Verwaltung, Besprechungszimmer, Küche, Kaffeetheke, Billardraum oder dergleichen und einen Lagerraum. Zudem werden Notschlafplätze bereitgehalten. Die Wohnungen werden vom Leistungsträger angemietet, die er vorhält und die nach Bedarf belegt werden. Es sind nur Einzelschlafplätze anzubieten, um eine Massierung der Problemfälle zu vermeiden. Bei Belegung der trügereigenen Wohnung wird mit dem jungen Menschen ein Betreuungsvertrag geschlossen, der das Zugangsrecht zur Wohnung sowie die Eckdaten der Betreuung klar definiert. Bei entsprechendem Bedarf und finanzieller Leistungsfähigkeit kann er aber auch die Wohnung nach der Betreuung übernehmen. Der Maßnahmeträger ist auf alle Fälle bei der Wohnraumbeschaffung behilflich – vorausgesetzt eine Wohnfähigkeit wurde seitens des jungen Menschen erreicht. Der junge Mensch muss aber im Rahmen von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nicht in einer Wohnung untergebracht sein. Neben den institutionellen Wohnformen sollen und können durchaus unkonventionelle Formen berücksichtigt werden. Wenn es z.B. der Biographie des jungen Menschen entsprechen würde, in einem Baumhaus zu wohnen, würde im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach diesem Baumhaus gesucht. Gemeinsam ist diesen Wohnformen eines: Sie

werden für den Einzelfall gesucht, sollen auch unabhängig von der öffentlichen Erziehung fortbestehen können und bauen nicht primär auf Gruppenpädagogik auf. Die Wohnformen und damit auch die Betreuungsformen sollen die Eigendynamik des jungen Menschen aufgreifen und ihm nicht als Produkt einer fremdbestimmten Institution entgegentreten.

### *Dauer und Kosten*

Eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendlichen, dessen Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen sollte nach § 93 Satz 3 KJHG entfallen, da aller Voraussicht nach der zu betreuende Personenkreis sich sonst der Maßnahme nicht unterziehen würde, Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Erst nach Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen ist eine angemessene Kostenbeteiligung sinnvoll und notwendig. Dem jungen Menschen wird wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Sozialhilfesätze nach § 39 KJHG gewährt, wenn ein eigenes Einkommen oder Unterhaltsleistungen Dritter nicht vorhanden sind. Diese materielle Hilfe sowie die Möglichkeit der Benutzung einer Waschmaschine und eines Herdes in der Anlaufstelle sind zudem Ausdruck der Wertschätzung des jungen Menschen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist auf längere Zeit angelegt. Eine Überleitung in eine andere Jugendhilfeform (Betreutes Wohnen, Wohngruppe usw.) oder in die Eigenständigkeit wird erst dann erfolgen, wenn der junge Mensch hierfür die entsprechenden Voraussetzungen entwickelt hat. Ein Erfolg im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung wird nicht vordergründig quantitativ zu messen sein (Dauer eines Arbeitsverhältnisses, Ausbildungsabschluss, Kriminalitätsrate usw.). Vielmehr sind die individuelle Leistbarkeit und Erreichbarkeit des jungen Menschen sowie seine Lebensgeschichte zu berücksichtigen.

Ob die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung auf Dauer zum Erziehungshilfeangebot eines Jugendamtes gehört, wird vor allem an der kommunalpolitischen Unterstützung der Jugendhilfe durch die jeweilige Gemeinde liegen. Das Angebot der Einzelbetreuung wird nicht allein durch sozialpädagogische Hilfe zu gewährleisten sein, da auch kommunale Entscheidungen zur Wohnraumversorgung sowie ein ausreichend differenziertes Ausbildungs- und Arbeitsangebot für sozial und materiell schwächer gestellte junge Menschen gefordert sind. Sonst verkommt dieses neue Angebot der Jugendhilfe zu einer wohl gemeinten, aber nicht umsetzbaren Gesetzesempfehlung.

# Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

§ 41 KJHG

Norbert Merk

Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz ändert sich auch die Hilfeleistung für den Personenkreis der über 18-jährigen in einer insgesamt positiv zu bewertenden Form. Bisher stand sowohl im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 6 Abs. 3 Jugendwohlfahrtsgesetz als auch nach § 75 a JWG eine Verlängerungsmöglichkeit der Hilfeleistung nur dann im Bereich der gesetzlichen Leistungsmöglichkeiten, wenn diese mit der Vollendung einer begonnenen Ausbildung einherging. Insgesamt wurden dabei sehr enge gesetzliche Maßstäbe gezogen: So führte z.B. der Wechsel der Ausbildung in einen anderen Berufszweig oder gar deren Abbruch (was aus pädagogischen Gründen durchaus angezeigt sein kann) zum sofortigen Ende der Maßnahme.

Die neue Bestimmung des § 41 KJHG verlagert einerseits zeitlich die Hilfeleistung, die nun auch nach der Volljährigkeit bis maximal mit Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen kann und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beendet werden muss. Andererseits wird auch ein wesentlich größerer Spielraum für die pädagogische Ausgestaltung der Hilfeleistung geschaffen, deren Ziel nun nicht mehr die alleinige Vollendung oder Ausbildung, sondern die Hilfestellung für die Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ist.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Hilfeleistung so lange gewährt werden soll, als dies aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Mit dieser Bestimmung wird auch den Veränderungen im Bereich der Jugendgerichtshilfe Rechnung getragen und die Bedeutung des Vorrangs der Erziehung im Jugendgerichtsgesetz mit dem Verweis auf die Regelungen der §§ 45 und 47 JGG verdeutlicht. Dies ist eine wirksame Verbesserung für junge Volljährige im Rahmen der Arbeit mit delinquenten Heranwachsenden, da die Jugendgerichtshilfe verpflichtet ist, Leistungen der Jugendhilfe zu prüfen.

Mit dem Verweis auf die §§ 27 ff. KJHG wird ferner gesichert, dass das erweiterte Angebot der Hilfen zur Erziehung in seinen wesentlichen Bereichen auch für die jungen Erwachsenen anwendbar ist, was zu einer Diversifizierung des Angebotes führen wird. Zu beachten ist aber, dass auch bisher der junge Volljährige nach dem Ausscheiden aus Jugendhilfemaßnahmen noch eine Möglichkeit der Hilfeleistung hatte. Im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bestand eine (mit dem jetzigen Angebot nicht vergleichbare) Hilfsmöglichkeit. Aufgrund des Nachranges der Sozialhilfe gegenüber Sollenleistungen, fällt dieses Leistungsangebot weg, sodass für den Personenkreis der 18- bis zumindest 21-jährigen – außer es handelt sich um körperlich, geistig oder mehrfach (wesentlich) Behinderte – ausschließlich die erweiterten Jugendhilfeleistungen zum Tragen kommen.

Besonders verwiesen werden muss außerdem darauf, dass die Hilfeleistung für junge Volljährige nicht von einem erzieherischen Bedarf im engen Sinne, sondern von einer persönlichen Bedarfslage aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen abhängig ist.

## *Das ganze Leistungsspektrum nutzen*

Eine effiziente Hilfeleistung kann nur verwirklicht werden, wenn man das ganze Leistungsspektrum der Hilfe für junge Volljährige nutzt. Dieses beginnt bei ambulanten Maßnahmen wie Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit und Einzelbetreuung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer und führt bis zu vollstationären Maßnahmen wie Heimerziehung und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Diese Angebote sind im Wesentlichen mit denen der Hilfe zur Erziehung für Minderjährige vergleichbar. Während jedoch beim Minderjährigen die Hilfe dem Personensorgeberechtigten zur Abdeckung des bestehenden erzieherischen Bedarfs gewährt wird, steht beim Volljährigen der junge Mensch mit seinen persönlichen Bedürfnissen im Mittelpunkt. Seiner individuellen Lebenssituation sind die Hilfeleistungen anzupassen. Dies bedeutet insbesondere, die für den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand entsprechende intensive oder weniger intensive Maßnahme zu finden. Beispielsweise stellt sich bei Heimunterbringungen die Frage, wie weit die Betreuung in einem Heim oder in einer sonstigen Wohnform gehen darf bzw. muss, um im Augenblick die Entwicklung des jungen Menschen verantwortlich zu gestalten, aber wie gleichzeitig die geeigneten Schritte zur Gewinnung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung getan werden können.

Der Gesetzgeber hat mit dem stufenweisen Aufbau der Hilfen zur Erziehung, die im Bereich der Hilfen für Volljährige ebenfalls Anwendung finden, eine wichtige Grundlage geschaffen. Gerade bei Volljährigen, die im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten an der Maßnahme aktiv teilnehmen sollen, ist die Hilfeleistung auf einer der Problemlage entsprechenden Stufe zu suchen. Allerdings bedeutet dies die Verpflichtung, soweit vertretbar, die gesamte Leistungspalette von ambulant bis intensiv-therapeutischen und stationären Maßnahmen anzubieten, um eine dem Gesetz entsprechende Hilfe zu gewähren. Hier ist eine ganz enge Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Wesentlichen die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, und den die Maßnahmen gewährenden öffentlichen Jugendhilfeträgern erforderlich. Auf kommunaler Ebene sollte zwischen Jugendamt und örtlichen Einrichtungen im Rahmen sowohl der kommunalen Jugendhilfeplanung als auch von regelmäßigen Gesprächen eine enge Abstimmung von nachgefragten und angebotenen Hilfeleistungen erreicht werden. Die Anforderungen, die an die Praktiker vor Ort zu stellen sind, um das Leistungsangebot zu realisieren, sind sowohl aus der Sicht der öffentlichen als auch der freigemeinnützigen Träger der Jugendhilfe zu betrachten.

Mit der Erhöhung des Regelalters für Hilfeleistungen von 18 auf 21 Jahre ändert sich die Klientel der Jugendhilfe, öffnet sich diese stärker für den Volljährigkeitsbereich. Dies bedeutet für Einrichtungen, die bisher ausschließlich mit Minderjährigen gearbeitet haben, einen verstärkten Aufnahmepressure durch ältere Hilfesuchende. Auch könnte hierdurch die Tendenz verstärkt werden, dass Heimerziehung nicht zwangsläufig die Ultima Ratio der Stufenleiter sein darf, um als wirksames Hilfsangebot der Jugendhilfe zu dienen. Von wesentlicher Bedeutung wird sein, inwieweit die bereits dargelegte Zuständigkeitsveränderung der Hilfeleistung von der Sozialhilfe für junge Volljährige zur Jugendhilfe auch pädagogisch und strukturell gelingt. In größeren Einrichtungen bedeutet dies die Umgliederung ganzer Heimgruppen. Ein weiteres Kriterium für die künftige Volljährigenhilfe ergibt sich aus ihrem Hilfszweck. Um eine wirksame Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung zu bieten, sind neben den beratenden Angeboten wie soziale Gruppenarbeit und Betreuungshelfer insbesondere die Angebote der sonstigen betreuten Wohnformen zu intensivieren und auszubauen.

Geht man davon aus, dass die Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige nun ausschließlich am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und Lebensmittelpunktes zu gewähren sind, bedeutet dies, dass vor Ort Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten anzubieten sind. Da der Mittelpunkt der Lebensbezüge z.B. bei einem längeren vorausgegangenem Aufenthalt in einem Heim der Heimort ist, sollte die Binnendifferenzierung der Heime weiter forciert werden, um Anschlussangebote für junge Volljährige oder Aufnahmeangebote bei akuter Krise der Persönlichkeitsentwicklung zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr zu schaffen.

Die Notwendigkeit der Fortführung der Hilfeleistung wird auch bei der Nachbetreuung sichtbar. Da bisher entsprechende Bemühungen von Einrichtungen wegen der fehlenden Berücksichtigung in den Pflegesätzen nur bedingt umgesetzt werden konnten, ist auch hier ein Umdenken erforderlich. Ziel einer Fremdunterbringung muss die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe sein. Dies bedeutet entweder eine Begleitung durch entsprechende ambulante Angebote und/oder stationäre Wohnformen oder die Rückführung in den familiären Herkunftsbereich.

Hier ist eine Weiterbildung des pädagogischen Personals zur Sensibilisierung für diese Hilfestellungen und deren wirksamen Umsetzung erforderlich. Notwendig erscheint es, dass die Nachbetreuung von den bisherigen Bezugspersonen durchgeführt wird. Nur eine intensive persönliche Basis, die sich aus einer längeren vorausgegangenem Betreuung ergeben hat, dürfte die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme sichern. Insoweit dürfte es zweckmäßig sein, – anstatt einen Spezialdienst zur Nachbetreuung und Verselbständigung einzurichten – die generelle Befähigung des Gruppenerziehers für die Übernahme einer derartigen Aufgabe zu stärken. Dieser kann den letzten Schritt der Maßnahme aufgrund des intensiven persönlichen Bezugs zum Klienten am besten gestalten und damit auch absichern.

### *Planung des Hilfsangebots*

In der Praxis der öffentlichen Jugendhilfe wird der Schlüssel für eine erfolgreiche Hilfe für junge Volljährige in der sorgfältigen Planung der Hilfemaßnahmen sowie der Umsetzung und stetigen Anpassung des Hilfeplanes zu finden sein. Die Vielfältigkeit der Hilfsangebote fordert im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Hilfeleistung zunächst eine sorgfältige Abklärung der persönlichen Bedürfnislage des Hilfesuchenden unter Einbeziehung aller Aspekte durch die jeweilige Fachkraft. Aus diesem Ist-Stand heraus ist mit dem Hilfeempfänger das Ziel der Hilfeleistung zu erarbeiten und die zum Erreichen dieses Ziels am besten geeignete Maßnahme zu bestimmen. Dies ist im Hilfeplan festzuhalten, der immer wieder zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Situationen anzupassen ist. So muss manchmal auf Veränderungen mit einem Wechsel der Hilfeart reagiert werden. Je dynamischer und situationsbezogener dieser Prozess auch insbesondere in Abstimmung mit der Einrichtung oder dem Maßnahmeträger erfolgt, desto besser lässt sich eine Persönlichkeitsentwicklung erreichen, die letztendlich zur Verselbständigung und Unabhängigkeit von Sozialleistungen führt. Für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeutet dies, weit mehr als zuvor für einen Hilfeprozess mit ständigen Anpassungen bereit zu sein und nicht, wie bisher oftmals der Fall, durch Beharren auf eine einmal begonnene Maßnahme den Erfolg ausschließlich in ihr zu suchen.

Dies kann im Zusammenspiel mit dem Klienten, den Einrichtungen und Maßnahmeträgern aber nur erreicht werden, wenn dem einzelnen Mitarbeiter durch eine geringere Fallzahlenbelastung Freiräume zu intensiver Betreuung dieser schwierigen Klientel ermöglicht werden.

### *Voraussetzungen für die Realisierung*

Die Realisierung einer klientengerechten Hilfe für junge Volljährige ist sicherlich wie die Umsetzung des gesamten Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht in einem großen Schritt erreichbar. Dazu sind der zur Verfügung stehende gesetzliche Rahmen und die damit verbundenen Ansprüche der Klienten zu vielgestaltig. Der erste Schritt sollte zunächst sein, eine an den bestehenden Kapazitäten orientierte Individualhilfe mit unterschiedlicher Betreuungsdichte zu ermöglichen. Dieses Angebot sollte sich zunächst insbesondere auf die Fälle erstrecken, die durch die Zuständigkeitsänderungen aus dem Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (BSHG) in die Jugendhilfe verlagert worden sind. Der qualitative und gegebenenfalls auch quantitative Ausbau der Hilfeleistungen kann erst dann als abgeschlossen betrachtet werden, wenn für die im Gesetz genannten Hilfeformen ambulanter und stationärer Art entsprechende Einzelfallhilfen für junge Volljährige auf regionaler Ebene geschaffen wurden, die auf deren besonderen Bedürfnisse eingehen sowie die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung fördern. Die Hilfeleistung, ab dem 18. Lebensjahr eingesetzt, kann nur dann zum Regelangebot werden, wenn in Zusammenarbeit mit entsprechenden Trägern geeignete Angebote geschaffen und vorgehalten werden.

Auch wenn die Hilfeleistung nicht mehr allein auf die berufliche Qualifizierung abstellt, so bedeuten Arbeit und preiswerter Wohnraum eine unabdingbare Voraussetzung für die Verselbständigung. Gerade die Brisanz der Wohnraumfrage wird sich auf viele Hilfeleistungen erheblich auswirken. Hier werden nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Hilfeleistung auf die öffentlichen Jugendhilfeträger zukommen.

Insgesamt bedeutet auch die Reform der Hilfen für Volljährige eine weitere Verlagerung finanzieller Belastungen auf die Landkreise und Städte. Hingegen werden die überörtlichen Sozialhilfeträger entlastet, da die Hilfen in besonderen Lebenslagen für junge Volljährige nahezu wegfallen. Diese Situation führt insbesondere für die Kommunen zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung, da sie Standort vielfältiger Einrichtungen sind. Die personellen Belastungen sind dabei noch geringer einzustufen als die Aufwendungen für die laufende Hilfeleistung. Um eine gleichmäßigere und damit gerechtere Belastung der betroffenen Landkreise und Städte zu erreichen, sollte der Gesetzgeber entweder die Zuständigkeitsregelung prüfen oder für einen entsprechenden Finanzausgleich sorgen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass mangels finanzieller Ausstattung der Kommunen das breite Hilfsangebot, das für eine effiziente Hilfeleistung wesentlich ist, nicht oder nicht im wünschenswerten Umfang geschaffen werden kann. Dann könnte statt einer situationsbezogenen, dynamischen Hilfeleistungspalette nur ein eng begrenzter Hilferahmen von Einzelleistungen erreicht werden.

# Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 KJHG

Maria Schreiber

Nach § 42 KJHG handelt es sich bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen um vorläufige und zeitlich eng begrenzte Unterbringungen entweder bei geeigneten Personen (z.B. Nachbarn, Pflegeeltern), in einer Einrichtung (Heim, Jugendschutzstelle usw.) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (z.B. Wohngruppen).

Inobhutnahmen können sowohl mit als auch gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen erfolgen, denn das Jugendamt ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese darum bitten oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls (nach § 1666 BGB) vorliegt. Dabei ist allerdings den Kindern und Jugendlichen, sofern sie in der Lage dazu sind, "unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person (ihres) Vertrauens zu benachrichtigen". Während dieser eng begrenzten Zeitspanne von in der Regel einigen Stunden "übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus", für das die Bestimmungen des § 1631 BGB Anwendung finden. Das Jugendamt hat ferner die Pflicht, für "das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen", zu beraten und Perspektiven einer Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

Nach der Inobhutnahme muss unverzüglich der oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigte (siehe § 1626 BGB) unterrichtet werden. Widerspricht diese/r der Inobhutnahme und verlangt die Herausgabe des Kindes nach § 1632 BGB, muss das Kind oder der Jugendliche unverzüglich übergeben oder bei Vorliegen gewichtiger Gründe nach § 1666 BGB eine vormundschaftsrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, ist ebenfalls eine vormundschaftsrichterliche Entscheidung herbeizuführen (nach § 1693 BGB).

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind bei der Inobhutnahme nicht zulässig (§ 1631 b BGB), es sei denn zum Schutze des Kindes/Jugendlichen oder zum Schutze Dritter. Die Freiheitsentziehung darf nicht länger dauern als bis zum Ende des der Maßnahme folgenden Tages.

## *Beispiele von Inobhutnahmen*

Bei einer Inobhutnahme handelt es sich immer um eine Betreuung von zeitlich eng begrenzter Dauer (in der Regel von einigen Stunden), der dann andere Maßnahmen, z.B. Hilfe zur Erziehung, folgen können.

Bei Inobhutnahmen spielt der eigene Wille eines Kindes erst ab Erreichen eines gewissen Grades von Selbständigkeit eine Rolle. Säuglinge und Kleinkinder können sich – selbst wenn sie misshandelt werden – nicht aus der Obhut der Eltern befreien. Zudem gelingt es Kindern erst mit zunehmendem Ablösungsprozess, das nicht angebrachte Verhalten von Erwachsenen als solches zu erkennen und darauf zu reagieren. Dies setzt ein gewisses Maß an emotionaler Unabhängigkeit voraus.

Hier einige Beispiele, die eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt zur Folge haben:

- Ein Säugling wird von der Polizei aufgrund von Hinweisen durch Passanten im Sommer aus einem Auto befreit, das mit geschlossenen Fenstern längere Zeit in der Sonne stand.
- Zwei Kleinkinder halten sich nachts allein auf dem Balkon einer Wohnung auf und trotz häufigen Klingelns öffnet niemand. Die Polizei öffnet die Wohnung und übergibt die Kinder einer Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes.
- Ein Kind wird mehrere Stunden nach der Schließung des Kindergartens nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten sind nicht erreichbar.
- Ein zehnjähriges Kind wird nachts allein auf der Straße angetroffen. Die Eltern sind nicht erreichbar.
- Ein Jugendlicher verlässt nach einem Streit die elterliche Wohnung, in die er nach eigenen Angaben auf Dauer nicht mehr zurückkehren will.
- Nachdem die Bewohnerin eines Frauenhauses unverzüglich zu ihrem Partner in die gemeinsame Wohnung zurückkehren will, verlässt die vierzehnjährige Tochter das Frauenhaus und bittet das Jugendamt um die Aufnahme in ein Heim oder eine Wohngruppe.
- Ein siebzehnjähriger Jugendlicher wird nachts von der Polizei im Bahnhofsviertel einer Großstadt aufgegriffen, mehrere hundert Kilometer von seinem Wohnort entfernt.
- Die Lehrerin einer siebzehnjährigen Schülerin erfährt durch Zufall vom sexuellen Missbrauch derselben durch den Lebensgefährten der Mutter und wendet sich zusammen mit der Jugendlichen an das Jugendamt.

Während der Dauer der Inobhutnahme muss das Jugendamt den weiteren Verbleib des Kindes oder Jugendlichen klären. Falls eine Rückkehr in die Obhut der Personensorgeberechtigten nicht in Frage kommt, müssen andere Perspektiven für das Kind entwickelt werden. Oft folgt auf eine Inobhutnahme nach § 42 KJHG Hilfe zur Erziehung nach § 27 KJHG.

### *Unterbringung und Betreuung*

Von den Jugendämtern müssen Notaufnahmemöglichkeiten für die beschriebenen Fälle vorgehalten werden. Auch der wachsende Bedarf muss dabei berücksichtigt werden. In der Regel sind Säuglinge und Kleinkinder leichter in eine Kurzpflagestelle zu vermitteln als Jugendliche. Manche Jugendlichen wünschen zudem keine Aufnahme in eine Familie. So gilt es, ein altersspezifisches Angebot vorzuhalten.

Hemmend bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen ist die ungewisse Dauer, die sich von einigen Stunden bis zu mehreren Monaten erstrecken kann, was potentielle Bewerber abschreckt. Eine wesentlich bessere Bezahlung der Pflegepersonen, die aufgrund dieser Tätigkeit rentenpflichtversichert sein sollten, würde mit Sicherheit das Angebot erhöhen.

Nach pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen ist eine Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern sowie jüngerer Schulkinder durch eine Pflegefamilie wünschenswert, die auf die ungewisse Dauer der Betreuung vorbereitet ist. Gerade jüngere Kinder benötigen einen sicheren und überschaubaren Rahmen mit nur wenigen Bezugspersonen. Dies

gilt ebenso für Jugendliche, wenn sie ein hohes Maß an Zuwendung und Sicherheit benötigen, z.B. bei Verdacht auf oder Bekanntwerden von sexuellem Missbrauch.

Tatsache ist, dass es mit zunehmendem Alter des Kindes schwerer wird, eine geeignete Pflegefamilie zu finden. Aus diesem Grund halten viele Kommunen Jugendschutzstellen vor, in die Jugendliche vorübergehend aufgenommen werden können. Oft sind diese Jugendschutzstellen einem Heim angegliedert, das entweder von der Kommune selbst oder von einem freien Träger betrieben wird.

Für jeden Fall einer Inobhutnahme gilt es individuell abzuklären, welche Art der Versorgung angebracht ist. Unter Umständen ist sogar eine Aufnahme in eine Außenwohngruppe eines Heimes möglich. Wichtig für das Jugendamt ist, ein Netz von Betreuungsstellen aufzubauen, das mit allen in Frage kommenden freien Trägern abgestimmt ist. Fehlen Kapazitäten bei der Versorgung, ist es Aufgabe des Jugendamtes, diese Lücken zu schließen. Auch sollte gewährleistet werden, dass eine der Inobhutnahme folgende Fremdversorgung des Kindes oder des Jugendlichen (nach § 27 KJHG) in der Regel keinen Bezugspersonen- und Ortswechsel beinhaltet.

Um einen solchen Wechsel zu vermeiden, erprobt die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Nürnberg zurzeit das Modellprojekt "Kurzzeit-/Bereitschaftspflege" für bis zu drei Jahre alte Säuglinge und Kleinkinder. Diese finden bei erforderlichen Inobhutnahmen – und sich oft daran anschließenden Hilfen zur Erziehung – ohne Vorbereitungsphase Aufnahme in Bereitschaftspflegestellen, bis der weitere Verbleib sicher geklärt ist (z.B. Rückkehr zu den Eltern, Inpflegegabe, Adoptionsfreigabe).

Bereitschaftspflegestellen sind Pflegepersonen, in der Regel Frauen, mit fachspezifischer Ausbildung (Erzieher, Sozialpädagogen, Kinderpfleger oder vergleichbare pädagogische Qualifikationen), die immer wieder Kinder aufnehmen. Sie haben einen Vertrag mit dem Jugendamt Nürnberg abgeschlossen, in dem Bezahlung, Einsatz, Beratung, Aufgaben usw. geregelt sind.

Bei einem maximal zweiwöchigen Bereitschaftsdienst, während dessen die Bereitschaftspflegeperson mittels City-Ruf ständig erreichbar sein muss, erfolgt in der Regel bereits nach einigen Tagen die Aufnahme eines Kindes. Dieses wird solange betreut und gefördert, bis ein auf längere Dauer absehbarer Verbleib gesichert ist. Nach der Abgabe des Kindes erfolgt eine Pause; an diese schließt sich der nächste Bereitschaftsdienst an. Wesentliche Bedingung für die Tätigkeit einer Bereitschaftspflegefrau – die laut Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als selbständig in der Kinderpflege Tätige gilt – ist eine Rentenpflichtversicherung.

Während des Modellprojektzeitraumes von drei Jahren (1990-1992) wird geprüft, ob ausreichend Bereitschaftspflegestellen gefunden werden und ob diese die Anforderungen über einen längeren Zeitraum bewältigen können, denn der immer wiederkehrende Wechsel der Kinder setzt sowohl Stabilität als auch professionelles sozialpädagogisches Verhalten voraus – einer von mehreren Gründen, um nur Fachkräfte unter Vertrag zu nehmen. Ferner ist die Vergütung einer Bereitschaftspflegefrau deutlich besser als die der Vollzeitpflegemütter.

Neben dem System der Bereitschaftspflege soll ein Netz von Kurzzeitpflegestellen aufgebaut werden, die Kinder dann aufnehmen, wenn eine Fremdversorgung vorbereitet werden soll

oder wenn die Dauer relativ sicher vorhergesagt werden kann (z.B. Krankenhausaufenthalt einer allein erziehenden Mutter). Hier soll keine fachspezifische Ausbildung vorausgesetzt werden. Eine gute Vorbereitung auf die Tätigkeit, unter Berücksichtigung der üblichen Kriterien, wäre hier ausreichend.

Wünschenswert für die Inobhutnahmen – unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher Hilfe zur Erziehung nach § 27 KJHG im Anschluss – ist ein Netzwerk aus ständig aufnahmebereiten Pflegefamilien für alle Altersgruppen, kombiniert mit Jugendschutzstellen oder sonstigen betreuten Wohnformen mit hohem pädagogischen Niveau. Hier ist Voraussetzung, dass in Zukunft Pflegefamilien eine wesentlich höhere Vergütung erhalten und ihr Beitrag zur Erziehung höher angesetzt wird.

Wichtig für die Inobhutnahme ist, dass hier bereits die Weichen für den Hilfeplan (siehe § 36 KJHG) gestellt werden, d.h., dass möglichst alle beteiligten sozialen Dienste zusammenwirken und mit den Eltern die erforderlichen Perspektiven für das Kind entwickeln.

#### *Lücken im KJHG*

Eine Rentenpflichtversicherung für alle Pflegepersonen wäre im Hinblick auf eine verbesserte soziale Absicherung wünschenswert und somit für die Zukunft anzustreben – dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine große Zahl von Inpflegenahmen nicht auf Dauer, sondern vorübergehend als familienergänzende Maßnahme erfolgt. Hier hat das KJHG bedauerlicherweise weiterhin eine Lücke belassen.

# Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

§ 50 KJHG

Helmut Matthey

Die Zusammenarbeit zwischen Familien- bzw. Vormundschaftsgerichten und dem Jugendamt findet in § 50 KJHG seinen Niederschlag. So soll das Jugendamt die Gerichte bei allen Maßnahmen unterstützen, "die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen" (§ 50 Abs. 1 Satz 1 KJHG). Es wirkt in Verfahren mit, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgelistet sind (§ 50 Abs. 1 Satz 2 KJHG). So muss z.B. das Familiengericht das Jugendamt vor einer Entscheidung nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anhören, welche den Umgang mit dem Kind, die elterliche Sorge bei Getrenntleben oder nach Scheidung der Eltern und das Ruhen der elterlichen Sorge betreffen (§ 49 a FGg). Es würde diese Ausführungen bei weitem sprengen, wenn dies im Einzelnen ausgeführt werden müsste – insbesondere deshalb, weil diese Vorschriften nur in Korrespondenz mit den jeweiligen Paragraphen des BGB verständlich werden.

In § 50 Abs. 2 KJHG wird bestimmt, dass das Jugendamt die Vormundschafts- und Familiengerichte in vorgenannten Verfahren über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichtet, erzieherische und soziale Gesichtspunkte hinsichtlich der Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen einbringt und weitere Hilfsangebote aufzeigt. Das Jugendamt hat das Gericht von sich aus anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden "zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen "für erforderlich hält (§ 50 Abs. 3 KJHG). Auch dann muss es über angebotene, erbrachte oder mögliche Leistungen berichten.

Das Jugendamt soll ferner bei der Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 KJHG) sowie bei Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 KJHG) mit Gerichten kooperieren. Auch im 4. Abschnitt des KJHG geht es um die Zusammenarbeit zwischen dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt, insbesondere im Bereich der Pfllegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche. Im Einzelnen regelt der § 53 die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern, der § 54 die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften, der § 55 die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie der § 56 die Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft.

Schließlich ist in § 57 die Mitteilungspflicht des Standesbeamten bezüglich der Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes und die Weitergabe dieser Information an das Vormundschaftsgericht geregelt und in § 58 ist der in der Praxis kaum Bedeutung habende Sachverhalt einer Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamtes geregelt.

Für die Zusammenarbeit der Gerichte und des Jugendamtes sind die §§ 1666 und 1666 a BGB von besonderer Bedeutung. Der § 1666, der insbesondere früher in der Jugendamtspraxis eine große Rolle spielte, regelt das Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Kindeswohls: "Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch un-

verschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen" (§ 1666 Abs. 1 BGB). Während dieser Paragraph schon lange Bestandteil des BGB ist, wurde der § 1666 a BGB im Jahr 1980 neu in das Gesetz aufgenommen. Er bestimmt, dass Maßnahmen, die zur Trennung eines Kindes von der Herkunftsfamilie führen, nur zulässig sind, wenn der Gefährdung des Kindeswohls nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Auch darf die gesamte Personensorge nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder voraussichtlich zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Der § 1666 a BGB hat in der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung, da er zum einen die Grundlage für den Auf- und Ausbau von familienunterstützenden Maßnahmen in dem vergangenen Jahrzehnt war und zum anderen die Notwendigkeit vorschreibt, die am wenigsten einschneidende Maßnahme zu praktizieren. Im Jugendamt der Stadt Kassel hat dies in einem Zeitraum von 10 Jahren vom Ende der 70er-Jahre bis zum Ende der 80er-Jahre zu einer Abnahme der Anträge auf Sorgerechtsentzug beim Vormundschaftsgericht um ca. 90% geführt. Parallel dazu ist der Bereich der bestellten Amtsvormundschaften aufgrund von Sorgerechtsentzügen so erheblich zurückgegangen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich durch die Übernahme von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder gerechtfertigt ist, noch ein eigenes Sachgebiet in diesem Bereich zu führen.

Die Beantragung der Einschränkung elterlicher Rechte ist somit heute in der Arbeit des Jugendamtes die große Ausnahme. Es ist vielmehr Aufgabe der Jugendämter, Eltern zu befähigen, ihren Kindern selbst optimale Entwicklungschancen zu bieten. Dabei kann jedoch nicht die mittelschichtorientierte Sicht der Sozialarbeiter der Wertmaßstab sein – ohne hier der viel diskutierten "milieugerechten Erziehung" das Wort reden zu wollen. Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht auf ihre Eltern oder zumindest einen Elternteil. Wo die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien – aus welchen Gründen auch immer – gefährdet ist, hat das Jugendamt als "Dienstleistungsträger" Hilfen anzubieten, die eine Verbesserung in den Familienstrukturen möglich machen. Wesentliche Hilfsmöglichkeiten sind im 3. und 4. Abschnitt des 2. Kapitels des KJHG festgehalten (§§ 22 ff. KJHG).

Selbst in den Fällen, in denen eine Einschränkung der elterlichen Rechte erforderlich ist, muss dies keine Dauerlösung sein. Sowohl das Vormundschaftsgericht als auch das Jugendamt selbst haben in regelmäßigen Abständen (z.B. Einjahresfristen) zu überprüfen, ob der Fortbestand der Einschränkung weiterhin erforderlich ist. Da jedoch Veränderungen in den Herkunftsfamilien nicht automatisch einsetzen, ist es eine wesentliche Aufgabe der Jugendämter, begleitend zum Entzug von elterlichen Rechten intensive Elternarbeit zu betreiben, um eine Rückführung des jeweiligen Kindes in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen.

In den Fällen, in denen alle Bemühungen des Jugendamtes gescheitert sind, mit den Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen gemeinsam Hilfestellungen zu erarbeiten und es auch den Eltern nicht einsichtig gemacht werden kann, dass sie per Antrag Hilfen für ihre Kinder und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in die Wege leiten sollten, muss das Jugendamt zur Abwendung der Gefahr für die Kinder und Jugendlichen das Vormundschaftsgericht einschalten. Dies geschieht dann in der Regel im Antragsverfahren auf Entzug von elterlichen Rechten. Sehr oft reicht schon die Beantragung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sodass beispielsweise die gesetzliche Vertretung bei den Eltern verbleibt. Als Vorstufe

zu solchen Anträgen gibt es die Information des Vormundschaftsgerichtes durch das Jugendamt bezüglich des Sachverhaltes in der betroffenen Familie.

Im Rahmen des Verfahrens findet in der Regel eine Anhörung der Betroffenen und des Jugendamtes beim Vormundschaftsgericht statt, die das Ziel hat, qua Autorität der Richter Eltern zu veranlassen, konkrete Hilfe für ihre Kinder oder Jugendlichen zu organisieren. Manchmal bleibt aber in Einzelfällen die Notwendigkeit – wenn auch verschwindend selten – zur Erarbeitung einer konkreten Antragstellung auf Entzug von elterlichen Rechten. Dies ist in der Regel keine Einzelentscheidung der zuständigen Sozialarbeiter, sondern eine Teament-scheidung der Regionalen Konferenz, die durch Abteilungs- und Amtsleitung zu bestätigen ist. Ein Ausnahmefall ist in diesem Zusammenhang die Beantragung von einstweiligen Anordnungen ohne Anhörung der Eltern. Dies geschieht in der Regel nur, wenn Gefahr im Verzug ist, was in der Praxis nur bei extremer Kindesmisshandlung, bei sexuellem Missbrauch und bei Unterversorgung von Kleinkindern erfolgt. Die Regel ist vielmehr die schriftliche Berichterstattung und die Teilnahme an dem Termin vor dem Vormundschaftsgericht.

Die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt im Rahmen von Sorgerechtsregelungen und Scheidungsverfahren ist im Kapitel "Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung" dieses Buches näher beschrieben, sodass hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

## Annahme als Kind

§ 51 KJHG

Rolf P. Bach

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat – wie bisher schon das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) – nur geringe Auswirkungen auf die Praxis der Adoptionsvermittlung. Seine Adoptionsrelevanz erschöpft sich in einigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (§§ 2 Abs. 2 Nrn. 6, 7; 7 Abs. 4 KJHG); es betont sozialpädagogische Selbstverständlichkeiten wie die altersgemäße Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher an allen Entscheidungen (§ 8 KJHG) oder die Prüfung einer eventuellen Adoptionsmöglichkeit im Rahmen der längerfristigen Hilfeplanung für ein Kind (§ 36 KJHG); schließlich enthält es einige wenige adoptionsrechtliche Spezialnormen, die jedoch keine nennenswerten Änderungen der bis 1990 geltenden Rechtslage beinhalten.

Nach § 47 Abs. 2 KJHG (in Verbindung mit § 12 Adoptionsvermittlungsgesetz) obliegt es weiterhin der landesjugendamtlichen Aufsicht, gemeinsam mit der zuständigen Zentralen Adoptionsstelle, dem einweisenden Jugendamt sowie der Einrichtung, in der ein Kind untergebracht ist, durch die jährliche Überprüfung aller stationär untergebrachten Kinder dafür Sorge zu tragen, dass auch nach einer solchen Unterbringung die Möglichkeit einer Adoption – aber auch einer Inpflegegabe – nicht außer Acht gelassen wird. Im Vergleich zum früher geltenden § 78 a JWG ist der dabei anzulegende Kriterienkatalog aber an entscheidender Stelle, nämlich bei der Frage, welche familiären Kontakte das Kind noch unterhält, vorgeblich aus datenschutzrechtlichen Gründen so ausgedünnt worden, dass dieses Instrument noch geringere Wirkungen als in der Vergangenheit haben wird.

Die schon seit langem existierenden Beratungs- und Belehrungspflichten des Jugendamtes gegenüber einwilligungsberechtigten Elternteilen, aber auch nicht einwilligungsberechtigten Vätern eines nichtehelichen Kindes sowie im Rahmen des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens zur Ersetzung der Einwilligung sind in § 51 KJHG noch einmal zusammengefasst. Die Neuregelungen über die Statistik der Jugendhilfe betreffen auch die Adoptionsstatistik, die um einige – in der Tat wissenswerte – Angaben ergänzt wird (§ 99 Abs. 2 KJHG).

Gleichzeitig mit dem KJHG ist auch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ergänzt worden. In § 49 FGG sind nunmehr die Zuständigkeiten für die Abgabe der gutachterlichen Stellungnahme im vormundschaftsgerichtlichen Adoptionsverfahren durch die Adoptionsvermittlungsstelle, unter bestimmten Umständen durch das örtlich zuständige Jugendamt und die Zentrale Adoptionsstelle, geregelt. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Datenschutzvorschriften des KJHG (§§ 61-69) auch für den Bereich der Adoptionsvermittlung.

Weit bedeutsamer für die Adoption als das KJHG sind die 1977 grundlegend neu gefassten materiellen Adoptionsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1741-1766 BGB) und die überwiegend formellen, spezialgesetzlichen Regelungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermG), das zuletzt im Jahre 1989 umfangreiche Änderungen erfahren hat, mit denen Missbräuche im Adoptionswesen und seinem weiteren Umfeld, wie die Ersatzmuttervermitt-

lung und der florierende Handel mit Adoptivkindern aus ausländischen Staaten, vorzugsweise aus der so genannten Dritten Welt, unterbunden werden sollen und mit drastischen Strafdrohungen versehen sind. In diesen Gesetzen findet sich das eigentliche rechtliche Instrumentarium für die Praxis der Adoptionsvermittlung.

Sofern ausländische Staatsangehörige an einer Adoption beteiligt sind, können auch Vorschriften des Internationalen Privatrechts der Bundesrepublik, die im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) normiert sind (Art. 14, 22, 23), des "Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern" sowie die im November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete "Konvention über die Rechte des Kindes", deren Ratifizierung allerdings in der Bundesrepublik noch aussteht, eine Rolle spielen. Schon diese cursoriale Aufzählung macht deutlich, dass die Adoptionsvermittlung weit mehr als andere Arbeitsfelder der Jugendhilfe umfassende rechtliche Rahmenbedingungen vorfindet und beachten muss.

### *Veränderungen im Tätigkeitsfeld*

Die Inhalte der Arbeit der Vermittlungsstellen bei Jugendämtern und Freien Trägern haben sich im letzten Jahrzehnt deutlich verändert. Rund 60% aller Adoptionsverfahren betreffen heute Stiefeltern- und, in geringerem Umfang, Verwandtenadoptionen. Die "klassische" Aufgabe der Vermittlung eines Kindes in eine völlig neue, fremde Familie verliert zunehmend an Bedeutung.

Mehr als 20% aller adoptierten Kinder besitzen derzeit eine ausländische Staatsangehörigkeit. Manche von ihnen, vor allem jugoslawische, türkische und polnische Kinder, leben bereits in der Bundesrepublik; die Mehrzahl kommt aus Entwicklungs- und Schwellenländern in Süd- und Südostasien, Lateinamerika oder gelegentlich auch Afrika.

Jedem in der Bundesrepublik zur Adoption freigegebenen Kind stehen im statistischen Durchschnitt mehr als acht Adoptionsinteressenten gegenüber. Seit Jahren schon müssen mehr als 20.000 Adoptionsbewerber, die von den Jugendämtern überprüft und grundsätzlich für geeignet befunden wurden, unberücksichtigt bleiben. Unter diesen Umständen birgt die Vermittlung eines halbwegs gesunden Kindes im nichtschulpflichtigen Alter keine Probleme.

Ganz anders sieht es hingegen bei der Vermittlung geistig und/oder körperlich behinderter sowie älterer Kinder und Jugendlicher aus, die meist aufgrund langjähriger stationärer Unterbringung oder wegen häufig wechselnder Aufenthaltsorte erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Aber auch die gemeinsame Vermittlung von Geschwisterkindern und die Suche nach Ersatz-Ersatzfamilien für Kinder und Jugendliche aus gescheiterten Adoptivfamilien sind relativ schwierig.

Nicht immer und überall ist die Verlagerung der fachlichen Schwerpunkte schon hinreichend erkannt, geschweige denn in adäquater Weise umgesetzt worden. Dafür aber bieten auch die Regelungen des KJHG kaum Ansatzpunkte. Die Erwähnung und Bestärkung einiger Aufgaben der Adoptionsvermittlung kann jedoch dazu beitragen, dass manche durch alltägliche Routine verschüttete oder als lästig verdrängte Grundanforderungen an eine fachkundige und verantwortungsbewusste Adoptionsvermittlung in sozialpädagogischer wie in rechtlicher Hinsicht wieder den ihr gebührenden Stellenwert erhält.

## *Planung und Mitwirkung*

Das gilt beispielsweise für die Mitwirkungsrechte aller Beteiligten an Entscheidungen der Jugendhilfe ebenso wie ihre Einbeziehung in eine langfristig zu erstellende Hilfeplanung (§ 36 KJHG). Dass der Gesetzgeber verlangt, vor einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie die Frage der Adoptionsmöglichkeit zu prüfen, klingt banal, ist aber keineswegs überflüssig. Zu oft wurde bisher vor derartig endgültigen Entscheidungen zurückgewichen und mit halbherzigen Unterbringungen in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen versucht, der oftmals notwendigen, nicht selten heftigen Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie ebenso wie der eigenen Unentschlossenheit zu entgehen.

Eine solche Taktik hat aber für viele Kinder einen "Drehtüreffekt" mit sich gebracht, der sie innerhalb weniger Jahre von der Herkunftsfamilie über eine Verwandtenpflegestelle zu verschiedenen fremden Pflegeeltern, oftmals kurzzeitig noch einmal in die Herkunftsfamilie und schließlich in eine stationäre Einrichtung als voraussichtliche Endstation verschlagen hat. An derart unseligen Karrieren konnte die Kontroll- und Aufsichtsregelung des § 78 a JWG ebenso wenig fundamental etwas ändern, wie dies in Zukunft die noch reduzierten Möglichkeiten des § 47 Abs. 2 KJHG können werden.

Die vom Gesetzgeber geforderte Teamentscheidung bei der Aufstellung eines Hilfeplans und die Besinnung auf die eigene Fachkompetenz sollten im Interesse des hilfebedürftigen Kindes künftig dazu beitragen, dass klare Entscheidungen für seine Zukunft getroffen werden und Fremdplatzierungen durch das Jugendamt nicht mehr dem Geschehen auf einem Verschiebebahnhof gleichkommen.

Die grundlegende Umdefinierung jugendamtlicher Tätigkeit von der Kontrolle hin zu Beratung und Hilfe findet ihren Ausdruck auch in der Wiederholung und Erläuterung der Beratungs- und Belehrungspflichten im Adoptionsverfahren (§ 51 KJHG). Wurde bisher die Beratung in Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB regelmäßig, wenn auch nicht immer rechtzeitig, durchgeführt, weil anders die gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu erfüllen waren, so lag bei der gleichfalls gesetzlich zwingend notwendigen Beratung und Belehrung des Vaters eines nichtehelichen Kindes in der Vergangenheit vieles im Argen. Dessen ohnehin minimalen Rechte wurden oftmals schlicht ignoriert, da die Gefahr einer Aufhebung der Adoption wegen mangelnder Belehrung des Vaters nicht besteht. Das Adoptionsrecht der Bundesrepublik tradiert in diesem Bereich – anders als viele europäische und außereuropäische Rechtsordnungen – soziale Zustände, die ein halbes Jahrhundert zurückliegen. Die sozialpädagogische Praxis sollte sozialhistorisch bewusster sein, zumindest aber das geltende Recht anwenden.

Bei der Lektüre dieser Vorschrift des neuen Gesetzes mag sich mancher Adoptionsvermittler seit langer Zeit erstmals wieder an die Möglichkeit erinnert sehen, auch gegen den Willen leiblicher Eltern eine Adoption durchführen zu können. Rund 5% aller Adoptionen basieren derzeit auf vorgeschalteten Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung.

Bedenkt man, dass damit weniger als 0,5% aller Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik, die außerhalb ihrer Familie in Heimen oder Pflegefamilien leben, zu einer dauerhaften neuen Familie verholfen wird, sind Zweifel an der Kompetenz und Entschlusskraft sozialpädagogischen Spezialistentums nicht von der Hand zu weisen. Jedoch gebietet die immer drohende Gefahr, durch Ersetzungsverfahren Mechanismen auszulösen, die schnell zu staatlichen

Zwangsadoptionen missraten können, sicherlich einen vorsichtigen Umgang mit diesem juristischen Instrument. Sie verbietet aber nicht konsequentes Nachdenken.

### *Vermittlung behinderter und älterer Kinder*

Das gilt auch im Hinblick auf die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen für die große Gruppe so genannter schwer vermittelbarer Kinder und Jugendlicher. Hier liegt eine zentrale Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen in der Zukunft. Heute gelingt es keineswegs, alle behinderten, chronisch kranken, verhaltensauffälligen und älteren Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien unterzubringen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen gegeben wären.

Das liegt nicht nur daran, dass mittlerweile mehr als 80% aller Adoptionsbewerber unfreiwillig kinderlose Ehepaare sind, die aus nachvollziehbaren Gründen anstelle des versagt gebliebenen eigenen Nachwuchses möglichst einen gesunden Säugling, allenfalls noch ein Kleinkind bis zum dritten oder vierten Lebensjahr adoptieren wollen. Die bundesweit zu konstatierende Misere bei der Unterbringung dieser Kinder, denen ansonsten ein dauerhafter, manchmal lebenslanger Heimaufenthalt bevorsteht, hat auch mit Vorbehalten und Vorurteilen sozialpädagogischer Fachkräfte zu tun, die "so etwas" ihrer Mittelschichtsklientel nicht zumuten wollen, die selbst starke innere Abwehrhaltungen gegenüber Krankheit, Behinderung und Hospitalismus haben, und die die durchweg positiven Erfahrungen Zentraler Adoptionsstellen, die Hunderte solcher Kinder bereits erfolgreich vermittelt haben, nicht zur Kenntnis nehmen.

Die in den letzten Jahren entdeckte Stieffamilienforschung sollte zumindest mittelfristig dazu beitragen, dass die noch weithin verbreitete Nonchalance bei der Behandlung von Stiefelternadoptionen einer engagierten und intensiven Überprüfung aller sozialpädagogisch und psychologisch relevanten Umstände, wie sie bei Fremdadoptionen üblich ist, Platz macht.

### *Beratung und Betreuung*

Schließlich eröffnet der seit einem Jahrzehnt zu verzeichnende Rückgang der Adoptionszahlen, vor allem der Fremdadoptionen, den Adoptionsvermittlungsstellen Freiräume für die Wahrnehmung neuer Aufgaben im Vorfeld der Adoptionsvermittlung ebenso wie in der Nachbetreuung von Adoptivfamilien. Eine intensive Gruppenarbeit mit wartenden Adoptionsbewerbern, vor allem auch zur Aufarbeitung des Problems der Kinderlosigkeit, ist zwar keine originäre Aufgabe der Jugendhilfe, könnte jedoch viel Zündstoff aus dem oftmals angespannten Verhältnis zwischen Adoptionsbewerbern und Jugendamt nehmen, das sich vor allem aus jahrelangen Wartezeiten speist.

Verschiedene Ursachen haben dazu geführt, dass die Adoptionsvermittlungsstellen zunehmend mit Wünschen Adoptierter, aber auch leiblicher Eltern und anderer Verwandter, nach Informationen über den weiteren Lebensweg des "verloren gegangenen" Familienmitglieds oder nach Mithilfe bei einer möglichen Kontaktaufnahme konfrontiert werden. Auch wenn das Adoptionsrecht von der Vision ausgeht, einem adoptierten Menschen eine vollständig neue Identität verschaffen zu können, so weiß doch die anthropologische und sozialwissenschaftliche Forschung seit einiger Zeit, dass dies ein Trugschluss ist. Die sozialpädagogische Praxis sollte ihr Staunen darüber ablegen, dass immer mehr Adoptierte und leibliche Eltern

nach Jahren, oftmals erst nach Jahrzehnten, von ihr entsprechende Informationen und konkrete Hilfe einfordern. Sie sollte vielmehr im allseitigen Interesse – auch dem der Adoptiveltern – dazu beitragen, die lebensgeschichtlichen Wurzeln freizulegen.

Die Adoptionsvermittlung in der Bundesrepublik kann ebenso auf brauchbare rechtliche Rahmenbedingungen wie auf weitreichende wissenschaftliche Erkenntnisse und abgesicherte administrative Positionen zurückgreifen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt einen weiteren, wenn auch kleinen Baustein zur Verfügung. Es kommt nunmehr vor allem darauf an, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte mit Mut und Motivation an die praktische Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten gehen.

# Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 KJHG

Hermann-Josef Greb

Das KJHG ordnet die Mitwirkung der Jugendämter in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene zunächst den "anderen Aufgaben" der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 KJHG) zu und beschreibt dann in § 52 diese Mitwirkung näher. Im Unterschied zum früheren JWG wird die Verknüpfung von Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege deutlicher hervorgehoben, indem sie in diesem gesonderten Paragraphen behandelt wird. Das Bindeglied bildet die Jugendgerichtshilfe, die bisher lediglich als eine der Aufgaben der Jugendhilfe erwähnt, aber nicht näher beschrieben worden war (§ 4 Nr. 4 JWG).

Zur Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe verweist das KJHG zunächst auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Parallel dazu wird die Regelung getroffen (§ 52 Abs. 1 Satz 2), dass das Jugendamt im Einzelfall frühzeitig zu prüfen hat, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Hier wird nicht nur die erwähnte Verbindung der beiden Rechtsbereiche besonders deutlich, sondern auch eine Tendenz zu sozialpädagogischen Hilfen anstelle von sanktionierenden Maßnahmen. Bezeichnenderweise ist fast zeitgleich mit dem KJHG eine Novellierung des JGG in Kraft getreten, die deutlich von demselben Gedanken getragen wurde. Die Hervorhebung der sozialpädagogischen Hilfeleistung ist ohne Frage positiv zu bewerten.

Das Jugendamt hat jetzt bei jedem delinquenten Jugendlichen und jungen Volljährigen zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen für ihn in Betracht kommen. Es muss den Staatsanwalt bzw. den Jugendrichter über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls die vorgesehenen oder bereits eingeleiteten Hilfen unterrichten (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 KJHG). Wenn im Folgenden von Jugendlichen die Rede ist, so schließt dies in der Regel die jungen Volljährigen nach dem KJHG und die Heranwachsenden, auf die nach dem JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, mit ein.

## *Konsequenzen aus der Forschung*

Insgesamt bedenkenswert sind die Ergebnisse kriminologischer Forschung, die in den letzten Jahren immer stärkere Beachtung gefunden haben. Danach ist der weitaus größte Teil jugendlicher Delinquenz "ubiquitär und passager" (überall verbreitet und vorübergehend). Straffälligkeit im Jugendalter wird als Phänomen im Zusammenhang mit dem entwicklungsbedingten Ausloten des Verhaltensspielraumes gesehen, wobei es fast zwangsläufig zu Grenzüberschreitungen und auch -überschreitungen und damit zu Normverletzungen kommt. Auch ohne sanktionierende Maßnahmen verschwindet dieses Verhalten in der weitaus größten Zahl der Fälle mit zunehmender Ausbildung der Persönlichkeit.

Aus diesen Forschungsergebnissen leitet sich die Forderung ab, Jugendgerichtshilfe sollte sich auf den Personenkreis konzentrieren und beschränken, der das eigentliche Problemfeld

darstellt, nämlich auf die massiv straffällig gewordenen und erziehungsschwierigen Jugendlichen. Allerdings ist bei einem bis dahin nicht oder nur wenig vorbelasteten Jugendlichen nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand keine zuverlässige Prognose möglich, ob er zu dem einen oder dem anderen Personenkreis zu zählen ist. Dies macht die Entscheidung, ob und wie im Einzelfall zu handeln ist, außerordentlich schwierig.

Die Jugendgerichtshilfe sollte sich jedenfalls weniger an der ihr Tätigwerden auslösenden Straftat eines Jugendlichen orientieren, sondern vielmehr zunächst an der Frage, ob für ihn Hilfen zur Verwirklichung seines Rechtes auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 KJHG) in Betracht kommen.

### *Kontinuierliche Betreuung*

Die Betreuung des einzelnen Jugendlichen einschließlich der gesamten Jugendgerichtshilfe und der Wahrnehmung der eventuellen Gerichtstermine sollte von demselben Mitarbeiter durchgeführt werden, umso die Kontinuität sicherzustellen. Wichtig ist, dass tatsächlich eine echte Betreuung erfolgt. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verstehen darunter eine helfende Beziehung zu dem Klienten, wobei dieser als Subjekt und nicht als Objekt des Tätigwerdens gesehen wird. Bei dieser Sichtweise liegt die Forderung nach einer einheitlichen durchgängigen Betreuung durch eine einzige Person auf der Hand.

Aus der konsequenten Umsetzung der kontinuierlichen Betreuung auf der einen und der eventuellen Gewährung von Jugendhilfeleistungen auf der anderen Seite wird sich voraussichtlich in einer Reihe von Fällen ergeben, dass die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens entbehrlich erscheint. Hier eröffnet sich ein weites Feld für die Vermeidung förmlicher Strafverfahren. So kann geprüft werden, ob eventuell schon anderweitig, beispielsweise durch die Eltern, erzieherische Maßnahmen getroffen wurden, die ein Verfahren vor dem Jugendrichter überflüssig machen.

Derartige Maßnahmen, einschließlich der gesamten Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG, können – durch die Jugendgerichtshilfe frühzeitig angeregt und eingeleitet – dann ebenfalls zu dem Ergebnis führen, dass ein zusätzliches gerichtliches Verfahren entbehrlich ist. Insbesondere ist hier der so genannte Täter-Opfer-Ausgleich von Bedeutung. In diesem Falle kann das Bemühen des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, bereits ausreichen, um zu einer Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt zu kommen. Diese Möglichkeiten der so genannten Diversion sind erweitert worden und sollten von der Jugendgerichtshilfe aufgezeigt und angeregt werden.

Im Einvernehmen mit dem Jugendamt kann im Jugendstrafverfahren der Jugendliche auch verpflichtet werden, bestimmte Leistungen der Jugendhilfe, nämlich die Erziehungsbeistandschaft oder die Unterbringung in einem Heim bzw. im betreuten Wohnen, anzunehmen. Dass es problematisch ist, wenn eine Person dazu verurteilt wird, Hilfe anzunehmen, ist evident. Für die hier in Frage kommenden Erziehungshilfen gelten die Grundsätze weitgehender Annahme- und Mitwirkungsbereitschaft aufseiten der Adressaten.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird sich die Anordnung dieser Maßnahmen durch den Jugendrichter in vielen Fällen erübrigen, da ihre Notwendigkeit schon frühzeitig erkannt wurde und die Hilfen bereits eingeleitet werden konnten. Fehlt es jedoch an dieser Bereit-

schaft und wird dennoch die Anordnung für notwendig gehalten, wird es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sein, das geforderte Einvernehmen zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit in diesen Fällen herzustellen.

Der Jugendgerichtshilfe wird die Ausführung der Betreuungshilfe übertragen, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Mit der Betreuungshilfe hat eine Maßnahme Eingang in die Gesetze gefunden, die bereits weithin in der Praxis als so genannte Betreuungsweisung eingeführt war. Sie bedeutet eine zeitlich begrenzte, relativ intensive Betreuung des Jugendlichen. Im größten Teil der Fälle wird der Jugendgerichtshilfe die Betreuungshilfe übertragen werden, was unter dem Gesichtspunkt der oben erwähnten Kontinuität der Betreuung sicher sinnvoll ist. Es handelt sich dabei um eine sehr zeitintensive Arbeit, was bei der personellen Ausstattung der Jugendgerichtshilfe zu beachten ist.

Ferner wird die Jugendgerichtshilfe bei der Entscheidung über die Anordnung von Haft mit dem Ziel einbezogen, dass in diesen akuten Situationen Angebote der Jugendhilfe zur Vermeidung der Inhaftierung zur Verfügung gestellt werden. Gefordert sind die kurzfristige Stellungnahme und das schnelle konkrete Hilfeangebot. Das bedeutet, dass die Jugendgerichtshilfe, wenn der Erlass eines Haftbefehles ansteht, innerhalb kürzester Zeit in der Lage sein muss, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Alternativen zur Haft anzubieten. Dabei ist sicherlich insbesondere an die Unterbringung des betreffenden Jugendlichen in einem Heim zu denken.

Voraussetzung für ein qualifiziertes Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe in dieser Situation ist natürlich das Vorhandensein entsprechender Alternativen zur Haft. Daran anknüpfend ist auf die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um eine umfassende Hilfe gewähren zu können.

### *Organisation und Ausstattung der Jugendgerichtshilfe*

Ingesamt sind die Möglichkeiten des Jugendamtes, im Jugendkriminalverfahren mitzuwirken, größer geworden. Gleichzeitig ist damit aber auch seine Verpflichtung, diese Möglichkeiten wahrzunehmen, gewachsen. Die Jugendgerichtshilfe ist sicherlich der Bereich des Jugendamtes, der sich als Organ für die Umsetzung in konkretes Handeln anbietet. Nach wie vor wird der Jugendgerichtshilfe die (sozial-)pädagogische Kompetenz im Jugendstrafverfahren zugeschrieben, eher sogar noch stärker als vorher. Sie muss durch die ihr zugestandenen Instrumente der Berichterstattung und der Stellungnahme Einfluss nehmen auf das Strafverfahren im Sinne sozialpädagogischer Sichtweisen. Genauso wichtig, wenn nicht gar wichtiger, sollte es ihr allerdings sein, die erforderlichen Hilfen für die betroffenen Jugendlichen zu erbringen, also entsprechend ihrer gesetzlichen Verankerung im KJHG Jugendhilfe zu leisten. Zu fragen ist nun, wie eine Jugendgerichtshilfe aussieht, die diesen an sie gestellten Anforderungen gerecht werden kann.

In der Praxis hat sich eine nach Bezirken geordnete Zuständigkeit bewährt und auch überwiegend durchgesetzt. Gerade im ländlichen, überschaubaren Raum ist dadurch die Möglichkeit gegeben, dass Jugendgerichtshilfe und Jugendrichter mit den Gegebenheiten im Gemeinwesen vertraut sind und diese bei ihrer Arbeit bzw. ihren Einschätzungen und Maßnahmen berücksichtigen können.

Ob die Jugendgerichtshilfe im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aufgehen oder ob sie spezialisiert als Sonderdienst eingerichtet werden sollte, ist eine alte Streitfrage. Es soll hier nicht das ganze Für und Wider erörtert, sondern auf eine Organisationsform aufmerksam gemacht werden, die allem Anschein nach für den umfassenden Aufgabenbereich günstige Voraussetzungen bietet. Es ist dies eine erweiterte Jugendgerichtshilfe als Besonderer Sozialer Dienst des Jugendamtes, in dem qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte mit Spezialwissen tätig sind. Als Modellprojekt in Braunschweig erprobt und wissenschaftlich begleitet (Viet 1989), hat sich diese Organisationsform grundsätzlich bewährt, wobei natürlich je nach dem örtlichen Bedarf und der Beteiligung freier Träger Veränderungen vorzunehmen sind.

Insgesamt wird die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen sicherlich eine deutlich verbesserte sozialpädagogische Arbeit mit delinquenten Jugendlichen bedeuten. Allerdings ist damit genauso sicher ein höheres finanzielles (weil verstärktes personelles) Engagement verbunden, insbesondere bei denjenigen Jugendämtern, die sich bisher noch nicht der Tendenz zu ambulanten Maßnahmen und Hilfen geöffnet hatten.

# Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

§ 53 KJHG

Horst Deinert

Nicht nur leibliche Eltern sollen durch das Jugendamt bei der Ausübung der elterlichen Sorge unterstützt werden (§§ 17 und 18 KJHG), sondern auch diejenigen Personen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung als Pfleger oder Vormünder "ersatzweise" für ein Kind oder einen Jugendlichen ganz oder partiell verantwortlich sind, bedürfen oftmals fachlicher Beratung und Hilfestellung. § 53 Abs. 2 KJHG bestimmt daher (in auffällender Übereinstimmung mit § 18 Abs. 1 KJHG), dass Vormünder und Pfleger einen Rechtsanspruch gegen das Jugendamt auf planmäßige Beratung und Unterstützung haben. Diese Bestimmung ersetzt insbesondere § 47 d des JWG. Die Beratung soll "planmäßig" und dem "jeweiligen erzieherischen Bedarf" des Mündels (bzw. Pfleglings) entsprechen.

Die Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft ist ein Ehrenamt; sie ist staatsbürgerliche Pflicht, kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden und wird nicht vergütet (lediglich Aufwendungen werden ersetzt). Die Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsarbeit ist oft mit zahlreichen Ärgernissen und nicht zuletzt bürokratischen Belastungen verbunden. Kein Wunder also, dass sich immer weniger Privatpersonen bereit finden, ein Amt als Vormund oder Pfleger, gleich ob für einen Minderjährigen oder einen entmündigten Volljährigen, zu übernehmen. So ist in der Realität immer weniger der klassische "Einzelvormund" zu finden, der sich noch persönlich um ein Mündel kümmert, es gar selbst erzieht. Stattdessen finden sich häufig "Berufsvormünder", meist Rechtsanwälte, die ihr Salär durch die vom Bundesverfassungsgericht zugestandene Vergütung aufbessern, außerdem Wohlfahrtsverbände, die Vormundschaften als Vereine übernehmen, und in immer mehr Fällen das Jugendamt selbst als letzte und fachkundige Instanz.

Aber noch gibt es Privatpersonen, die Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen, sei es aus verwandtschaftlichem Pflichtgefühl oder sozialem Gewissen. Es ist auch der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, die Tendenz "hin zum Staat" auch im Vormundschaftswesen zurückzudrängen. Man siehe z.B. § 56 Abs. 4 KJHG oder für Erwachsene (ab 1992) § 1897 BGB.

Eine (von mehreren) Voraussetzungen dafür, dass Vormundschaften und Pflegschaften auch künftig von Privatpersonen geführt werden können, ist eine effektive und bürgernahe Hilfestellung durch das Jugendamt. Diese kann bestehen in:

- Unterstützung durch erzieherische Hilfen: Das Jugendamt hat den Vormund (oder Pfleger) auf dessen Wunsch hin, aber auch von sich aus (wenn es erzieherische Defizite beim Mündel feststellt), z.B. durch Vermittlung an Erziehungsberatungsstellen, Vermittlung von sozialpädagogischen Familienhilfen, Bereitstellen von Sonderkindergartenplätzen usw. zu helfen.
- Rechtsberatung bei zivilrechtlichen Ansprüchen: Hierbei kann es z.B. um Ansprüche des Mündels gegen Unterhaltspflichtige gehen. Die Beratung des Jugendamtes kann dann in der Ermittlung der Unterhaltshöhe liegen, weiter in der Erläuterung der vom

Vormund einzuleitenden Schritte bis zur Abfassung von Klageschriften. Ist der Vormund zur Durchführung der Aufgabe nicht in der Lage, so kann ihm auch nahe gelegt werden, dass eine andere fachkundige Person oder das Jugendamt selbst diese Aufgabe als Ergänzungspfleger übernimmt. § 1909 BGB bezieht Vormünder in diese Verfahrensweise mit ein. Eine solche Vorgehensweise wäre oft eine partielle Entlastung des Vormundes und erspart dem Jugendamt die Mühe, wegen einer nur teilweise fehlenden Sachkompetenz einen anderen Vormund suchen zu müssen. Andere Ansprüche sind z.B. Schmerzensgelder oder Erbansprüche, wobei Ähnliches wie beim Unterhalt gilt.

- Sozialleistungsansprüche: Auch hier geht es um Rechtsberatung, welche Sozialleistungsansprüche dem Mündel zustehen und wo sie zu beantragen sind, gegebenenfalls auch Hilfestellung beim Ausfüllen von schwierigen Behördenformularen sowie Beratung bezüglich einzulegender Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide. In Frage kommen z.B. Anträge auf Kindergeld, BAföG, Renten, Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld, Wohnberechtigungsscheine usw. In diesen Fällen erfüllt das Jugendamt hierdurch auch seine Beratungspflicht gemäß den §§ 13 und 14 SGB I.
- Pflichten gegenüber dem Vormundschaftsgericht: Der Vormund hat gegenüber dem Vormundschaftsgericht regelmäßig Bericht zu erstatten, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen sowie die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. An diesen Anforderungen scheitern viele Vormünder, die ja häufig nicht mehr Verwaltungskennnisse haben als der Durchschnittsbürger. Auch die unter Umständen zeitraubende Hilfe bei der Erstellung der Jahresabrechnung gehört zu den Unterstützungspflichten des Jugendamtes (siehe hierzu auch § 1802 Abs. 2 BGB).

### *Anforderungen und Qualifikationen*

Wie sähe eine optimale Erfüllung der Beratungspflicht durch das Jugendamt aus? Obwohl diese Aufgabe keine neue ist, gibt es bisher bei den Jugendämtern meist keine speziellen Ansprechpartner. Die Beratung und Unterstützung der Vormünder findet meistens durch den jeweiligen Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes statt, der zuvor für die Familienbetreuung zuständig war, sofern eine solche Aufgabe beim Jugendamt überhaupt ausgeführt wird. Günstig wäre auf jeden Fall ein spezieller Ansprechpartner, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen "Basis-Sozialarbeitern" sowie in Spezialfragen (wie Unterhalt) mit versierten Amtsvormündern anzustreben ist.

Neue Vormünder und Pfleger sollten bereits bei ihrer Bestellung durch den Rechtspfleger des Vormundschaftsgerichts auf die Hilfestellung des Jugendamtes hingewiesen werden, zweckmäßigerweise mit direkter Namensnennung des zuständigen Jugendamtsmitarbeiters mit Telefonnummer und Beratungssprechzeiten. Das Jugendamt sollte dem Vormundschaftsgericht entsprechende Informationsblätter zur Verfügung stellen. Feste Beratungssprechzeiten, auf welche die Vormünder und Pfleger sich einstellen können, wären von Vorteil, wobei den speziellen Bedürfnissen berufstätiger Vormünder – z.B. durch einen Dienstleistungsabend – entgegengekommen werden sollte. Der Beratungsmitarbeiter sollte als Qualifikation Berufserfahrung in der Sozialarbeit sowie gründliche Rechtskenntnisse haben.

Das Jugendamt sollte darüber hinaus, eventuell mit Unterstützung der Volkshochschulen, regelmäßig Fortbildungen für Vormünder und Pfleger durchführen. Hierzu bieten sich allgemeinere Themen an, wie z.B. die Aufsichtspflicht oder wichtige Gesetzesänderungen. Da dem

Jugendamt die Namen der Vormünder durch das Vormundschaftsgericht bekannt sind, sollte es diese zu solchen Veranstaltungen ausdrücklich einladen.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden ist anzustreben, zumal dort bereits vielerorts eine systematische Vormundsberatung nach dem Modell der "organisierten Einzelvormundschaft" stattfindet. Zwar kann sich das Jugendamt mit einer eventuell auch materiellen Unterstützung von Vormundschaftsvereinen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beratung nicht völlig entledigen, jedoch bietet gerade in ländlichen Gebieten die Zusammenarbeit mit den meist kirchlichen Wohlfahrtsverbänden die Möglichkeit einer flächendeckenden Versorgung und darüber hinaus auch der Aktivierung eines nur durch kirchliche Gemeindearbeit erreichbaren Personenkreises, der gegebenenfalls zur Übernahme von Vormundschaften bereit ist.

### *Schlussbemerkung*

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Jugendamt derzeit auch Vormündern und Gebrechlichkeitspflegern von Volljährigen Hilfestellung zu leisten hat. Zwar ist der § 54 a JWG, der die sinngemäße Anwendung des § 47 d JWG für Volljährige zum Inhalt hatte, zum 31.12.1990 entfallen, und das neue KJHG enthält nichts Vergleichbares; jedoch gilt das neue Betreuungsrecht, welches die Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige ablösen wird, erst ab 01.01.1992. Auch neue Betreuungsbehörden, die nach dem Betreuungsbehördengesetz zu bilden sind und die auch nach den §§ 4 und 5 BTBG die Betreuer von Volljährigen zu beraten und unterstützen haben, wird es erst ab 1992 geben. Daher müssen bis dahin die Jugendämter in der Pflicht bleiben, zumal ein Bedürfnis an Beratung und Unterstützung vorhanden ist.

Es soll auch noch darauf hingewiesen werden, dass das Jugendamt die Stelle ist, die Vormünder und Pfleger nicht nur berät, sondern diese auch zu beaufsichtigen hat. Nimmt der Vormund oder Pfleger die Hilfestellung nicht an oder ist trotz der Beratung das Wohl des Mündels nicht sicherzustellen, so muss weiterhin das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht hiervon Kenntnis geben. Zwar soll dieser Teil der Aufgabe nicht im Vordergrund stehen, er darf allerdings auch nicht vergessen werden, denn letztlich soll die Unterstützung des Pflegers oder Vormundes kein Selbstzweck sein, sondern der besseren Betreuung des Kindes dienen.

## V. Rolle und Bedeutung der freien Träger in der Jugendhilfe

Jens Peter Jensen

In den Paragraphen 3 und 4 des KJHG werden die Aufgaben und das Verhältnis von freier und öffentlicher Jugendhilfe dargelegt. Trotz aller möglichen Kritik an der Umsetzung des Prinzips des "Vorrangs der freien Träger" vor den öffentlichen Trägern im KJHG bleibt festzuhalten, dass das Prinzip der Subsidiarität nach wie vor das Verhältnis zwischen dem Staat (den öffentlichen Trägern) und den freien Trägern der Jugendhilfe prägt. Danach haben die öffentlichen Träger die Selbständigkeit der freien Träger zu achten und sollen von eigenen Angeboten absehen, wenn die freie Jugendhilfe rechtzeitig in der Lage ist, entsprechende Maßnahmen anzubieten. Der Staat hat hierbei nur unterstützend und fördernd einzugreifen.

Die antizentralistische Position, die dem Subsidiaritätsprinzip zugrunde liegt, findet sich bereits in der liberalen Staatstheorie des frühen 19. Jahrhunderts wieder. Auch die katholische Soziallehre (Sozialzyklika "Quadragesimo anno" von 1931) und die Selbsthilfebewegung nehmen darauf Bezug. Selbst wenn z.B. in der Jugendarbeit nach wie vor etwa 80% der Aktivitäten von Jugendverbänden angeboten werden, ist es vom Bundesgesetzgeber durchaus konsequent, im § 4 Abs. 3 KJHG zu betonen, dass mit der freien Jugendhilfe auch die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden sollen.

Das KJHG stellt zwar von der Systematik und von der Sprache her eine deutliche Neuerung zum alten Jugendwohlfahrtsgesetz dar (Orians 1990), aber die Förderungsverpflichtung gegenüber der Jugendarbeit und die Rechtsstellung der freien Träger der Jugendhilfe ist im neuen KJHG keineswegs verbessert. Glücklicherweise ist es in letzter Minute auf Vorschlag der Jugendverbände noch gelungen, am Ende des zweiten Kapitels des KJHG, in dem es um Leistungen der Jugendhilfe geht, den § 15 als Landesvorbehalt einzubringen. In ihm wird festgelegt, dass das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen durch das Landesrecht geregelt wird. Damit ist es den Ländern nicht überlassen, ob sie Einzelheiten zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe durch ein Landesgesetz regeln, sondern nur, wie sie das tun. Während durch die Einbringung des Landesvorbehalts an dieser Stelle Schlimmeres verhindert werden konnte, ist es den Jugendverbänden nicht gelungen, das Verhältnis zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe auf der alten Grundlage festzuschreiben. Auch wenn die Gesetzesbegründung von einer Stärkung des Funktionsschutzes der freien Träger spricht (vgl. Preis 1991), war der Grundsatz der Subsidiarität im Jugendwohlfahrtsgesetz in Art. 5 § 3 Satz 2 als Mussvorschrift formuliert, während er in § 4 Abs. 2 KJHG zur bloßen Sollvorschrift abgesunken ist.

Eine klare Festlegung auf das Prinzip der Subsidiarität hätte an dieser Stelle den Status der Jugendverbände und anderer freier Träger der Jugendhilfe erheblich gestärkt und verdeutlicht, dass die im § 4 Abs. 1 KJHG angeführte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe wirklich von einer gleichberechtigten Partnerschaft getragen sein soll. In den vorzulegenden Landesausführungsgesetzen muss diese Partnerschaft deshalb unbedingt ohne den Anklang einer Vorrangstellung der öffentlichen Jugendhilfe unmissverständlich festgeschrieben werden. Gerade dadurch kann ein hohes Maß an Partizipation der Jugendlichen und der freien Träger der Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung auf Landesebene, aber auch auf kommunaler Ebene, sichergestellt werden.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit und frühzeitige Beteiligung bleiben Leerformeln, wenn es nicht gelingt, in den Jugendhilfeausschüssen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene z.B. den Anteil der durch Jugendverbände zu besetzenden Sitze auf einem Anteil von mindestens einem Fünftel der Sitze zu halten. Der Begriff der angemessenen Beteiligung, wie er in § 71 Abs. 1 KJHG enthalten ist, kann nicht dazu führen, dass im neuen Gesetz unter Bedingung stetig zunehmender Forderungen nach mehr Partizipation die Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendverbände eingeschränkt werden.

Bevor also Doppelstrukturen – beispielsweise in Form von Jugendbeiräten – eingeführt werden, sollte mit allen Mitteln versucht werden, in den Landesausführungsgesetzen die Beteiligungsrechte der Jugendlichen und der freien Träger der Jugendhilfe nachhaltig zu stärken. Insbesondere die Jugendverbände sind von ihrer Struktur her auf eine Arbeit ausgelegt, die von Dauer ist. Sie sind durch ihre Praxis legitimiert, ein politisches Mandat für die Jugendlichen zu übernehmen. Das soll Initiativen vor Ort und Selbsthilfegruppen auf keinen Fall ausschließen. Es zeigt sich jedoch, dass in aller Regel die in Selbsthilfegruppen (und Wohlfahrtsverbänden) Mitarbeitenden nicht mehr im Jugendalter sind, sodass letztlich die Interessenvertretung der Jugendlichen am besten durch Jugendverbände gewährleistet wird.

Das untermauert auch die Aufgabenstellung, die sich die Jugendverbände gegeben haben. Jugendverbände sind durch Offenheit gekennzeichnet, in ihrer Gesamtheit durch eine Vielfalt von Methoden, Arbeitsformen und Inhalten geprägt, von unterschiedlichen politischen und weltanschaulichen Vorstellungen und Grundsätzen durchsetzt (also pluralistisch ausgerichtet) sowie an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen und am Prinzip der Mitgestaltung bzw. Selbstbestimmung in den Verbänden orientiert. Die Mitarbeit in Jugendverbänden geschieht in aller Regel in der Freizeit und basiert auf der Freiwilligkeit der Teilnahme seitens der Jugendlichen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

### *Eine angemessene Förderung sicherstellen*

Die Mitarbeit der Jugendverbände und der freien Wohlfahrtsverbände in den kommunalen Jugendämtern und bei der Jugendhilfeplanung auf Landesebene mag von vielen als unliebsamer Fremdkörper empfunden werden, von anderen wird sie jedoch als Prototyp moderner Verwaltungsformen und demokratischer Kooperation angesehen. Wer das im Gesetz fest schreibt, wird kaum umhin kommen können, die Arbeit der Wohlfahrts- und Jugendverbände intensiv zu fördern.

Beispielsweise für den Landesjugendring heißt das: Zunächst einmal muss die Arbeit der Jugendverbände in ihrer Gesamtheit hinreichend abgesichert werden. Neben der heute vorhandenen institutionellen Förderung müssen für die Verbände Mittel für die notwendigen organisatorischen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind für die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und für die Bereitstellung des dafür notwendigen Fachpersonals Mittel in angemessener Höhe vorzusehen. Nur wenn die Länder und dann die Kreise und die Gemeinden ihrer Förderungsverpflichtung gegenüber den freien Trägern der Jugendarbeit nachkommen, wird es gelingen, das einzigartige System der außerschulischen Jugendarbeit – wie es in Form der Vielfalt unterschiedlicher Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland besteht – auch weiterhin zu erhalten und fortzuentwickeln.

Jugendverbände dürfen nicht nur mit so genannter Aktivitätenförderung in Form von Anreizfinanzierungen für gerade in der Politik aktuelle Arbeitsschwerpunkte ausgestattet werden. Genauso wenig dürfen die hoffentlich mit den neuen Landesausführungsgesetzen zu erwartenden Landesjugendpläne zu Landesjugendhilfeplänen werden. Zu fördern sind zunächst die Aufgaben, die Jugendverbände schon immer wahrnehmen. Dazu gehören z.B. die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, die Ausstattung von Geschäftsstellen auf Landesebene, die Bereitstellung von Mitteln für politische, soziale, ökologische und kulturelle Bildung sowie für Jugendfreizeitmaßnahmen und internationale Jugendarbeit.

Ein Recht auf Förderung haben die Wohlfahrts- und Jugendverbände im neuen KJHG nicht durchsetzen können, und die Landesausführungsgesetze werden aufgrund der prekären Finanzsituation der Länder voraussichtlich auch nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung für die Verbände führen. Bisherige Förderpraxis war jedoch in der Regel – und an dieser Stelle täuschen sich eine Reihe von Kreisen und Gemeinden -, dass Förderungsanträge nach geltendem Recht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden waren (§ 39 SGB I). Nach § 2 Abs. 2 SGB I muss sogar bei der Ausübung von Ermessen sichergestellt werden, dass die sozialen Rechte, zu denen auch das Recht auf Jugendhilfe gehört, "möglichst weitgehend verwirklicht werden".

Um also den Anspruch der Jugendverbände und anderer freier Träger der Jugendhilfe auf Förderung dem Grunde nach wirklich umzusetzen, bedarf es (1) einer hinreichend verbindlichen Fassung der zur Verfügung zu stellenden Leistungen und (2) der Festschreibung der unbedingten Option für die freien Träger, als erforderlich angemessene Einrichtungen betreiben und Maßnahmen ohne Konkurrenz eines finanzkräftigen öffentlichen Trägers durchführen zu können. Darauf wird insbesondere auch zu achten sein, wenn es z.B. um neue Kooperationen geht wie die zwischen Jugendverbänden und Schule. Jugendarbeit und die Arbeit der Jugendverbände und anderer freier Träger der Jugendhilfe haben sich mit den gesellschaftlichen Veränderungen auseinanderzusetzen und entsprechend weiterzuentwickeln. Das heißt aber nicht, dass sie damit notwendigerweise zum billigen Subunternehmer für Jugendsozialarbeit werden müssen.

Jugendhilfepläne und Landesjugendhilfepläne müssen deshalb zu aller erst das Ziel verfolgen, eine eigenständige, pluralistisch ausgerichtete Jugendhilfe, die durch eine Vielfalt von unterschiedlichen Trägern geprägt ist, zu unterstützen und zu fördern. Jede andere Ausrichtung von staatlicher Förderung würde mittel- und langfristige die Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit sowie die der Autonomie der Träger untergraben und damit die Grundstruktur der außerschulischen Jugendarbeit und der Jugendhilfe allgemein aushöhlen und zerstören. Wenn schon nicht die wirklich notwendigen Förderungsmittel gesetzlich abgesichert zur Verfügung gestellt werden können, muss also in den Landesausführungsgesetzen zumindest die Funktionsbestimmung der Jugendverbände und anderer freier Träger der Jugendhilfe in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

## VII. Koordination und Integration. Prinzipien moderner Jugendhilfe

Martin R. Textor

"Im Bereich jedes Jugendamtes steht heute ein differenziertes Angebot an Jugendhilfeleistungen durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Verfügung", heißt es im "Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung" (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus/Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung 1986, S. 66). Die vorausgegangenen Kapitel verdeutlichen die Vielzahl der Maßnahmen, die im KJHG ihre gesetzliche Grundlage fanden. Neben diesen Hilfsangeboten, die vor allem bei Jugendämtern und anderen kommunalen Einrichtungen sowie bei den freien Wohlfahrtsverbänden zu finden sind, erhalten Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Familien auch Beratung, Betreuung und andere Formen der Unterstützung in Sozialämtern und Wohnungsämtern, im medizinischen Sektor (insbesondere durch "Hausärzte", Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, aber auch an Gesundheitsämtern) und in Praxen freipraktizierender Psychologen, im Schulsystem (z.B. durch Beratungslehrer oder Schulpsychologen) und im Jugendstrafvollzug. Daneben haben in den letzten Jahren Selbsthilfegruppen eine immer größere Bedeutung erlangt.

Hilfe suchende Minderjährige, junge Heranwachsende und ihre Eltern stehen also einem für den Laien kaum überschaubaren System psychosozialer, schulischer und medizinischer Dienste gegenüber. Viele erleben es als schwierig, eine dieser Einrichtungen für ein erstes Beratungsgespräch auszuwählen. Auch ist die Wahrscheinlichkeit nicht sehr groß, dass sie mit einem Sozialarbeiter, Psychologen, Arzt oder Beratungslehrer zusammentreffen, der ein Fachmann für ihre ganz spezifischen Problemlagen ist. Verschiedene Folgen sind denkbar: (1) Sie werden an andere Fachleute bzw. Einrichtungen verwiesen und durchlaufen oft mehrere Stationen, bis sie bei der richtigen Stelle angekommen sind. Auf diesem Weg – der nicht nur für sie zeitraubend ist – können sie einen Teil ihrer Motivation verlieren oder sogar die Suche nach Hilfe abbrechen. (2) Sie werden nicht angemessen behandelt, d.h. die eingesetzten Maßnahmen sind zu stark, zu schwach oder entsprechen zu wenig den vorliegenden Problemen. So kann die Intervention scheitern, kommt es erst recht spät zu einer Überweisung an andere Einrichtungen. Auch hier verlieren die Klienten an Motivation. Zudem können "Jugendhelfekarrieren" entstehen: Die Betroffenen durchlaufen mehrere Stationen und werden immer wieder unangemessen behandelt. (3) Es wird nur ein Teilproblem bearbeitet. Die Klienten werden mit anderen Fachleuten in Kontakt gebracht, die weitere Aspekte der Gesamtproblematik angehen. Diese Vorgehensweise ist nicht nur ineffektiv und zeitraubend (viele Überschneidungen bei Gesprächen und Interventionen, lange Wegezeiten), sondern kann bei unzureichender Abstimmung der Maßnahmen auch kontraproduktiv sein. Die Gefahr einer mangelnden Kooperation und Koordination ist besonders groß, wenn die Klienten von sich aus weitere Einrichtungen aufsuchen. Sie nehmen verschiedenste Hilfen in Anspruch, ohne dass eine Institution von der anderen weiß und eine Koordination bzw. Abstimmung erfolgen kann.

Das derzeitige System sozialer Dienste ist aber auch für Fachleute schwer überschaubar – insbesondere wenn sie aus verschiedenen Bereichen kommen: So sind z.B. Lehrern und Ärzten viele Maßnahmen der Jugendhilfe unbekannt, sind Sozialarbeiter oft nur unzureichend über medizinische oder psychotherapeutische Interventionen informiert. Dementsprechend

verweisen sie Hilfsbedürftige häufig nicht an die am ehesten geeignete Einrichtung. Die mangelnden Kenntnisse, in vielen Fällen aber auch geschlossene oder nur wenig durchlässige Kommunikationskanäle, verhindern zudem die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, mit Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern, mit frei praktizierenden Ärzten und Psychologen. Ein Mangel an Kooperation kann aber auch aus Abgrenzungsbestrebungen, Vorurteilen, Konkurrenz oder unterschiedlichen Werten, Zielvorstellungen, Erklärungs- und Behandlungsmodellen resultieren. Grunow (1989) verweist noch auf folgendes Problem: "Angesichts dieser Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Anbieter sozialer Dienstleistungen ist es für kommunale Ämter kaum mehr möglich, den Planungsauftrag zu erfüllen und die Verpflichtung zur Sicherstellung des notwendigen und wünschenswerten Angebotes an Dienstleistungen zu erreichen" (S. 642).

Eine Antwort auf die Vielzahl sozialer Dienste und Träger sind Wegweiser und Broschüren, die Laien und Fachleuten die Orientierung erleichtern sollen – ein Verzeichnis, das nur die psychologischen, psychiatrischen und sozialen Angebote im Stadt- und Landkreis München umfasst, enthält 480 Seiten und verdeutlicht allein durch die Seitenzahl die Unübersichtlichkeit dieses Bereichs (Bezirk Oberbayern 1988).

### *Ein sozialer Dienst als Ansprechpartner*

In Dänemark sind die "Sozialausschüsse" der Gemeinden die ersten Ansprechpartner für hilfsbedürftige Minderjährige und Erwachsene (Textor 1989b). Hier wird jedem Dänen nach seiner Geburt ein Sozialarbeiter zugeteilt, der schon für die anderen Familienmitglieder zuständig ist. Er berät die Klienten bei nahezu allen Problemen ("Generalist"), wobei er auf den Rat von bei der Kommune oder der Region angestellten Psychologen, Ärzten und Juristen zurückgreifen kann. Dann leitet er die notwendigen sozialen, psychologischen oder medizinischen Interventionen in die Wege. Auch wird er über alle die Familienmitglieder betreffenden Maßnahmen anderer sozialer Dienste informiert. Zu seinen Hauptaufgaben gehört die Koordination dieser Hilfen. So führt er in regelmäßigen Abständen Besprechungen durch, an denen möglichst alle Fachleute teilnehmen sollen, welche die Familienmitglieder in der letzten Zeit betreut haben oder derzeit behandeln. Häufig werden auch die Betroffenen selbst oder andere Personen wie Lehrer eingeladen. Auf diese Weise wird die Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert, werden die verschiedenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt, wird der Behandlungsplan überprüft und fortgeschrieben. Der Sozialarbeiter des Sozialausschusses behält immer den Überblick. Der Datenschutz spielt keine nennenswerte Rolle; selbst Krankenhausakten können angefordert werden.

Auch in den USA sind Bestrebungen festzustellen, einen Sozialarbeiter ("case manager", "case advocate") oder eine Einrichtung mit der Koordination der verschiedenen Maßnahmen zu beauftragen, die der Beratung und Unterstützung eines Kindes und seiner Familie dienen (Tuma 1989). Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung von Koordinierungsgremien, denen Vertreter von verschiedenen Behörden und sozialen Diensten (z.B. von Beratungsstellen, Kliniken, Heimen, Selbsthilfegruppen) angehören. Bei einem Modellversuch, der zwei Bezirke des Bundesstaates Rhode Island umfasst, wird beispielsweise ein derartiges Gremium verständigt, wenn von Kliniken, Kinderärzten u.a. Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderungen bei (Klein-)Kindern oder Familienprobleme festgestellt wurden. Sind nur Maßnahmen einer Einrichtung notwendig, so wird der Fall direkt an diese überwiesen. Wenn jedoch Interventionen seitens verschiedener Träger angezeigt sind oder

wenn unklar ist, auf welche Weise dem Kind oder seiner Familie geholfen werden kann, so wird der Fall auf einer Sitzung des Koordinierungsgremiums besprochen und gemeinsam ein Behandlungsplan entwickelt. Falls mehrere soziale Dienste an dessen Verwirklichung beteiligt sind, übernimmt einer von ihnen die Koordination der Maßnahmen. Dem Datenschutz wird dadurch Genüge getan, dass entweder der Fall in anonymisierter Form besprochen wird oder die Eltern auf die Geheimhaltung der Daten verzichten. Ein ähnlicher Weg wird z.B. auch im Richmond County des Bundesstaates Georgia beschritten, um behinderten, verhaltensauffälligen oder entwicklungsverzögerten Kindern zu helfen. Hier wird im Koordinierungsgremium ein individueller Förderplan erarbeitet, der in erster Linie Interventionen innerhalb der Familie (Hausbesuche) oder in der jeweiligen vorschulischen bzw. schulischen Einrichtung vorsieht. Auf diese Weise kommt es zu einer wünschenswerten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – teilweise werden sogar Sozialarbeiter und Sonderschullehrer gemeinsam als ein Team eingesetzt (Becker-Textor und Textor 1990).

### *Vernetzung sozialer Dienste*

Eine weitere Antwort auf die Unübersichtlichkeit der Maßnahmen und die Kooperationsprobleme ist die Vernetzung von verschiedenen sozialen Diensten untereinander und mit anderen Einrichtungen (z.B. Schule, Ausbildungsstätte, Kinder- und Jugendpsychiatrie), die häufig mit Dezentralisierung und lokaler Organisation verknüpft ist: "... Verbundsysteme meinen ein abgestimmtes Miteinander – eine Vernetzung – verschiedener Formen von Erziehungshilfe – wie binnendifferenzierte Heimerziehung, Erziehungsberatung, Jugendberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Pflegekindervermittlungsdienste, Tageseinrichtungen für Kinder/Jugendliche und Horte – also ambulante, teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen. Dabei sollen diese Formen zur Jugendarbeit hin offen sein und kooperativ mit diesen angeboten werden" (Verband katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik 1988, S. 10). Eine Vernetzung ist beispielsweise mit folgenden Vorteilen verknüpft: "Die im Verbundsystem tätigen Fachkräfte haben die Möglichkeit einer wechselseitigen Ergänzung und Entlastung; es werden die spezifischen Stärken der jeweiligen Erziehungshilfeformen leichter erkannt und deren Grenzen überwunden" (a.a.O., S. 10). Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen können ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen, im konkreten Einzelfall schnell einen individuellen Hilfeplan entwickeln, Maßnahmen aufeinander abstimmen und alle im Verbundsystem vorhandenen Ressourcen auf flexible Weise nutzen. Es ist offensichtlich, dass die kollegiale Zusammenarbeit von großer Bedeutung ist. Dies setzt gegenseitiges Vertrauen, fortwährenden fachlichen Austausch und verlässliche Strukturen der Kooperation voraus.

Laut dem Verband katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik (1988) lassen sich drei Grundformen von Verbundsystemen unterscheiden: (1) Beim "Erziehungshilfezentrum" (Überregionales Beratungszentrum) werden an einem Ort durch einen Träger verschiedene stationäre und/oder teilstationäre und/oder ambulante Erziehungshilfen gebündelt. Das örtlichen Bedingungen angepasste Zentrum bietet umfassende Hilfe, die den Bedürfnissen des Einzelfalles entspricht. (2) Als "Verbund von Erziehungshilfen" wird der Zusammenschluss mehrerer Träger von Erziehungshilfen auf örtlicher oder regionaler Ebene bezeichnet. Die Einrichtungen arbeiten eng zusammen und bieten ein aufeinander abgestimmtes Angebot an Hilfsmaßnahmen. (3) Beim "Jugendhilfeverbund" kooperieren verschiedene öffentliche und freie Träger von Erziehungshilfen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz auf örtlicher, regionaler oder überörtlicher Ebene.

Jedoch kann eine Vernetzung auch auf weniger formale Weise als in einem Verbundsystem erfolgen: Als Prinzip moderner Jugendhilfe und Sozialarbeit meist sie die enge Zusammenarbeit verschiedener sozialer Dienste (und schulischer, medizinischer u.a. Einrichtungen), die Kenntnis der Angebote, Arbeitsformen und Behandlungsmodelle der anderen Institutionen, persönliche Kontakte mindestens zu einzelnen Mitarbeitern und offene Kommunikationskanäle voraussetzt. Anzumerken ist, dass auch in den USA eine Vernetzung psychosozialer Dienste durch Programme auf Bundes- und Landesebene angestrebt wird (Tuma 1989).

### *Koordinations- und Kooperationsformen*

Eine Koordinationsfunktion jenseits des Einzelfalls übernimmt auf der Ebene der Kommune bzw. des Landkreises der Jugendhilfeausschuss (§§ 70, 71 KJHG), der Mitglieder der Vertretungskörperschaft bzw. von ihr gewählte Personen und Repräsentanten der Träger der freien Jugendhilfe umfasst. Er ist für alle die Jugend betreffenden Fragen und für die gesamte Jugendhilfe zuständig. In ihm "fließen verschiedene Interessen zusammen: Interesse am Erkenntnis- und Informationsaustausch; Interessen hinsichtlich materieller Mittelverteilung und der Zuständigkeit von Einrichtungen; Planungsinteressen. Von besonderer Bedeutung ist die Wahrnehmung einer umfassenden jugend- und gesellschaftspolitischen Interessenvertretung der Jugend" (Münder 1987, S. 33). In unserem Zusammenhang ist besonders wichtig, dass im Jugendhilfeausschuss öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zusammenarbeiten, ihre Interessen, Ziele und Tätigkeiten miteinander abstimmen, gemeinsame Aktivitäten vorbereiten und miteinander die Jugendhilfeplanung übernehmen. Auf Landesebene kooperieren Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Landesjugendwohlfahrtsausschuss (§§ 70, 71 KJHG). Eine planerische und koordinierende Funktion können auch die zuständigen Landesministerien übernehmen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe wird schließlich auch auf Bundesebene gefordert und gefördert (§ 4 KJHG; Achter Jugendbericht, S. VIII). Auf örtlicher, regionaler, Landes- und Bundesebene bieten zudem Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit der Kooperation und Abstimmung geplanter Maßnahmen (§ 78 KJHG).

### *Neuorganisation sozialer Dienste*

Eine radikale Antwort auf die gegenwärtige Situation ist die Auflösung der traditionellen Ämter und deren Ersetzung durch zielgruppenorientierte Dienste – wie im Stadtstaat Bremen geschehen. Dort wurde Mitte der 70er-Jahre bei einer Ist-Analyse der Sozialverwaltung Folgendes kritisiert:

- "Die Organisation der sozialen Dienste in kommunalen Ämtern richtet sich vorrangig an formaler Gesetzessystematik aus. Dies erschwert Einsichten in Problemzusammenhänge und behindert die Realisierung ganzheitlicher und bedarfsgerechter sozialer Dienstleistungen.
- Die Angebote der Organisationseinheiten werden zu stark aus dem Blickwinkel der jeweils relativ isolierten Arbeitsfelder und Einrichtungen heraus entwickelt. Dabei werden die Bedingungen des sozialen Umfeldes, in dem Probleme entstehen oder sich darstellen, nicht ausreichend berücksichtigt.
- Information, Koordination und Kooperation zwischen den unterschiedlichen Organisationseinheiten sind mangelhaft und zum Teil gar nicht vorhanden, dies gilt zielgrup-

- penbezogen und regional. Angebotsketten sind selten.
- Aufgaben für ein und dieselbe Zielgruppe werden zum Teil von unterschiedlichen Organisationseinheiten parallel wahrgenommen, ohne das Absprachen erfolgen. Diese Tatsache erschwert den Betroffenen die Übersicht, sie widerspricht auch verwaltungsökonomischen Grundsätzen.
  - Fördernde Angebote und Beratungsangebote erreichen die benachteiligten Bevölkerungsgruppen nur unzureichend.
  - Die organisatorische Trennung einzelfallbezogener Aktivitäten (z.B. der Erziehungshilfe) von einzelfallübergreifenden Hilfen und Angeboten (z.B. der Familienhilfe oder der Jugendförderung) fördert psychologisierende und individualisierende Bearbeitungsweisen und erschwert vorbeugende Maßnahmen.
  - Die geschilderte parzellierte Gliederung der sozialen Dienste trägt in manchen Arbeitsfeldern zur Diskriminierung und Abstempelung der Betroffenen bei" (Freie Hansestadt Bremen 1986, S. 3).

Aus dieser Kritik wurde gefolgert, dass die Sozialverwaltung umorganisiert werden muss. Die neue Organisation sollte sich an den Lebensphasen und Problemlagen der Bevölkerung orientieren, einem integrativen Handlungsprinzip folgen und Bürgernähe gewährleisten. So wurden anstatt der alten Ämter in den einzelnen Stadtteilen zielgruppenbezogene Einrichtungen geschaffen und auf Bezirksebene organisiert, nämlich die Bezirkssozialdienste "Kinder und deren Familien", "Jugendliche und deren Familien", "Erwachsene ohne minderjährige Kinder" sowie "ältere Menschen". Daneben entstanden vier problemspezifisch orientierte Bezirkssozialdienste: "Wirtschaftliche Sozial- und Jugendhilfe", "Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft Minderjährige", "Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien" sowie "Sozialpsychiatrischer Dienst".

Auf diese Weise konnte erreicht werden, dass in jedem Stadtteil für jede Altersgruppe ein Amt als zuständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zudem wurde intern der Grundsatz "Nur ein Sozialarbeiter soll für eine Familie zuständig sein" eingeführt und durchgesetzt, wobei natürlich andere Fachkräfte in Absprache mit ihm tätig werden können. Durch die Konzentration auf eine Zielgruppe konnten die Fachkräfte zudem eine höhere Fachlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung erreichen, konnten Sonderzuständigkeiten mit der Gefahr einer Stigmatisierung der Klienten und Doppelarbeit abgebaut werden. Auch wurden Angebotsüberschneidungen und -lücken erkannt, da nun das zielgruppenspezifische Gesamtangebot deutlich wurde.

Bestrebungen, verschiedene Einrichtungen zusammenzufassen, lassen sich auch bei Beratungsstellen beobachten: "Bundesweit ist eine Tendenz zu integrierten Beratungsstellen (1987 zirka 35%) festzustellen, die weniger mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. ...Während bei kommunalen Trägern und der katholischen Kirche etwa nur ein Viertel der Beratungsstellen nach einem integrierten Konzept arbeiten, sind es bei der evangelischen Kirche nahezu drei Viertel" (Hutter 1989, S. 120). Sie bieten unter einem Dach Erziehungs-, Jugend-, Familien-, Ehe-, Sexual- und Schwangerenberatung. So müssen Hilfesuchende nur selten an andere Stellen weiterverwiesen werden.

#### *Zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule*

Die meisten Bestrebungen in Richtung auf eine Vernetzung sozialer Dienste beschränken sich auf den Bereich der Jugendhilfe. Besonders schwierig – aber sehr notwendig – ist jedoch das

Überschreiten der Grenzen zu anderen Systemen, also die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Bildungswesen, dem medizinischen Sektor, dem Jugendstrafvollzug und der Wirtschaft (z.B. im Rahmen der Jugendsozialarbeit und bei der Platzierung behinderter Erwachsener in die Arbeitswelt). "Da es bei auffälligen Kindern besonders wahrscheinlich ist, dass sie in der Schule versagen, mit dem Justizsystem in Berührung kommen und eine Vielzahl medizinischer Symptome aufweisen, sind diese Systeme oft die ersten, die Kinder mit Problemen identifizieren" (Tuma 1989, S. 194, 195). So wird z.B. aus den USA berichtet, dass sich etwa 11 bis 12% aller Konsultationen von Pädiatern und Hausärzten auf Kinder mit psychischen Auffälligkeiten beziehen oder dass zwischen einem Drittel und der Hälfte aller hospitalisierten Kinder mit ihrer Krankheit zusammenhängende Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Etwa 50% der Kinder mit psychologischen und Entwicklungsstörungen würden von Ärzten behandelt, die unzureichende Kenntnisse über Hilfsangebote außerhalb des medizinischen Systems hätten (a.a.O.).

Ähnliches gilt für das Verhältnis von Jugendhilfe und Bildungswesen, auf das wir uns nun beschränken wollen: Lehrer und Erzieher identifizieren wohl viele verhaltensauffällige Kinder und versuchen, ihnen mit ihren (beschränkten) Mitteln zu helfen. Sie wissen aber nur wenig über psychosoziale und medizinische Dienste und können somit häufig geeignetere, intensivere oder umfassendere Hilfsmaßnahmen nicht vermitteln. Es fehlt an eingespielten Wegen der Kontaktaufnahme und Kooperation. Zudem stehen Schule und Jugendhilfe einander in der Regel fremd bis ablehnend gegenüber: "Die Schule sieht noch immer in der Jugendhilfe weniger den Partner als das gering geschätzte 'Amt', dem Problemschüler überstellt werden mit der Erwartung, durch Disziplinierung und Anpassung einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten. Umgekehrt betrachtet Jugendhilfe Schule weniger als Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sondern vorrangig als Lernfabrik oder Paukanstalt, in der Schüler nach Maßstäben der Gesellschaft 'zugerichtet' werden, ..." (Mühlum 1988, S. 14). Beide Systeme sind jedoch – nach der Familie – die wichtigsten Sozialisationsinstanzen und sollten deshalb in gemeinsamer Verantwortung für das Kindeswohl zusammenarbeiten. Da mehr als drei Viertel der Kinder Kindergärten und alle Kinder Schulen besuchen, könnten hier frühzeitig individuelle und familiale Probleme identifiziert und Hilfsmaßnahmen in die Wege geleitet werden – könnte das Bildungswesen auch zum Vermittler psychosozialer und medizinischer Dienstleistungen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Sozialarbeitern, Psychologen und anderen Fachkräften kann aber noch andere Formen annehmen: Identifiziert die Schule ein Kind als hilfsbedürftig, erfährt der Kindergarten von Familienproblemen, behandelt ein Erziehungsberater ein verhaltensauffälliges Kind, hört ein Familiengerichtshelfer von den Schulschwierigkeiten eines von der Trennung seiner Eltern betroffenen Kindes (usw.), so können die Fachkräfte miteinander ein fallbezogenes Telefonat führen, einen Gesprächstermin vereinbaren oder zu einer Fallbesprechung in ihrer Institution einladen. Sie können Informationen über das Kind und seine Familienverhältnisse austauschen, den Einsatz bestimmter Beobachtungsverfahren vereinbaren, mögliche Ursachen der Probleme diskutieren und gemeinsam einen Handlungsplan entwickeln. Fachkräfte der Jugendhilfe können auch als Beobachter in den Kindergarten oder die Schule eingeladen werden sowie Erzieherinnen und Lehrern bei der Verbesserung ihres erzieherischen Verhaltens helfen (Haberkorn, Hagemann und Seehausen 1988; Textor 1989a). Eine weitere Möglichkeit sind gemeinsame Sitzungen von Eltern, Lehrern und Fachkräften der Jugendhilfe, bei denen unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen mit dem Kind deutlich werden, Missverständnisse und Vorurteile abgebaut, Problemursachen geklärt und Interventionen abgestimmt werden können.

Diese Formen der Zusammenarbeit setzen voraus, dass schon in der Ausbildung von Lehrern und Sozialarbeitern relevante Informationen über Jugendhilfemaßnahmen bzw. das Schulsystem vermittelt werden sollten. Zudem sollten Kontakte zwischen beiden Seiten bereits vor Auftreten eines konkreten Falles aufgenommen werden, sodass eine Vertrauensbasis entstehen kann und Kommunikationskanäle geöffnet werden. Eine Zusammenarbeit im Einzelfall wird oft mit Hinweis auf den Datenschutz erschwert oder gar verhindert. Hier ist zu fragen, inwieweit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zurückgestellt oder sogar gegen dasselbe verstoßen wird.

Eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist die Schulsozialarbeit. Sie leistet Prävention, Beratung, Intervention, Koordination und Netzwerkarbeit, wirkt auf Schüler, Lehrer und Eltern ein. Sie hilft bei der Überwindung sozialer Benachteiligungen und individueller Probleme, vermittelt zwischen verschiedenen Erfahrungsbereichen und kann Freizeitangebote, Schülertreffs, Übungsgruppen, klassenbezogene Aktivitäten, Verhaltenstraining, Hausbesuche, Elternarbeit, Familienberatung u. Ä. umfassen. Hier werden die Chancen und Möglichkeiten der Kooperation von Schule und Jugendhilfe deutlich, zugleich aber auch die Gefahren: Beispielsweise kann Schulsozialarbeit zum "Krisenmanager" und "Konservator" eines Schulsystems werden, "dessen Struktur sie selbst für reformbedürftig hält. Die Schule aber projiziert nicht nur ihre Legitimationsprobleme auf die Sozialarbeit, sondern entlastet sich selbst von der Verpflichtung, Probleme als Folge ihres eigenen Systems zu begreifen und womöglich selbst lösen zu müssen – und zwar umso wirkungsvoller, je nachdrücklicher Schulsozialarbeit als Nothelfer auftritt und schulische wie gesellschaftliche Defizite aufarbeitet" (Mühlum 1988, S. 29).

#### *Die Entwicklung eines ganzheitlichen Ansatzes*

"Fachlichkeit in der Jugendhilfe erfordert umfangreiches Orientierungswissen und nicht allein spezialisiertes Wissen für spezialisierte Arbeit" (Achter Jugendbericht, S. 202). Nur wer das Arbeitsfeld von Sozialarbeitern, Psychologen, Heilpädagogen, Ärzten und anderen Fachkräften überblickt, wer Kenntnisse der relevanten Gesetze, Verwaltungs- und Förderrichtlinien besitzt, wer sich in den Organisationsstrukturen psychosozialer und medizinischer Dienste auskennt, kann formelle und informelle Hilfsangebote für seine Klienten auf tun, mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Institutionen anderer Systeme zusammenarbeiten und verschiedene Maßnahmen koordinieren. Dieses setzt m.E. voraus, dass er von einem ganzheitlichen umfassenden Arbeitsansatz ausgehen muss, bei dem die ganze komplexe Realität berücksichtigt und Interventionen erst nach einer Analyse der Gesamtsituation geplant werden. Die Fachkraft muss den Menschen als Körper-Seele-Geist-Wesen begreifen, das in einer vielschichtigen Umwelt lebt, von dieser geprägt wird, sie aber auch beeinflusst. Sucht sie nach den Ursachen von psychischen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten, muss sie immer somatische, psychische, geistige, soziale und soziokulturelle Strukturen und Prozesse berücksichtigen – also von deren Multikausalität ausgehen.

In der Praxis herrschen jedoch noch begrenztere Erklärungsmodelle für psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen und jungen Heranwachsenden vor, die an anderer Stelle (Textor 1988b, S. 130-131) in Anlehnung an Weckowicz (1984) folgendermaßen zusammengefasst wurden:

"(1) Beim Krankheitsmodell, das vor allem unter Psychiatern und anderen Ärzten verbreitet ist, werden in erster Linie biochemische, physiologische und neurologische Prozesse für die

Entstehung psychischer Störungen (und Verhaltensabweichungen wie z.B. Hyperaktivität) verantwortlich gemacht – die Ursachen werden also im Körperlichen gesucht. Insbesondere werden Erbfehler, Verletzungen und Erkrankungen herausgestellt, die mit Hilfe von Medikamenten, durch Diätpläne oder durch Operationen behandelt werden. Meist wird von einer Diskontinuität zwischen psychischer Gesundheit und emotionalen Problemen ausgegangen, wobei Letztere in der Regel zu einem bestimmten Zeitpunkt irgendwann im Verlauf des Lebens erstmalig auftreten.

(2) Beim konstitutionellen Modell liegt der Schwerpunkt auf der Gesamtheit der für die Persönlichkeitsentwicklung bedeutsamen Erbfaktoren. Ursachen von psychischen und Verhaltensstörungen werden also in erster Linie im genetischen Bereich gesehen, wobei Körperbautypologien (z.B. von Conrad, Kretschmer oder Sheldon) mit ihrer Zuordnung von Konstitutionen und bestimmten Verhaltensmustern bzw. Temperamenteigentümlichkeiten als besonders aussagekräftig gelten. Meist wird davon ausgegangen, dass die genetische Prädisposition irgendwann im Verlauf der Persönlichkeitsentwicklung zur Ausbildung von psychischen Problemen und Verhaltensstörungen führe, wobei der Übergang vom gesunden zum pathologischen Zustand kontinuierlich sei.

(3) Laut dem Stressmodell, das z.B. von Meehl und Zubin vertreten wird, kommt es zum Ausbruch psychischer Störungen und psychosomatischer Krankheiten aufgrund der Interaktion von genetischen Prädispositionen und allgemeinem bzw. spezifischem Stress. In diesem Zusammenhang spielen nichtnormative Lebensereignisse wie Tod eines Elternteils, Geburt eines behinderten Geschwisterteils, Unfälle, Scheidung der Eltern usw. eine große Rolle, die man schon hinsichtlich ihrer Stärke als Stressoren klassifiziert hat (Holmes, Rahe, Ruch).

(4) Vertreter des psychodynamischen Modells, die sich zumeist der Psychoanalyse oder anderen Schulen der Tiefenpsychologie zurechnen, gehen davon aus, dass der Mensch durch unbewusste dynamische Kräfte gelenkt wird, die miteinander und mit den Anforderungen der sozialen Umwelt kollidieren. Dementsprechend sehen sie die Ursachen von emotionalen und Verhaltensstörungen in unbewussten intrapsychischen Konflikten, die vielfach mit verdrängten frühkindlichen Erlebnissen in Verbindung stehen.

(5) Vertreter des Entwicklungsmodells konzeptualisieren die menschliche Entwicklung als eine Abfolge von Phasen zunehmender Komplexität, Differenzierung, Integration und Reife – wobei sich viele auf die Theorien von Erickson und Piaget berufen. Nach dieser Lehrmeinung kommt es zu psychischen bzw. Verhaltensstörungen, wenn ein Kind oder Jugendlicher auf einer Entwicklungsstufe stehen bleibt, also nicht wie die Gleichaltrigen in die nächsthöhere Phase 'aufsteigt'. Natürlich entstehen auch Erlebnis- und Verhaltensauffälligkeiten, wenn eine Person auf eine niedrigere Stufe der psychosexuellen, kognitiven und emotionalen Entwicklung regrediert – wobei die Störungen zumeist umso stärker ausgeprägt sind, je weiter die jeweilige Entwicklungsstufe zurückliegt.

(6) Repräsentanten des lerntheoretischen Modells, das auf den Theorien von Thorndike, Hull, Pawlow, Skinner, Tolman u.a. beruht, sind der Meinung, dass nahezu alle Verhaltensweisen erlernt werden. Dementsprechend entstehen auch Verhaltensauffälligkeiten aufgrund von Lernprozessen und können jederzeit entwickelt – aber auch jederzeit wieder 'verlernt' – werden.

(7) Beim kognitiven Modell, das auf den Theorien von Kelly, Ellis, Beck, Seligman u.a. fußt, werden als Ursachen für psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten Störungen im Prozess der Wahrnehmung, des Denkens, Vorstellens, Erinnerns, Bewertens, der Planung eigener Reaktionen (Auswahl von Verhaltens- und Problemlösungsstrategien) und der Verarbeitung von Feedback genannt. Insbesondere wird die Verfälschung des Welt- und Menschenbildes durch irrationale Einstellungen, Vorurteile usw. betont.

(8) Vertreter des Humanistischen Modells (Rogers, Maslow, Allport u.a.) sind der Meinung, dass der Mensch ein rationales und sich selbst verwirklichendes Wesen ist. Psychische Probleme entstehen bei einer Diskrepanz zwischen Selbst und Erfahrung, Selbstwahrnehmung und Selbstbild. Andere Ursachen liegen in der Entfremdung von sich selbst, der mangelnden Selbstentfaltung, den schwachen Selbstwertgefühlen und der geringen Wertbezogenheit des persönlichen Lebens.

(9) Beim phänomenologisch-existentialistischen Modell, das auf den Theorien von Jaspers, Frankl, Minkowski u.a. beruht, wird die Einzigartigkeit der Person (und ihrer Probleme), des Daseins, der subjektiven Erfahrung betont. Psychische Störungen entstehen aufgrund falscher Entscheidungen und Werte, aufgrund von anomalen Bewusstseinsinhalten, mangelndem Lebenssinn und fehlender 'totaler' Kommunikation.

(10) Repräsentanten des 'Labeling'-Modells (Goffman, Rüther, Tannenbaum u.a.) beschäftigen sich weniger mit den Ursachen psychischer Störungen als mit den Reaktionen und Sanktionen der Gesellschaft. Ihrer Meinung nach wird abweichendes Verhalten durch seine Etikettierung und durch die Reaktionen von Kontrollorganen wie psychosozialen Diensten, Polizei oder Justiz zum Problem.

(11) Das mikrosoziale Modell wird vor allem in der Familienberatung, aber auch z.B. von Klein, Berne und Laing vertreten. Hier werden pathogene Strukturen und Prozesse in kleineren sozialen Systemen (wie Familie, Peer-group und Schule) für die Entstehung psychischer Probleme verantwortlich gemacht. So werden z.B. gestörte interpersonale Beziehungen und Interaktionsmuster, zwischenmenschliche Konflikte und fehlerhaft ausgeübte Rollen untersucht.

(12) Beim makrosozialen Modell, das sich auf die Theorien von Marx, Fromm, Durkheim, Burgess, Parsons u.a. zurückführen lässt, stehen hingegen noch größere soziale Einheiten wie Wirtschaftssystem, Schicht oder Kultur im Mittelpunkt der Betrachtung. So werden psychische Probleme z.B. auf den schnellen gesellschaftlichen Wandel in seiner Verbindung mit Wertekonflikt, Entfremdung und Anomie, auf Verstädterung, Ghettobildung, die kapitalistische Gesellschaftsordnung oder den Zusammenstoß verschiedener Kulturen zurückgeführt".

Es ist offensichtlich, dass es sich bei den genannten 12 Erklärungsmodellen um Sammelbegriffe für eine Vielzahl untergeordneter Ansätze handelt. Jedes von ihnen betont nur einige der vielen möglichen Ursachen von psychischen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Heranwachsenden. Alle Erklärungsmodelle sind also einseitig, unvollständig und stark vereinfachend. Sie berücksichtigen nicht die Ganzheitlichkeit des Menschen, die Vielschichtigkeit des sozialen Kontextes und die Multikausalität der meisten Phänomene. Da sie die Grundlage für die Handlungsmodelle bilden, gilt für diese dieselbe Kritik: Die vielen verschiedenen pädagogischen, sozialarbeiterischen, psychotherapeutischen, sonderpädagogischen, gruppentherapeutischen, medizinischen, heilpädagogischen, familientherapeutischen

und psychiatrischen Ansätze konzentrieren sich auf die Behandlung einzelner Ursachenkomplexe. Allein im psychotherapeutischen Bereich listete Herink (1980) vor mehr als einem Jahrzehnt bereits über 250 bekannte Therapieansätze auf.

Wirken die Systeme psychosozialer und medizinischer Dienste schon auf Laien und Fachleute unübersichtlich, so werden sie bei Berücksichtigung der vielen Erklärungs- und Handlungsmodelle gänzlich unüberschaubar: Besucht beispielsweise ein Elternteil mit seinem Kind eine Erziehungsberatungsstelle, so kann er dort auf einen Psychoanalytiker, Spiel-, Verhaltens-, klientenzentrierten oder Familientherapeuten treffen, variiert dementsprechend die Behandlung. In vielen anderen Bereichen der Jugendhilfe sind diese – durch therapeutische Zusatzausbildungen verstärkte – Unterschiede weniger stark. Anzumerken ist noch, dass die Erklärungs- und Handlungsmodelle oft auch bestimmen, welche Jugendhilfemaßnahme ein Kind bzw. seine Familie erfährt: Heimeinweisung, Platzierung in eine Pflegefamilie, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft usw. Deutlich wird, dass der "äußeren" Vielfalt an Einrichtungen und Maßnahmen die "innere" Vielfalt der Erklärungs- und Handlungsmodelle entspricht.

Die skizzierte Situation wirkt sehr unbefriedigend: "Es stellt sich deshalb die Frage, ob angesichts der Vielfalt von Ansätzen und des offensichtlich vorherrschenden Methodensynkretismus eine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Arbeitsfeld- und Zielanalyse sowie Methodenreflexion hier nicht die erforderliche Klammer herzustellen hätte" (Hohmeier und Mair 1989, S. 8). Die Entwicklung ganzheitlicher, "integrativer Theorien" ist m.E. eine der wichtigsten Aufgaben, die vor uns liegen (vgl. Textor 1985, 1988a, b). In diesem Zusammenhang müsste eine solche Theorie relevante Wissensbestände, Konzepte, Maßnahmen und Techniken aus möglichst vielen Erklärungs- und Handlungsmodellen umfassen. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende müssten einerseits als einzigartige Individuen in ihrer ganzen Komplexität und andererseits als Teil der Familie, der Gleichaltrigengruppe und anderer sozialer Systeme betrachtet werden. Ihre Schwierigkeiten und Probleme sollten im Kontext ihrer Biographie, von individuellen Erfahrungen, Deutungsmustern und Bewältigungsversuchen, der Lebenslage, der sozialen, schulischen und beruflichen Verhältnisse, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gesehen werden. Erst nach einer mehrdimensionalen Problemdefinition unter Einbeziehung aller relevanten Informationen kann ein Handlungsplan entwickelt werden: "Im Unterschied zu den klassischen Methoden werden Interventionsebenen, -systeme und -verfahren nicht vorher festgelegt, sondern problembezogen ausgewählt" (Achter Jugendbericht, S. 171). Dabei sollte möglichst von der Gesamtheit aller sozialpädagogischen, psychologischen, medizinischen u.a. Maßnahmen ausgegangen werden.

Wird die integrative Theorie an den Zielen einer allseitigen Förderung von Minderjährigen und Heranwachsenden sowie einer generellen Verbesserung ihrer familialen, schulischen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen ausgerichtet, so kann die bei den bisherigen Erklärungs- und Handlungsmodellen vorherrschende Orientierung am Pathologischen überwunden werden. Dann lassen sich ebenfalls präventive und sozialisatorische Maßnahmen – z.B. im Rahmen der Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit – von ihr aus begründen. Dies bedeutet aber auch, dass die integrative Theorie relevante Konzepte, Wissensbestände und Techniken aus (sozial)pädagogischen Ansätzen umfassen muss. Hier sollte ebenfalls die Einseitigkeit bisheriger Modelle zu überwinden versucht werden. Eine derartige integrative Theorie kann als Grundlage für die Auswahl der im KJHG genannten und in diesem Sammelband dargestellten Angebote der Jugendhilfe dienen. Sie ermöglicht den Einsatz aller geeigneten Methoden, also von Informationsvermittlung (Erschließung von materiellen, sozialen und anderen Ressourcen

cen, "Empowerment"), Erziehung, Anleitung zur Selbsthilfe, Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten, Unterstützung, Beratung, Therapie, Integration, Netzwerkarbeit, soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Interessenvertretung usw.

### *Prinzipien moderner Jugendhilfe*

Der Einsatz der im KJHG genannten Maßnahmen und die Entwicklung von ganzheitlichen, umfassenden, integrativen Theorien der Jugendhilfe sollte vor allem an folgenden Prinzipien ausgerichtet werden:

(1) Das Wohl des Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden sollte immer Orientierungsmaßstab sein. Nach § 1 KJHG müssen hierbei drei Ebenen unterschieden werden: Auf der individuellen Ebene soll der junge Mensch in allen Entwicklungsbereichen gefördert, zu einer selbstverantwortlichen und reifen Persönlichkeit herangebildet und vor Benachteiligungen geschützt werden. Auf der familialen Ebene sollen z.B. durch die Beratung der Erziehungsberechtigten oder durch intensivere Maßnahmen wie die Sozialpädagogische Familienhilfe positive Entwicklungsbedingungen gewährleistet werden. Und auf der gesellschaftlichen Ebene sollen eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten bzw. geschaffen und Minderjährige vor Gefahren geschützt werden. Hier wird die Jugendhilfe zur Interessenvertretung für alle Heranwachsenden und ihre Familien: "Sie muss die Bedürfnisse junger Menschen in die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und politischen Entscheidungen einbringen und auf die Berücksichtigung und Umsetzung dieser Interessen hinwirken" (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe 1988, S. 9). Als "offensive Jugendhilfe" sollte sie sich laut dem Achten Jugendbericht z.B. in die Familien-, Städtebau-, Wohnungs- und Arbeitspolitik, das Bildungs- und Sozialwesen, den Justizbereich und die Psychiatrie "einmischen", um problematische Strukturen und Prozesse in Nachbarschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft abzubauen und positive Lebensbedingungen für Minderjährige und Familien zu schaffen.

(2) Jugendhilfe ist – neben Familie, Schule, Gleichaltrigengruppe und Arbeitswelt – ein eigenständiges Sozialisations- und Erziehungsfeld, das prinzipiell der ganzen jungen Generation offen steht. "Zur Lebensqualität gehören über die materielle Existenzsicherung hinaus Fähigkeiten zu Solidarität, Kooperation und Toleranz, die durch vielfältige Formen des sozialen Lernens vermittelt werden. Weder die bestehende Kleinfamilie, noch die Schule oder das berufliche Ausbildungssystem sind für diese Lernaufgabe befriedigend qualifiziert, sodass in der Entwicklung von Selbstvertrauen und Sozialverhalten die eigenständige Funktion der Sozialpädagogik liegt" (Hottelet 1988, S. 435). Vor allem im Sozialpädagogischen liegt also die erzieherische Wirkung der Jugendhilfe, der allerdings im KJHG kein eigenständiger Erziehungsauftrag neben Familie und Schule zugeschrieben wurde. Ferner sollten im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung Persönlichkeitsentfaltung, Individuation, Selbstverwirklichung, Eigenständigkeit, Leistungsorientierung und kreative Fähigkeiten gefördert werden. Die Heranwachsenden müssen zur kritischen Auseinandersetzung mit Wirtschaft, Staat und Gesellschaft geführt und befähigt werden, an deren Gestaltung mitzuwirken. In der heutigen Zeit muss die Jugendhilfe auch bei dem Umgang mit neuen Medien (einschließlich Computern) und bei der Suche nach identitätsfördernden Lebensentwürfen helfen.

(3) Das Konzept der Einheit von Jugendhilfe "ist begründet im besonderen Status von Kindheit und Jugend, im dezidiert nicht stigmatisierenden, normalisierenden Zusammenhang von Jugendpflege und Jugendfürsorge, im pädagogischen Handlungskonzept und in besonderen

Ausbildungsgängen" (Achter Jugendbericht, S. 16). Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinderbetreuung, Bildungsangebote u. Ä., die sich an alle Minderjährigen und Heranwachsenden richten und für welche die vorgenannten Zielsetzungen besonders prägend sind, dürfen nicht von Hilfsmaßnahmen für entwicklungsverzögerte, verhaltensauffällige oder psychisch gestörte Kinder und Jugendliche abgetrennt werden, denen viel Platz in diesem Sammelband gewidmet wurden. Beim Kampf um knapper werdende Finanzmittel "besteht die Gefahr, dass Jugendhilfe zunehmend auf defizitausgleichende Arbeit und Ausfallbürge für gesellschaftliche Fehlentwicklungen reduziert und die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit an Gewicht verliert" (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe 1988, S. 1). So muss die gleichrangige Bedeutung beider Bereiche der Jugendhilfe herausgestellt werden.

(4) Bei allen ihren Angeboten muss die Jugendhilfe beachten, dass laut Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG, vgl. § 1 Abs. 2 KJHG) die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und deren Pflicht sind. Ihre Rechte, die von ihnen bestimmte Grundrichtung der Erziehung und ihre Vorstellungen hinsichtlich der religiösen Erziehung sind zu beachten (§ 9 Abs. 1 KJHG). Die im KJHG genannten Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen also nicht als eigene Rechtsansprüche zu, sondern werden über die Personensorgeberechtigten vermittelt. Das Gesetz "verändert das seit Bestehen der Jugendhilfe existente Spannungsverhältnis zwischen dem Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder und der Eigenständigkeit des Erziehungsauftrags der Jugendhilfe zugunsten des Elternrechts und reduziert damit die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilferecht" (Rupa 1990, S. 9). Die Eltern haben das Recht zu entscheiden, ob und welche Hilfen zur Erziehung sie in Anspruch nehmen bzw. ihren Kindern zukommen lassen wollen. Nur auf der Grundlage des § 1666 BGB kann der Staat gegen den Willen der Eltern eingreifen, um Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Somit lassen sich Angebote der Jugendhilfe auch als "Hilfen für Familien" (Textor 1990) verstehen; in erster Linie soll die Erziehungsinstanz "Eltern" unterstützt werden. Die Jugendhilfe wird zum "Partner der Eltern"; Kinder und Jugendliche profitieren von ihren Angeboten zum Teil eher mittelbar. Allerdings haben Minderjährige auch das Recht, "sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden" und sich in Notsituationen ohne Wissen und Einverständnis der Eltern beraten zu lassen (§ 8 Abs. 2 und 3 KJHG). Zudem können sie das Jugendamt um Inobhutnahme bitten (§ 42 Abs. 2 KJHG). Hierdurch und durch die unter (6) erwähnten Mitwirkungsrechte wird die mangelnde Verbesserung der faktischen Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen zum Teil wieder ausgeglichen.

(5) Minderjährige und Heranwachsende sollten als einzigartige Individuen betrachtet werden. Die Jugendhilfe muss sich an ihren Interessen und Bedürfnissen orientieren (Subjektorientierung). Es wird von ihr verlangt, "die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen" (§ 9 Abs. 2 KJHG). Dies bedeutet beispielsweise auch, dass sich Fachkräfte aufgrund der zunehmenden Zahl ausländischer Minderjähriger und Heranwachsender Kenntnisse über deren soziale und materielle Situation, deren Sitten, Bräuche, Religionen, Regeln, Geschlechtsrollenleitbilder, Einstellungen usw. aneignen müssen.

(6) Aus den beiden vorgenannten Punkten folgt, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien an den sie betreffenden Maßnahmen der Jugendhilfe mitwirken dürfen; der Zusammenarbeit mit den Klienten kommt ein hoher Stellenwert zu (Partizipation; Demokratisierung statt Bevormundung). So haben Leistungsberechtigte beispielsweise "das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern" (§ 5 Satz 1 KJHG). Auch sollen Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihres Entwicklungsstandes beteiligt werden (§ 8 Abs. 1 KJHG) und an der Aufstellung eines Hilfeplans mitwirken (§ 36 Abs. 2 KJHG). Durch die Mitwirkungsrechte "wird den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe ein Status zugesprochen, der sie quasi in die Rolle von Partnern der Erwachsenen bringt" (Späth 1990, S. 25). Zugleich erlaubt dies eine an den Interessen der Minderjährigen orientierte Jugendhilfepraxis.

(7) Die Jugendhilfe sollte die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen besonders berücksichtigen. So unterscheiden sich die Lebenslagen von männlichen und weiblichen Minderjährigen in vielerlei Hinsicht. Vor allem sollen die Gleichberechtigung beider Geschlechter gefördert und Benachteiligungen von Mädchen abgebaut werden (§ 9 Abs. 3 KJHG). So ist z.B. darauf hinzuwirken, dass Jungen stärker die Rechte und Interessen von Mädchen anerkennen, dass geschlechtsspezifische Zuschreibungen, Normierungen und Begrenzungen in Einrichtungen der Jugendhilfe (insbesondere in Kindertagesstätten) abgebaut werden, mehr offene Beratungsangebote für Mädchen entwickelt und sie stärker in die Jugendarbeit einbezogen werden. Sozialpädagogen und Erzieher müssen für die verschiedenen Formen von Gewalt und Bedrohung sensibel sein, denen Mädchen ausgesetzt sein können. Besonders wichtig sind laut dem Sechsten Jugendbericht (1984) auch auf Mädchen beschränkte Angebote: "Mädchen brauchen Lebensräume, in denen sie Eigenständigkeit und Durchsetzungsvermögen entwickeln können. Sie brauchen Treffpunkte und Aktivitätsfelder in einer Umgebung und Atmosphäre, in der sie auch ohne Freund als vollwertig gelten" (S. 55).

(8) Eine besondere Bedeutung kommt der Prävention zu. Dies bedeutet zum einen die Schaffung entwicklungsfördernder Lebensbedingungen. Zum anderen sind Wege zu suchen, wie Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme und Behinderungen frühestmöglich erkannt werden können, sodass "schwächere" Interventionen ausreichen. Im Rahmen eines Modellversuchs, der sich über zwei Landkreise des amerikanischen Bundesstaates Rhode Island erstreckt, wird beispielsweise in den Krankenhäusern schon zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes eine Analyse der Lebenssituation der jeweiligen Familie vorgenommen. "Mit Hilfe von vorgegebenen Fragen und Skalen wird ermittelt, ob die Entwicklung des Säuglings durch endogene oder exogene (familiäre) Faktoren gefährdet ist. Wird ein bestimmter Risikoindex erreicht, so wird die jeweilige Familie ein halbes Jahr später in ihrer Wohnung aufgesucht. Dann wird überprüft, wie sich das Kind entwickelt hat und ob negative Einflüsse von seiner Umwelt ausgehen. Auch hier werden wieder vorgegebene Fragen und Skalen eingesetzt. Ferner haben sich alle in diesen beiden Landkreisen frei praktizierenden oder an Krankenhäusern beschäftigten Kinderärzte verpflichtet, zusätzlich die allgemeine Entwicklung und die Familiensituation von Kleinkindern mit Hilfe bestimmter Skalen zu untersuchen, wenn diese ihnen aufgrund einer Erkrankung oder aus einem anderen Grunde vorgestellt werden. Auf solche Weise soll erreicht werden, dass Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten von Kleinst- und Kleinkindern, aber auch Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung sowie Familienprobleme und -belastungen, frühzeitig erkannt" (Becker-Textor und Textor 1990, S. 16) und notwendige Hilfen angeboten werden können.

(9) Maßnahmen der Jugendhilfe sollten verhindern, dass verhaltensauffällige, psychisch gestörte, arbeitslose oder kriminelle Minderjährige und Heranwachsende ausgegrenzt und ausgesondert werden. Sie sollen zur Vermeidung von Stigmatisierungseffekten und Jugendhilfekarrieren beitragen. Eine besondere Bedeutung kommt der Integration von ausländischen und behinderten Kindern und Jugendlichen zu.

(10) Jugendhilfe muss sich am Alltag und an der Lebenswelt von Minderjährigen und Erwachsenen orientieren. Sie sollte ihre Vorstellungs-, Deutungs- und Bewältigungsmuster, die sozialen, räumlichen und zeitlichen Bezüge berücksichtigen. "Alltagsorientierung zielt auf die Zugänglichkeit von Hilfen, die Berücksichtigung der gegebenen sozialen Systeme und den Respekt vor der Ganzheitlichkeit des schwer überschaubaren In- und Nebeneinanders unterschiedlicher Lebenserfahrungen und -strategien" (Achter Jugendbericht, S. 17). Sie wird vor allem in der Gemeinwesenarbeit, der Straßensozialarbeit, der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der mobilen Jugendarbeit deutlich. Lebensweltorientierung bedeutet also auch, dass Maßnahmen der Jugendhilfe in örtlicher Nähe zur Alltagswelt junger Menschen angeboten werden müssen: Dezentralisierung und Regionalisierung, die Verortung der Angebote in gewachsenen lokalen Strukturen, die Entwicklung regionaler Verbundsysteme sind nötig. So können auch leichter Zugangsbarrieren abgebaut werden. In diesem Zusammenhang muss auch auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Jugendhilfe-Infrastruktur in ländlichen Gebieten auszuweiten.

(11) Die vielen Ziele der Jugendhilfe können nur durch ein differenziertes Leistungsangebot erreicht werden. Die große Zahl der im KJHG genannten und in Systemen außerhalb des Jugendhilfebereichs vorzufindenden Hilfsangebote lässt sich als Kontinuum darstellen. Dabei sind offene, ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen prinzipiell als gleichrangig anzusehen. Dieses gegliederte System von Angeboten ermöglicht eine bedarfsgerechte, flexible und auf den Einzelfall zugeschnittene Erziehungs- und Sozialisationshilfe. Dies setzt aber voraus, dass die Fachkräfte das Gesamtsystem überblicken und alle geeigneten Maßnahmen vermitteln können. Auch müssen die teilweise noch recht großen Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendämtern im Leistungsangebot, in der Leistungskraft und in der Qualität der Arbeit (Kreft 1991) abgebaut werden, sodass Klienten in verschiedenen Institutionen gleichartig behandelt werden. Zudem ist das differenzierte Hilfsangebot durch Öffentlichkeitsarbeit besser bekannt zu machen. Vor allem Kinder und Jugendliche, die sich ja in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung von sich aus an das Jugendamt wenden können (§ 8 Abs. 2 KJHG), benötigen Informationen über ihre Rechte sowie über die Einrichtungen, Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe, da sie sonst von dieser Möglichkeit nicht genug Gebrauch machen werden.

(12) Der Jugendhilfebereich ist durch die Vielzahl von öffentlichen und freien Trägern, von Selbsthilfegruppen und Initiativen gekennzeichnet, die unterschiedlichen Wertorientierungen und Zielsetzungen folgen (§ 3 KJHG). Diese Pluralität entspricht der freiheitlich demokratischen Grundordnung und sichert das Wahlrecht der Hilfesuchenden. Sie verhindert Verkrustungen und fördert Kreativität und Innovation. Deshalb ist sie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu fördern (§ 4 Abs. 3 KJHG). Den bereits erwähnten Gefahren ist durch Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Träger und ihrer Einrichtungen, durch Vernetzung und die Schaffung von Verbundsystemen zu begegnen.

(13) "Ehrenamtliches Engagement ist nach wie vor ein wichtiges Element der Jugendhilfe. Die Strukturen ehrenamtlicher Arbeit verändern sich jedoch: Ehrenamtliche verstehen sich als

Experten, die eigenverantwortlich Aufgaben übernehmen" (Achter Jugendbericht, S. 23). Im Jugendhilfebereich ist mehr als bisher danach zu fragen, welche Aufgaben im Rahmen der im KJHG genannten Maßnahmen von Ehrenamtlichen übernommen werden können. Auch ist die Anwerbung dieser Mitarbeiter zu intensivieren – was freien Trägern, Initiativen und Selbsthilfegruppen leichter fallen dürfte als kommunalen Einrichtungen. Die auf diese Weise zu erreichende größere Kostengünstigkeit von Maßnahmen freier Träger kann deren Vorrang beim Erbringen von Leistungen (§ 4 Abs. 2 KJHG) begründen.

(14) Im Bereich der Jugendhilfe wurde in den letzten Jahrzehnten ein hohes Maß an Verfachlichung und Professionalität erreicht. Es dürfte jedoch immer noch nicht für die Vielfalt der Aufgaben ausreichend sein – insbesondere wenn man z.B. bedenkt, dass 1988 noch mehr als die Hälfte der Jugendamtsleiter ausschließlich eine Verwaltungsausbildung besaßen (Kreft 1991). So wären z.B. die Erweiterung des Orientierungswissens sowie die Entwicklung und Verbreitung integrativer Theorien zu forcieren. Die Fachkräfte sollten Basiskompetenzen mit speziellen beruflichen und persönlichen Kompetenzen kombinieren und zur multiprofessionellen Zusammenarbeit bereit sein. Auch ist generell die wissenschaftliche Grundlegung der Jugendhilfe voranzutreiben. Da es an Universitäten kaum Lehrstühle für Sozialpädagogik gibt und Professoren an Fachhochschulen durch ihre sehr hohen Lehrverpflichtungen ausgelastet sind, mangelt es an Forschungsergebnissen über die verschiedenen Bereiche und Maßnahmen der Jugendhilfe. Auch fehlt es an wissenschaftlich begründeten Theorieansätzen und Handlungsmodellen.

Die Zukunft der Jugendhilfe – und damit auch des KJHG – hängt also m.E. entscheidend davon ab, wie der "äußeren" Vielfalt an Einrichtungen und Maßnahmen sowie der "inneren" Vielfalt an Erklärungs- und Handlungsmustern begegnet wird. Nur wenn Abgrenzungstendenzen, das Beharren auf Zuständigkeitsbereichen und das Streben nach Bestandswahrung überwunden, also Kooperation, Koordination und Vernetzung realisiert werden, kann das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bestmöglich geschützt und gefördert werden. Nur wenn umfassende, den individuellen Menschen in seiner Komplexität und die Umwelt in ihrer Vielschichtigkeit umgreifende integrative Theorien entwickelt werden, sind eine allseitige sozialpädagogische Förderung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, die Erfassung aller Ursachen ihrer Probleme und die Auswahl der im Einzelfall geeigneten Erziehungshilfe, therapeutischen Maßnahme, ärztlichen Behandlungsmethode usw. möglich. Die erwähnten Prinzipien der Jugendhilfe sollten immer beachtet werden.

## Gesamtliteraturverzeichnis

Achter Jugendbericht. Drucksache 11/6576. Bonn: Deutscher Bundestag 1990

Adams, G.: Arbeitspapier des Evangelischen Kinderheimes Jeremias Gotthelf Würzburg. Manuskript. Würzburg: Selbstverlag 1986

Allerbeck, K., Hoag, W.J.: Jugend ohne Zukunft? Einstellungen, Umwelt, Lebensperspektiven. München, Zürich: Piper 1985

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe/AFET: Richtlinien für die heilpädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe vom März 1982. Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamtes 1982, Nr. 6, S. 33

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe/AFET: Erziehungshilfe in der Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit junger Menschen – Probleme, Projekte, Ansätze. Neue Schriftenreihe Heft 39. Hannover: Selbstverlag 1986

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Jugendhilfe auf dem Prüfstand. Forum Jugendhilfe 1988, Nr. 1/2, S. 1-11

Arbeitsgruppe des heilpädagogischen Kinderheimes St. Vincent, Regensburg: Die Tagesgruppe im heilpädagogischen Heim (eine teilstationäre Form der Jugendhilfe). In: Landesverband Katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik in Bayern (Hg.): Pädagogischer Rundbrief 1986, S. 1-12

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus/Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung: Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung. Fortschreibung 1986. München: Selbstverlag 1986

Becker-Textor, I., Textor, M.R.: Hilfsbedürftige Kinder – Früherkennung und Integration. Zwei Beispiele aus den USA. IFP-Nachrichtendienst 1990, 6 (17), S. 16-17

Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Drucksache 11/5948, Bonn: Deutscher Bundestag

Bertram, H.: Solidarität, soziale Räume und die Organisation von Zeit als Aspekte einer zukunftsorientierten Familienpolitik. Vortrag auf dem Familienpolitischen Kongress der CSU in Bayreuth am 21.07.1990

Bettinghausen, M., Bücking, E.: Heilpädagogische Intensivbetreuung. In: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.): Neue Wege in der Jugendhilfe. Ein Tagungsbericht. Kassel: Selbstverlag 1990, S. 91-100

Betz, H.: Stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen außerhalb des Elternhauses. In: M. Textor (Hg.): Hilfen für Familien. Ein Handbuch für psychosoziale Berufe. Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1990, S. 467-480

Bezirk Oberbayern (Hg.): Einrichtungen im Stadt- und Landkreis München auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Psychohygiene, Neurologie, Psychosomatik, Heilpädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie. München: Selbstverlag 1988, 6. Aufl.

Birtsch, V., Borsche, S. et al.: Jugendhilfe zwischen Familie, Arbeit, Medien. Forum Jugendhilfe 1989, Nr. 4, S. 19-25

Brand, M.: Erziehungsberatung im Spannungsfeld von Familie und Schule. Interventionsmöglichkeiten für den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an der Erziehungsberatungsstelle unter besonderer Berücksichtigung des Problems "Hausaufgaben". Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt 1984

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden: Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe. Tischvorlage, o.J.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk: Jugendarbeitslosigkeit: Dauerproblem ohne Lösung? Fachtagung. 4. Beiheft zur Zeitschrift "Jugend -Beruf – Gesellschaft", 1982

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hg.): Sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung. Handreichungen für die Ausbildungspraxis zum Benachteiligtenprogramm des BMBW. Bonn: Selbstverlag 1985

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.): Modelle der Jugendarbeit bei der Bewältigung von Sozialisationsproblemen für junge Arbeitslose und Jugendliche, deren berufliche Integration erschwert ist. Band 96 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer 1981

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Begründung. Drucksache 503/89. Bonn: Selbstverlag 1989

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Bonn: Selbstverlag 1990

Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Drucksache 503/89. Bonn: Deutscher Bundesrat 1989

Desch, J., Schmidhofer, J., Seiser, J.: Rahmenkonzept "Sozialpädagogisch betreutes Wohnen". München: Verein für Sozialarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen e.V. 1988

Detzner, M., Schmidt, M.H.: Epidemiologische Methoden. In: H. Remschmidt, M.H. Schmidt (Hg.): Kinder- und Jugendpsychiatrie in Klinik und Praxis. Band 1: Grundprobleme, Pathogenese, Diagnostik, Therapie. Stuttgart, New York: Thieme 1988, S. 320-337

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Mädchen "fressen" Probleme in sich hinein. Pressemitteilung Nr. 38 vom 12. November 1990

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. November 1989 über die Rechte des Kindes. Drucksache 12/42. Bonn: Deutscher Bundestag 1989

Deutsches Jugendinstitut: Aspekte der Entwicklung der Kinder im Modellprojekt "Tagesmütter". München: Verlag Deutsches Jugendinstitut 1976

Dietl, F.: Einordnung der Heimerziehung in das Jugendhilfesystem. In: P. Schmidle, H. Junge (Hg.): Kinder im Heim – Kinder ohne Zukunft. Freiburg: Lambertus 1980, S. 241-251

Ditteney, B.: Neue Wege zur Beseitigung von Jugendarbeitslosigkeit. Ein Kooperationsmodell mit der Arbeitsverwaltung. Der Landkreis 1987, 10, S. 489-490

Dritter Jugendbericht. Drucksache 6/3170. Bonn: Deutscher Bundestag 1972

Dürr, A.M.: Die Stellung der Familie innerhalb der Erziehungszieldiskussion. Die Familie und ihre Verflechtung mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten. Eine Analyse der erziehungsrelevanten Einflüsse auf die Familie und ihre Organisation. Unveröffentlichte Dissertation. Zürich: Universität Zürich 1986

Elger, W., Jordan, E., Münder, J.: Erziehungshilfe im Wandel. Münster: Votum-Verlag 1987

EMNID-Institut: Sind die Deutschen kinderfeindlich? EMNID-Informationen 1986, 38 (1/2), S. 22-24

Empfehlungen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und der Bundesanstalt für Arbeit für die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialhilfe und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit beim Übergang von jungen Menschen in Ausbildung und Beruf. LKrV Rdschr. 27/86 vom 26.11.1986

Fenkart, H.: Familienorientiertheit als Prinzip der Jugendhilfe und Heimerziehung. Pädagogischer Rundbrief 1987, 37 (3/4), S. 9-11

Freie Hansestadt Bremen: Zwischenbericht des Senators für Jugend und Soziales zum Probelauf der Neuorganisation der sozialen Dienste (NOSD). Bremen: Selbstverlag 1986

Funk, H.: Mädchenalltag – Freiraum nach geleisteter Pflicht. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Immer diese Jugend! Ein zeitgeschichtliches Mosaik. München: Kösel 1985, S. 38-46

Gernert, W.: Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG). Unsere Jugend 1990, 42, S. 352-364

Giesecke, H.: Die Jugendarbeit. Weinheim, München: Juventa 1980

Giesecke, H.: Wozu noch Jugendarbeit? Deutsche Jugend 1984, 32, S.443-449

Grunow, D.: Ambulante soziale Dienste für bestimmte hilfsbedürftige Familienmitglieder. In: R. Nave-Herz, M. Markefka (Hg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Band 1: Familienforschung. Neuwied, Frankfurt: Luchterhand 1989, S. 627-650

Grzech-Neidhardt, U.: Verschwindet die Kindheit? Oder was von den Theorien von Neil Postman zu halten ist. Westermanns Pädagogische Beiträge 1986, 38 (5), S. 22-26

Haase, R., Tesch, J.: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendhilfe. Das "integrierte Angebot" als Rahmenkonzeption von sozialpädagogischen Maßnahmen gegen die Folgen der Jugendarbeitslosigkeit. Schriften des Bayerischen Landesjugendamtes, Nr. 2. München: Bayerisches Landesjugendamt 1988

Haberkorn, R., Hagemann, U., Seehausen, H. (Hg.): Kindergarten und soziale Dienste. Praxisberichte zu ausgewählten Aspekten der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten sowie zur Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung. Freiburg: Lambertus 1988

Habermann, B., Tries, C.: Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Ein erster Überblick – Teil 2. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1990, 70, S. 231-234

Habermann, B., Tries, C.: Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Ein erster Überblick – Sechster Teil. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1991, 71, S. 144-148

Hartung, K.: Aufgaben der Sozialpädiatrie. In: R. Lempp, H. Schiefele (Hg.): Ärzte sehen die Schule. Untersuchungen und Befunde aus psychiatrischer und pädagogisch-psychologischer Sicht. Weinheim, Basel: Beltz 1987, S. 15-25

Herink, R. (Hg.): The psychotherapy handbook: The A to Z guide to more than 250 different therapies in use today. New York: New American Library 1980

Hohmeier, J., Mair, H.: Vorwort. In: J. Hohmeier, H. Mair (Hg.): Eltern- und Familienarbeit. Familien zwischen Selbsthilfe und professioneller Hilfe. Freiburg: Lambertus 1989, S. 7-11

Hornstein, W.: Jugendhilfe vor neuen Aufgaben – Möglichkeiten und Perspektiven. Neue Praxis 1987, 17, S. 391-401

Hottelet, H.: Veränderungsbedarf in der Jugendhilfe. Neue Praxis 1987, 17, S. 225-237

Hottelet, H.: Sozialpädagogik im Abseits? Notwendige Rückbesinnung auf die zentrale Aufgabe der Jugendhilfe. Zentralblatt für Jugendrecht 1988, 75, S. 434-435

Hutter, A.: Erziehungs- und Lebensberatungsstellen in einem psychosozialen Versorgungsverbund. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1989, 20, S. 119-130

Institut für Demoskopie Allensbach: Einstellungen zu Ehe und Familie im Wandel der Zeit. Eine Repräsentativuntersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg. Stuttgart: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg 1985

Institut für Psychosoziale Praxisforschung (Hg.): Projekt berufsbezogene Jugendhilfe: "Arbeitslose Jugendliche in sozialpädagogischen Maßnahmen." Zwischenbericht zur Zielgruppenanalyse. München: Selbstverlag 1988

Institut für soziale und kulturelle Arbeit/ISKA Nürnberg/Sozialpädagogisches Institut Berlin/spi: Inwieweit wird die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durch neue (alternative) Handlungsansätze beeinflusst? Eine Studie zum Perspektivenwandel der sozialen Arbeit. Teilendbericht zum Projektteil II: Bestandsaufnahme der aktuellen Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West). Nürnberg/Berlin: Selbstverlag 1989

Jaeckel, M.: Küche und Büro – Frauen zwischen Familien- und Erwerbsarbeit. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Wie geht's der Familie? Ein Handbuch zur Situation der Familie heute. München: Kösel 1988, S. 239-245

Jordan, E., Münder, J. (Hg.): 65 Jahre RJWG – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand. Münster: Votum 1987

Jordan, E., Sengling, D.: Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim, München: Juventa 1988

Jugend und Arbeit: Wohnen – Leben – Arbeiten – Eine Herausforderung an die Jugendhilfe. Jugendpolitischer Fachkongress veranstaltet durch das BMJFFG unter Beratung durch das Bundesjugendkuratorium. Organisiert und dokumentiert von BBJ-Consult, Materialien 4, 1987

Jugendwerk der Deutschen Shell: Jugendliche und Erwachsene '85. Generationen im Vergleich. Band 1: Biographien – Orientierungsmuster – Perspektiven. Opladen: Leske + Budrich 1985

Junge, H., Lendermann, H.B.: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Einführende Erläuterungen. Freiburg: Lambertus 1990

Junge, H. Schmidle, P.: Zukunft der Heimerziehung. Freiburg: Lambertus 1985

Kaufmann, F.-X.: Zukunft der Familie. Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familialen Lebensformen sowie ihre gesellschaftlichen und politischen Bedingungen. München: Beck 1990

Kiehl, W.H.: Die Rechtsstellung Minderjähriger und Sorgeberechtigter im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, 23, S. 94-99

Kiehn, E.: Sozialpädagogisch betreutes Jugendwohnen. Freiburg: Lambertus 1990

Klatetzki, T., Winter, H.: Flexible Betreuung. Hamburg: Raues Haus 1989

Kreft, D.: Auswirkungen des Jugendamtes neuer Prägung auf die Gegenwart. In: I. Reichel-Koß, U. Beul (Hg.): Ella Kay und das Jugendamt neuer Prägung. Ein Amt, wo Kinder Recht bekommen. Weinheim, München: Juventa 1991, S. 213-232

Kreft, D., Lukas, H. et al.: Perspektivenwandel der Jugendhilfe. Bde. I und II. Nürnberg: Institut für soziale und kulturelle Arbeit 1990

Kreft, D., Prosch, R. (Hg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Einführungen und Materialien. Nürnberg: Institut für soziale und kulturelle Arbeit 1990

Krug, M.: Verändertes Kinderleben, veränderte Familien – welche Antworten können Einrichtungen für Kinder in Zukunft darauf geben? Rundbrief für Evangelische Kindertagesstätten 1989, Nr. 2, S. 4-15

Landeshauptstadt München – Sozialreferat: Jahresbericht des Stadtjugendamtes für 1989. Manuskript. München: Selbstverlag 1990

Landeshauptstadt München – Sozialreferat, Abteilung Sozialplanung: Die Münchner Konzeption zur Förderung von Selbsthilfeinitiativen im Gesundheits- und Sozialbereich – Kurzbeschreibung und Förderrichtlinien. Manuskript. München: Selbstverlag 1990

Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern: Schulsozialarbeit als Bestandteil des Zusammenwirkens von Schule und Jugendhilfe. In: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg.): Materialien zur Schulsozialarbeit. I. Aufgaben, Konzepte und Rahmenbedingungen. Stuttgart: Selbstverlag 1988, S. 5-11

Lauer, H.: Einführung in das KJHG. Vortrag am Jugendamt Kassel, Dezember 1990

Leube, K.: Die kompetente Familie. Zur Geschichte der Familie und ihrer Helfer. In: J. Hohmeier, H. Mair (Hg.): Eltern- und Familienarbeit. Familien zwischen Selbsthilfe und professioneller Hilfe. Freiburg: Lambertus 1989, S. 14-27

Lukesch, H.: Video im Alltag der Jugend. Quantitative und qualitative Aspekte des Videokonsums, des Videospiegels und der Nutzung anderer Medien bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Regensburg: Roderer 1989

Matthey, H.: Systemische Familienberatung im Rahmen der Familiengerichtshilfe in einem Jugendamt. Sozialmagazin 1990, Nr. 2, S. 20-23

Merchel, J.: "Leistung" und "Erfolg" in der Heimerziehung. Überlegungen anlässlich einer Untersuchung der Planungsgruppe PETRA. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1990, 21, S. 287-299

Minuchin, S.: Familie und Familientherapie. Freiburg: Lambertus, 6. Aufl. 1984

Mörsberger, T.: Zur Rolle des Jugendamtes im Scheidungsverfahren. Vortrag am Jugendamt Kassel, November 1990

Mühlum, A.: Schulsozialarbeit in der Bundesrepublik: Konzepte und Probleme. In: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg.): Materialien zur Schulsozialarbeit I. Aufgaben, Konzepte und Rahmenbedingungen. Stuttgart: Selbstverlag 1988, S. 12-34

Münchmeier, R.: 40 Jahre Jugendhilfe. DJI-Bulletin 1989, Nr. 13, S. 7-12

Münder, J.: Der Jugendwohlfahrtsausschuss: Probleme, Rechte, Perspektiven. Neuwied, Frankfurt: Luchterhand 1987

Münder, J.: Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Neue Praxis 1990, 20, S. 341-354

Münder, J., Kreft, D. (Hg.): Subsidiarität heute. Münster: Votum 1990

Münder, J., Greese, D. et al.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Münster: Votum 1991

Oberloskamp, H.: Die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Zentralblatt für Jugendrecht 1990, 77, S. 260-269

Orians, W.: Wie gut ist das neue Gesetz? Sozialmagazin 1990, 15 (12), S. 14-20

Petermann, F., Petermann, U.: Training mit Jugendlichen. Förderung von Arbeits- und Sozialverhalten. München, Weinheim: Psychologie Verlags Union 1987

Pöggeler, F.: Jugendhilfe in einer multinationalen Gesellschaft. Jugendwohl 1989, 70, S. 326-333

Preis, U.: Perspektivenwechsel – grundsätzliche Anmerkungen zum KJHG. In: Deutscher Bundesjugendring (Hg.): KJHG – Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz und Landesausführungsbestimmungen. Bonn: Selbstverlag, S. 14-25

Proksch, R.: Vermittlung in Scheidungskonflikten (Mediation). Berichte und Materialien aus der sozialen und kulturellen Arbeit, Band 2. Nürnberg: Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit 1990

Reyer, J.: Familie und Kindheit. Der Bürger im Staat 1989, 39 (1), S. 24-28

Robert, G.: Junge Erwachsene. Widersprüche, Paradoxien und neue Strukturelemente ihrer Lebenssituation. Neue Praxis 1990, 20, S. 99-110

Roberts, K.: Youth in the 1980s: A new way of life. International Social Science Journal 1985, 37, S. 427-440

Rupa, G.: Den Gestaltungsspielraum des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nutzen. In: W. Orians (Hg.): KJHG. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz und Länderausführungsbestimmungen. Bonn: Deut-

scher Bundesjugendring 1990, S. 8-13

Schellhorn, W.: Jugendhilferecht. Neuwied, Frankfurt: Luchterhand 1990

Scharinger, K.: Anforderungen an die fachliche und materielle Ausgestaltung der Jugendarbeit. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): KJHG. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Bonn: Selbstverlag 1990, S. 92-103

Schrappner, C.: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. In: W. Gernert (Hg.): Freie und öffentliche Jugendhilfe. Einführung in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Hannover: Richard Boorberg Verlag 1990, S. 106-111

Schurian, W.: Psychologie des Jugendalters. Eine Einführung. Opladen: Westdeutscher Verlag 1989

Sechster Jugendbericht. Drucksache 10/1007. Bonn: Deutscher Bundestag 1984

Seehausen, H.: Familien zwischen modernisierter Berufswelt und Kindergarten. Psycho-soziale Probleme des technisch-sozialen Wandels und Perspektiven frühkindlicher Erziehung. Freiburg: Lambertus 1989

Siebter Jugendbericht. Drucksache 10/6730. Bonn: Deutscher Bundestag 1986

SINUS-Institut: Die verunsicherte Generation. Jugend und Wertewandel. Opladen: Leske und Budrich 1983

Späth, K.: Was bringt das KJHG für die Kinder und Jugendlichen? Sozialmagazin 1990, 15 (12), S. 21-25

Stadt Nürnberg: Nürnberger Jugendstudie. Nürnberg: Selbstverlag 1986

Stadt Nürnberg: Rahmenplan Jugendhilfe, Teilplan offene Jugendarbeit. Nürnberg: Selbstverlag 1990

Süßmuth, R.: Wahrnehmung des Erziehungsauftrages in der Familie. Erziehungsfähigkeit, Erziehungsbereitschaft, Erziehungsfolgen. In: K. Weigelt (Hg.): Familie und Familienpolitik. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsbericht 44 der Konrad-Adenauer-Stiftung. Melle: Knoth 1985, S. 95-104

Süßmuth, R.: Für Kinder bleibt noch viel zu tun. Frau & Politik 1987, 33 (8), S. 2-5

Textor, M.R.: Integrative Familientherapie. Eine systematische Darstellung der Konzepte, Hypothesen und Techniken amerikanischer Therapeuten. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo: Springer 1985

Textor, M.R.: Eklektische und Integrative Psychotherapie. Fünf Bewegungen zur Überwindung der Vielzahl von Therapieansätzen. Psychologische Rundschau 1988a, 39, S. 201-211

Textor, M.R.: Erklärungsmodelle und Behandlungsansätze für Verhaltensstörungen und psychische Probleme. Die Notwendigkeit der Integration. Soziale Arbeit 1988b, 37, S. 129-134

Textor, M.R.: Scheidungsberatung, Vermittlung, Sorgerechtsberatung. Zentralblatt für Jugendrecht 1988c, 75, S. 360-363

Textor, M.R.: Schulische Lern- und Verhaltensstörungen. Die Einbeziehung der Familie in die Behandlung. Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 1989a, 3, S. 229-237

Textor, M.R.: Familienorientierte Maßnahmen im dänischen Wohlfahrtswesen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1989b, 69, S. 198-201

Textor, M.R. (Hg.): Hilfen für Familien. Ein Handbuch für psychosoziale Berufe. Frankfurt: Fischer 1990a

Textor, M.R.: Kindheit in der Familie. Aus Politik und Zeitgeschichte 1990b, B 40-41/90, S. 14-20

Textor, M.R.: Die Familie: Soziologie, Psychologie. Eine Einführung für psychosoziale Berufe. Freiburg: Lambertus 1991a

Textor, M.R.: Familienpolitik: Probleme, Maßnahmen, Forderungen. München: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit/Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 1991b

Thiemann, F.: Kinder in modernen Städten. Kindheit ist kein Vergnügen mehr. Pädagogik heute 1987, Nr. 10, S. 42-48

Tuma, J.M.: Mental health services for children: The state of the art. American Psychologist 1989, 44, S. 188-199

Verband katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik: Verbundsysteme in der Jugendhilfe. In: Verband katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik (Hg.): Verbundsysteme in der Jugendhilfe. Freiburg: Lambertus 1988, S. 6-13

Viet, F.: Die "erweiterten Aufgaben" des Sozialdienstes Jugendgerichtshilfe – Unter welchen Arbeitsbedingungen sind sie leistbar? Zentralblatt für Jugendrecht 1989, 76, S. 322-323

Weckowicz, T.: Models of mental illness: Systems and theories of abnormal psychology. Springfield: Thomas 1984

Wiesner, R.: Der mühsame Weg zu einem neuen Jugendhilfegesetz. Zur Geschichte der Neuordnung des Jugendhilferechts. Recht der Jugend und des Bildungswesens 1990, 38, S. 112-125

Ziehe, T.: Die "Normalisierung" der Kindheit. Westermanns Pädagogische Beiträge 1986, 38 (5), S. 10-15